

Marianne von Weizsäcker-Stiftung

Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e.V.

Schwerpunktausgabe zum 30. Jubiläum

Beraterperspektive: Josch Krause, Drogenhilfezentrum Hamm

Gläubigerperspektive: Ass. jur. Ulrich Jäger, Seghorn Inkasso GmbH und Bianca Kahlert, CS-CI GmbH

Vorstandsperspektive: Kai Henning, Rechtsanwalt in Hamm und Dortmund

Stiftungsperspektive: Rita Hornung, Marianne von Weizsäcker-Stiftung e.V.

· Grußwort von Dr. Mario Schulz, Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.

· **Interview mit der Schirmherrin Marianne von Weizsäcker**

· Antragsformulare für Stiftungsmittel und bundesweite Adressen von Resozialisierungsfonds

INTERNATIONALE KONFERENZ ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

23./24. MAI 2019 in Hamburg

Transparenz

Rolle rückwärts

oder Reform?

THEMEN: Algorithmen und Finanzdienstleistungen | Inkassokosten | Konsumentenkredit | Frauen und Finanzen
Vergleichsportale – Güteprüfung für alle Bereiche? | Robo-Advisor: Massengeschäft und Transparenz | u.a.



Mehr Informationen unter:
www.iff-hamburg.de



Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

6. Oltner Verschuldungstage

Arbeitslosigkeit und Verschuldung

7./8. November 2019, Olten/Schweiz

Die Oltner Verschuldungstage sind eine Kombination von Weiterbildung und Tagung für Fachkräfte der Schuldnerberatung und der Sozialen Arbeit.

Am ersten Tag stehen Ihnen 13 ganztägige Weiterbildungsangebote aus den Themenfeldern „Beratung“, „Sozialpolitik und Sozialstaat“ sowie „Prävention und Hilfeangebote“ zur Auswahl. Der zweite Tag besteht aus neun wissenschaftlichen Plenumsreferaten und einem „Markt der Möglichkeiten“.

Die Oltner Verschuldungstage sind eine Kooperation von zehn Verbänden und Organisationen aus Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz.

Tagungsleitung

Dr. Christoph Mattes und Prof. Dr. Carlo Knöpfel, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Tagungsbeitrag inklusive Verpflegung (ohne Unterkunft)

Frühbucherrabatt bis 31. Juli 2019 CHF 320 nur für beide Tage

Ab 1. August 2019 CHF 400 beide Tage / CHF 300 ein Tag

Für Studierende (Bachelor/Master) CHF 200 beide Tage / CHF 160 ein Tag

Anmeldung und weitere Informationen

www.forum-schulden.ch/fachtagungen

Anmeldeschluss

20. Oktober 2019

Kontakt

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Karin Lundsgaard, karin.lundsgaard@fhnw.ch, T +41 61 228 59 62

www.forum-schulden.ch/fachtagungen

Liebe Leserinnen und Leser,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Gib einem Mann einen Fisch, und du ernährst ihn für einen Tag. Lehre einen Mann zu fischen und du ernährst ihn für sein Leben“. Dieses Zitat von Konfuzius verwendet Frank T. Stemmlidt in der Ihnen hier vorliegenden Ausgabe der BAG-Informationen in seinem Essay über die Hilfe zur Selbsthilfe. Wir haben diesen Grundsatz der Sozialen Schuldnerberatung aus unserer Themenreihe bewusst für unsere neue Ausgabe gewählt, ist er doch eines der Leit-motive der Protagonistin dieses Hefts: Die „Marianne von Weizsäcker-Stiftung – Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e.V.“ (Weizsäcker-Stiftung) wird 30 Jahre alt. Der Stiftung und ihrem Jubiläum sind die folgenden Seiten gewidmet. Wir möchten mit Ihnen feiern und die Arbeit dieser einzigen bundesweit tätigen Stiftung für ehemals suchtkranke überschuldete Personen würdigen.

Sucht und Überschuldung gehen in vielen Fällen Hand in Hand. Und die Überschuldungshistorie Suchtkranker ist häufig noch komplexer als bei nicht abhängigen Personen, da die individuellen Probleme der Betroffenen aus einem Konglomerat aus sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten erwachsen, die die Menschen umgeben. Ebenso ist es mit dem Weg aus den Schulden. Auch er ist komplex und langwierig. Neben die Schuldnerberatung als Teil des therapeutischen Prozesses tritt dabei die Weizsäcker-Stiftung. Sie erwirkt Teilerlass-Vergleiche mit den Gläubigern und vergibt zinsgünstige Darlehen zur Schuldenregulierung und beruflichen Wiedereingliederung der ehemals Suchtkranken. Durch die ganzheitliche Beratung, Unterstützung und Betreuung kann nach vorne geschaut, Dinge (neu) erlernt und das Leben wieder eigenständig in die Hand genommen werden. In diesem Zusammenhang gibt uns Rita Hornung einen genaueren Einblick in die Arbeitsweise der Stiftung, Frau von Weizsäcker stellt sich den Fragen der Berliner Gespräche und verschiedene Multiplikatoren schildern ihre Zusammenarbeit mit der Stiftung.

Neben der unerlässlichen Arbeit für den Einzelnen ist auch der Beitrag der Weizsäcker-Stiftung an der Stephan-Kommission hervorzuheben. Als Mitglied der ersten Stunde hat sie sich seit jeher für die Stärkung der außergerichtlichen Streitbeilegung eingesetzt. Diese ist einer der Grundpfeiler ihrer Arbeit: Da ein Verbraucherinsolvenzverfahren aufgrund der Lebens- und Schuldensituation (ehemals) Suchtkranker häufig nicht durchführbar ist, ist die außergerichtliche Schuldenregulierung meist der einzig mögliche Schritt für die Betroffenen. Mit den Beiträgen von Ass. jur. Ulrich Jäger (Seghorn Inkasso GmbH) zum einen und Bianca Kahlert (CS-CI GmbH) zum anderen werden in diesem Heft zwei Sichtweisen der Gläubiger auf das Thema außergerichtliche Streitbeilegung vorgestellt.

„Gib einem Mann einen Fisch, und du ernährst ihn für einen Tag. Lehre einen Mann zu fischen und du ernährst ihn für sein Leben“. Hundertfach haben die engagierten Mitarbeiter_innen der Weizsäcker-Stiftung in den vergangenen 30 Jahren Frauen und Männern das Fischen gelehrt und damit nicht nur für Ernährung gesorgt, sondern vielfach ganze Leben gerettet. Die BAG-SB gratuliert von Herzen und freut sich auf weitere 30 Jahre gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!

Vorstand und Geschäftsstelle

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow,
Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugspreis:

Einzelbezug zu 25 Euro zzgl. Versand
Kombi-Jahresabonnement zu 95 Euro inkl. Versand
Unterstützerabonnement zu 200 Euro inkl. Versand

Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.700 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Anzeigen- und Redaktionsschluss für die BAG-SB Informationen:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

grußwort	74
Unsere Stiftungen – unsere Demokratie	74
gerichtsentscheidungen	76
Anträge im Rahmen der Insolvenzantragstellung	76
Erhebung von Säumniszuschlägen bei Überschuldung sachlich unbillig	77
Massezugehörigkeit der Ansprüche auf die Versicherungsleistung einer Lebensversicherung	78
Eine schuldner- und resozialisierungsfreundliche Leitentscheidung	80
Allgemeine Geschäftsbedingungen	81
Zur Anrechnung von Einkünften der Unterhaltsberechtigten gem. § 850 c Abs. 4 ZPO	82
Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II	84
Eintrag „Restschuldbefreiung erteilt“	85
themen	88
Engagiert seit 30 Jahren	88
<i>Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung</i>	
Perspektivwechsel – Die Arbeit der Stiftung aus Sicht eines Vorstandsmitglieds	90
Erfolgreiche Schuldnerberatung in der Suchthilfe	93
<i>Das Beispiel Drogenhilfezentrum Hamm</i>	
Schwierigkeiten bei der Prüfung und Entscheidung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen ..	98
<i>Praxisbericht aus dem Blickwinkel eines Inkassounternehmens</i>	
Der außergerichtliche Einigungsversuch	102
<i>Gemeinsam kann man ihn stärken!</i>	
berichte	106
Berliner Gespräche	106
<i>Interview mit Marianne von Weizsäcker</i>	
Restschuldbefreiung nach drei Jahren ohne Mindestquote?	110
<i>Bericht vom Workshop 2 des 16. Insolvenzrechtstages 2019 in Berlin</i>	
Kurzbericht BAG-SB Fortbildung	111
aus dem verein	112
Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB und der Marianne von Weizsäcker-Stiftung	112
Leserbrief	113
Rezension „Soziale Schuldnerberatung“ Prävention und Intervention	114
<i>Von Prof. Dr. Harald Ansen, 2018, Kohlhammer-Verlag</i>	
Wir füllen die Soziale Schuldnerberatung mit Leben! – Hilfe zur Selbsthilfe	116
Spenden für die Weizsäcker-Stiftung	119
bericht aus den ländern: Die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW	120
Weitere Rubriken	
editorial	71
terminkalender/fortbildungen	122
hier kommt der gläubiger zu wort	127
die advokatin	128
arbeitsmaterial	129
hier kommt der schuldner zu wort	138



Dr. Mario Schulz, Leiter Themenmanagement im Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Berlin

Die Geschichte der Bundesrepublik ist auch die Geschichte ihrer Stiftungen und ihres Verbandes. In diesem Jahr feiern wir nicht nur 70 Jahre Grundgesetz und 30 Jahre Mauerfall, sondern auch 30 Jahre Marianne von Weizsäcker-Stiftung. Bereits im letzten Jahr beging der Bundesverband Deutscher Stiftungen sein 70-jähriges Jubiläum. Anlässlich dieser Jubiläen zeichnen wir den gemeinsamen Weg nach und blicken auch auf neue Entwicklungen im Stiftungsbereich.

Unsere Geschichte

Am 2. April 1948 initiieren Dr. Winfrid Freiherr von Pölnitz-Egloffstein, Ludwig Kastner und Prof. K. Franz das erste

¹ <https://www.stiftungen.org/presse/mitteilung/aus-weniger-mehr-machen-stiftungswachstum-trotz-renditeschwaechen.html>

² <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/wirtschaftliche-entwicklung.html>

³ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.550898.de/17-4-2.pdf

⁴ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/wirtschaftliche-entwicklung.html>

⁵ <https://www.der-paritaetische.de/publikation/wer-die-armen-sind-der-paritaetische-armutsbericht-2018/>

Stiftungstreffen nach dem Zweiten Weltkrieg. Fünf Monate später fand bereits die erste Tagung mit 29 Teilnehmenden in Würzburg statt. Die Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Kultus-Stiftungen“, deren Satzung im Jahr 1952 verabschiedet wurde, war von dem Ziel geprägt, den brachliegenden Stiftungssektor wieder zu beleben und damit auch einen Beitrag für den Wiederaufbau der Demokratie zu leisten. 1990 wurde – auch als Reaktion auf das neue Selbstverständnis des Verbandes – auf der Mitgliederversammlung der neue Name „Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.“ beschlossen. Zugleich hat sich das Leistungsangebot des Bundesverbandes konsequent weiterentwickelt. Neben Rechts- und Finanzthemen unterstützt der Verband seine Mitglieder auch in Fragen der Digitalisierung, bei der Anbahnung von Kooperationen mit Akteuren aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft sowie bei der wirksamen Interessensvertretung in Medien und Politik – national wie auch international.

Heute blicken wir auf eine starke und vor allem vielseitige Stiftungslandschaft: Laut aktuellen Zahlen des Bundesverbandes gibt es in Deutschland 22.743 Stiftungen bürgerlichen Rechts (Stichtag 31.12.2018). Im Jahr 2018 wurden 554 Stiftungen gegründet. „Stiftungen bleiben eine der beliebtesten Engagement-Formen“, so Prof. Dr. Joachim Rogall, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch Stiftung.¹

Unser Auftrag

Eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit ist und bleibt die soziale Spaltung unserer Gesellschaft. Trotz einer seit mittlerweile zehn Jahre andauernden Wachstumsphase² geht die Schere zwischen Arm und Reich auch in Deutschland weiter auseinander.³ Die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt geht nach Ansicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes an vielen Menschen vorbei.⁴ Viele Erwerbstätige können nicht von ihrem Lohn allein leben. Auch können sie keine armutsfesten Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosen- oder Rentenversicherung erwerben. Auch Arbeitslose profitieren nicht von der (noch) guten wirtschaftlichen Entwicklung. Seit 2011 ist

die Zahl der Erwerbstätigen um etwa 2,7 Millionen Menschen gewachsen, die Zahl der Arbeitslosen aber nur um 440.000 gesunken.⁵

Auch die Aussicht auf ein Ende des Wirtschaftsaufschwungs macht wenig Hoffnung, dass sich an der Situation kurz- und mittelfristig etwas verändert.

Nicht zuletzt aus diesem Grund engagieren sich zahlreiche Stiftungen im wohltätigen Bereich. Insgesamt sind dem Bundesverband 2.106 Stiftungen bekannt, die Träger einer oder mehrerer Einrichtungen sind. Diese Stiftungen gewähren Hilfebedürftigen in Form von Geld- oder Sachleistungen Unterstützung, sind als Träger von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege aktiv oder leisten immateriell durch Anerkennung und Bildungsangebote Hilfe.

Die Bandbreite ist groß: Sie reicht von Pflegeeinrichtungen für kranke oder alte Menschen über Wohnheime für benachteiligte Kinder und Jugendliche bis hin zu berufsvorbereitenden Werkstätten. Nach einer Erhebung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen betreiben Stiftungen am häufigsten Alten- und Pflegeheime (27,1 Prozent), Schulen und außeruniversitäre Bildungseinrichtungen (20,2 Prozent), Jugendeinrichtungen (10,4 Prozent), Kindergärten und Vorschulen (10,1 Prozent), Krankenhäuser (9,6 Prozent) und Behinderteneinrichtungen (8,7 Prozent).

Unser Ansatz

Eine Stiftung, die sich bereits seit 30 Jahren für in finanzielle Not geratene Menschen einsetzt, ist die Marianne von Weizsäcker-Stiftung. Jedes Jahr ebnet sie rund 200 ehemals Suchtkranken durch individuelle Hilfsmaßnahmen einen selbstbestimmten Neuanfang in der Gesellschaft. Durch gezielte finanzielle Hilfen, wie einer Entschuldungshilfe oder Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung, erleichtert die Stiftung diesen Menschen die soziale und berufliche Integration nach einer erfolgreichen Therapie.

Durch die enge Kooperation mit den örtlichen Beratungsstellen ist die Unterstützung eingebunden in eine ganzheitliche Lebensberatung nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die starke Einbindung in lokale Strukturen sowie die transsektorale Zusammenarbeit sind Stärken,

nicht nur der Marianne von Weizsäcker-Stiftung, sondern des Stiftungssektors insgesamt.

Die Stiftung ist damit auch Vorreiter und Vorbild für den Sektor. In den letzten Jahren sind zahlreiche neue Formen des Stiftens entstanden. Allein in den letzten 20 Jahren wurden in Deutschland über 400 Bürgerstiftungen gegründet. Bürgerstiftungen sind Stiftungen von Bürgern für Bürger. Sie wirken lokal und stärken mit ihrem breiten Satzungszweck als unabhängige Organisation das bürgerschaftliche Engagement. Sie sind in vielen Gemeinden und Landkreisen der zentrale Ort für gesellschaftliche Mitbestimmung und Partizipation. Stiftungen in ihrer gesamten Vielfalt und Form sind somit auch ein Seismograf gesellschaftlicher Bedürfnisse und Entwicklungen.

Unsere künftigen Herausforderungen

Vor über 70 Jahren stand für die Gründungsväter des Bundesverbandes der Wiederaufbau unserer Demokratie im Vordergrund. Im Jahr 2019 haben sich die Vorzeichen verschoben. Nicht der Wiederaufbau, sondern der Schutz unserer Demokratie steht im Mittelpunkt.

Das Engagement der Marianne von Weizsäcker-Stiftung mit ihren 30 Jahren Tradition zeigt, wie Stiftungen diese Aufgabe annehmen. Zugleich wird aber auch deutlich, dass das Engagement aller über 22.000 Stiftungen zentral für die Zukunft, aber auch für die Widerstandsfähigkeit unserer Demokratie ist. Der Deutsche Stiftungstag, der in diesem Jahr vom 5. bis 7. Juni in Mannheim stattfindet, steht daher ganz bewusst unter dem Motto: „Unsere Demokratie“.

Anträge im Rahmen der Insolvenzantragstellung und die Richtigkeitserklärung sollten auch vom Betreuten unterzeichnet werden

AG Hannover, Beschluss vom 27.12.2018 – 908 IK 784/18 (rechtskräftig)

Die Betreuerin beantragte die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die von ihr betreute Antragstellerin. Den Antrag hatte die Schuldnerin unterzeichnet, die weiteren Unterlagen bzw. Erklärungen, wie etwa den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung, den Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten, die Abtretungserklärung im Sinne des § 287 Absatz 2 InsO und die Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärungen, hatte allein die Betreuerin unterzeichnet.

Das Gericht wies die Betreuerin auf das Erfordernis der Unterzeichnung dieser weiteren Erklärungen auch durch die Schuldnerin als Antragstellerin hin. Zudem forderte das Gericht die Betreuerin auf, mitzuteilen, ob ggf. die Schuldnerin körperlich oder geistig nicht in der Lage sei, die geforderten Erklärungen abzugeben.

Die Unterzeichnung der weiteren Erklärungen durch die Betreute blieb aus.

Das Amtsgericht wies den Antrag auf Eröffnung als unzulässig zurück.

Es hebt in seiner ausführlichen Begründung zwei wichtige Erklärungen im Rahmen der Antragstellung beim Verbraucherinsolvenzverfahren hervor. Zum einen die Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung gemäß § 305 Absatz 1 Nr. 3 InsO im Zusammenhang mit dem Vermögensverzeichnis, der Vermögensübersicht und den Verzeichnissen der Gläubiger sowie der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen, zum anderen die Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung im Rahmen des § 13 Absatz 1 Satz 7 InsO bezogen auf das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis, die eine Zulässigkeitsvoraussetzung im Rahmen des Insolvenzantrags sei. Letztere Erklärung sei höchstpersönlicher Natur und damit der Stellvertretung nicht zugänglich.

Jedenfalls aber hätte die Schuldnerin beide Erklärungen auch zusätzlich selbst abgeben müssen. Hieran ändere auch der Eintritt der Betreuerin in das Verfahren nichts. Sie sei zwar für die Abgabe sämtlicher verfahrensrecht-

licher und prozessualer Erklärungen gem. § 4 InsO i. V. m. § 53 ZPO zuständig, aber dennoch hätte auch und gerade die Schuldnerin die Unterlagen mitunterzeichnen müssen. Dies sei, so das Gericht, bei Wissenserklärungen eine Pflicht der betreuten Person.

Die Vollständigkeitserklärung im Hinblick auf die Vermögensverzeichnisse, die Vermögensübersicht und das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis böte dem Gericht insoweit Sicherheit, als dass die vom Schuldner angegebenen Vermögenswerte und Forderungen vollständig seien, sowie Sicherheit bezüglich der Erkenntnis, dass die Angaben sorgfältig und zutreffend gemacht worden seien.

Maßgeblich und ausschlaggebend für das Erfordernis der Abgabe der Erklärung (auch) des Betreuten sei, dass sie sich auf eigene Handlungen des Betreuten in der Vergangenheit bezüglich der Begründung von Forderungen und der Abgabe von Forderungen bezöge. Die Vergangenheit des Betreuten könne nur dann mit erfasst werden, wenn dieser die Erklärungen selbst abgäbe. Bei kurzfristig eingesetzten Betreuer_innen wären diese auf u. U. bewusst falsche Angaben der Betreuten angewiesen, was Auswirkungen auf die Restschuldbefreiung haben könne.

Der Sinn und Zweck der § 305 Absatz 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 7 InsO, nämlich die Verlässlichkeit der Erklärungen, gebiete damit die Abgabe durch die betreute Person.

Bedeutung für die Praxis

Wer welche Anträge zu unterzeichnen hat und ob sowohl Betreuer als auch Schuldner bzw. Betreuter zu unterzeichnen haben, waren und sind immer wieder auftauchende Fragen in der Schuldner- und Insolvenzberatung. Das Amtsgericht erläutert überzeugend den Sinn und Zweck der Unterzeichnung durch den Betreuten selbst. Dabei erkennt das Gericht durchaus, dass es Schuldner_innen geben kann, die nicht in der Lage sind, solche Erklärungen abzugeben und räumt ein, dass auf die Erklärungen in diesen Fällen verzichtet werden kann. Es empfiehlt sich somit, das Gericht vor Ort entsprechend zu informieren.

Erhebung von Säumniszuschlägen bei Überschuldung sachlich unbillig

FG München, Beschluss vom 13.08.2018 – 14 V 736/18

- 1. Säumniszuschläge sind ein Druckmittel eigener Art, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll.**
- 2. Kann ein Steuerpflichtiger die Steuer wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nicht mehr rechtzeitig zahlen, verliert der vorrangig mit den Säumniszuschlägen (§ 240 AO) verfolgte Zweck, Druck auf den Steuerpflichtigen auszuüben, seinen Sinn.**
- 3. In diesen Fällen ist die Erhebung der Säumniszuschläge sachlich unbillig.**

Die Entscheidung des Finanzgerichts München ist für die Schuldnerberatung von großer praktischer Bedeutung. Denn in vielen Fällen sind Ratsuchende – oftmals ehemals Selbstständige – mit Steuerforderungen konfrontiert, die durch die enormen Säumniszuschläge (§ 240 Abgabenordnung: 1% pro Monat) eine hohe Summe erreichen können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch bei der Rückforderung von Kindergeld die Abgabenordnung und damit auch die Regeln der Säumniszuschläge nach § 240 AO Anwendung finden. Beim Kindergeld handelt es sich um eine Einkommenssteuervergütung (vgl. §§ 31, 62 ff. Einkommenssteuergesetz – EStG).

Um zu erfahren, wie die „Erhebung“ von Kindergeld-Rückforderungen funktioniert, ist die Lektüre der „Dienstanweisung zum Kindergeld – DA KG“¹ des Bundeszentralamts für Steuern (ab Kapitel V.22: u. a. Stundung, Erlass, Aufrechnung, Niederschlagung, Säumniszuschläge) zu empfehlen.

Das FG München argumentiert in zwei Stufen. Erstens stellt es fest, dass die Säumniszuschläge im Fall der Überschuldung ihr Hauptziel, nämlich Druck auf den Steuerpflichtigen auszuüben, gar nicht erfüllen können. Der Steuerschuldner ist ja nicht zahlungsunwillig, sondern schlechterdings zahlungsunfähig. Dann aber dienen die Säumniszuschläge nur noch dem gleichen Zweck wie die Verzinsung (§ 238 AO). Durch die Verzinsung soll der Vorteil abgeschöpft werden, den der Steuerpflichtige da-

durch erhält, dass er während der Dauer der Nichtentrichtung über eine Geldsumme verfügen kann, die „an sich“ dem Finanzamt zusteht. Das hat das Finanzamt im konkreten Fall auch insoweit berücksichtigt, als dass es nur die halben Säumniszuschläge berechnet hat. Dies wohl vor dem Hintergrund, dass die Zinsen 0,5 Prozent pro Monat betragen (vgl. § 238 AO), also „nur“ halb so hoch sind wie die Säumniszuschläge.

Doch auch mit dieser Einschränkung kam das Finanzamt beim FG München nicht durch. In einer zweiten Stufe verwies das Gericht auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 25. April 2018, IX B 21/18². Der BFH äußerte dort „schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel“ an der Zinshöhe von 0,5 Prozent für jeden Monat. Dieser Zinssatz überschreite ab 2015 angesichts der strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus (Niedrigzinsphase) „den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße“. Und wörtlich: „Die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe wirkt in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinsniveaus wie ein sanktionierender, rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung.“ Daher liege ein Verstoß gegen das Übermaßverbot nahe.

Für die Praxis bedeutet dies, dass das Finanzamt bzw. die Familienkasse über die finanzielle Situation des Schuldners zu unterrichten ist und – mit Verweis auf die Entscheidung des FG München – nach § 227 AO der Erlass (mindestens) der Säumniszuschläge beantragt werden sollte. Eventuell ist auch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) angezeigt³.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; Beschwerde ist beim BFH unter dem AZ: VII B 155/18 anhängig.

Volltext zur Entscheidung



¹ https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html.

² <https://dejure.org/2018,11936>; siehe auch BFH, 03.09.2018, VIII B 15/18 (<https://dejure.org/2018,34186>).

³ Siehe hierzu etwa auch R 5.1 der DA-KG (Fußn. 1).

Massezugehörigkeit der Ansprüche auf die Versicherungsleistung einer Lebensversicherung

BGH, Beschluss vom 20.12.2018 – IX ZB 8/17

1. Bei einer Lebensversicherung gehören Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Versicherungsfall, die dem Schuldner zustehen, bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Insolvenzmasse.

2. Ansprüche des Schuldners auf die Todesfall- oder Erlebensfalleistung aus einer für die betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber abgeschlossenen Direktversicherung unterliegen der Nachtragsverwaltung, soweit die Ansprüche in die Insolvenzmasse fallen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber zugunsten des Schuldners zwei Direktversicherungen bei einer Lebensversicherung abgeschlossen. Dabei war dem Schuldner ein unwiderrufliches Bezugsrecht im Erlebensfall eingeräumt worden. Vereinbarte Sicherheitsleistung war eine Kapitalleistung, die beim Tod des Schuldners sofort, spätestens aber bei Vollendung seines 65. Lebensjahres, fällig ist. Nachdem der Schuldner seine Tätigkeit beendet hatte, gingen die Versicherungen auf den Schuldner als Versicherungsnehmer über und sind seitdem beitragsfrei ruhend gestellt.

Im darauf folgenden Insolvenzverfahren hatte die Insolvenzverwalterin die Versicherungen unter Berufung auf den Pfändungsschutz nach § 2 Absatz 2 Satz 4 BetrAVG nicht verwertet und mit Verfahrensaufhebung die Anordnung der Nachtragsverteilung hinsichtlich der zukünftig dem Schuldner aus den Direktversicherungen zustehenden Ansprüche beantragt. Die angeordnete Nachtragsverteilung wurde auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hin aufgehoben. Dagegen legte die Insolvenzverwalterin Rechtsbeschwerde ein, die zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung der Sache an das Beschwerdegericht führte. In den Entscheidungsgründen geht der BGH grundsätzlich und lehrbuchmäßig auf das Thema „Massezugehörigkeit der Ansprüche auf die Versicherungsleistung einer Lebensversicherung“ ein: Die Anordnung einer Nachtragsverteilung setzt voraus, dass der Gegenstand zur Insolvenzmasse gehört. Ein Vermögensrecht gehört dann zur Masse, wenn der Erwerbstatbestand im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vollendet ist. Dies bedeutet, dass bei einem mehraktigen Entstehungsakt bereits so viele

Erfordernisse erfüllt sein müssen, dass die Vollendung nicht mehr von einem willensgesteuerten Verhalten des Schuldners abhängt. Ob diese Voraussetzungen bei Ansprüchen des Schuldners aus einer Direktversicherung i. S. v. § 1 b Abs. 2, Satz 1 BetrAVG erfüllt sind, richtet sich nach der versicherungsvertraglichen Bestimmung des Zeitpunkts des Entstehens der jeweiligen Forderung (vgl. BGH, Beschluss vom 11.12.2014 – IX ZB 69/12).

Ist der Schuldner Versicherungsnehmer der Lebensversicherung, so fällt der Anspruch auf die Versicherungsleistung regelmäßig in die Insolvenzmasse. Denn hier ist der Rechtsgrund bereits gelegt und nur noch aufschiebend bedingt durch den Eintritt des Versicherungsfalls. Dies gilt sowohl für den Anspruch auf die Todesfall- als auch auf die Erlebensleistung und es ist unerheblich, ob der Versicherungsfall erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens eintritt.

Ist der Schuldner dagegen nicht Versicherungsnehmer, sondern bezugsberechtigter Dritter, so entsteht sein Anspruch auf die Versicherungsleistung grundsätzlich erst mit Eintritt des Versicherungsfalles (§ 159 Abs. 2 VVG). Denn zuvor besteht nur eine bloße Hoffnung auf eine später fällige Leistung (BGH, Urteil vom 27.09.2012 – IX ZR 15/12). Anders ist es, wenn dem Schuldner die unwiderrufliche Bezugsberechtigung eingeräumt wurde. Hier ist der Anspruch i. S. d. § 35 InsO bereits entstanden, da er den Anspruch auf die Versicherungsleistung sofort erworben hat.

Ist der Schuldner Versicherungsnehmer der Leistung, so können die Ansprüche auf die Versicherungsleistung gleichwohl nicht zur Masse gehören und zwar dann, wenn er einen Dritten unwiderruflich als Bezugsberechtigten bezeichnet hat. Hier erwirbt der Dritte regelmäßig die Ansprüche aus der Versicherung sofort. Ist der Dritte dagegen nur widerruflich als bezugsberechtigter bezeichnet, so erwirbt der Dritte die Ansprüche erst mit Eintritt des Versicherungsfalles (BGH, Urteil vom 26.01.2012 – IX ZR 99/11). Dies bedeutet, dass bis zum Eintritt des Versicherungsfalles der Anspruch auf die Versicherungsleistung noch durch Widerruf des Bezugsrechts zur Masse gezogen werden kann.

Da im vorliegenden Fall der Schuldner Versicherungsnehmer war und kein unwiderrufliches Bezugsrecht eines Dritten bestand, gehörte sein Anspruch auf die Versicherungsleistung zur Insolvenzmasse. Aufgrund des Pfändungsverbot des § 851 Abs. 1 ZPO, § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG musste jedoch zunächst die Nachtragsverteilung angeordnet werden, um den Eintritt des Versicherungsfalles abzuwarten. Ist der Versicherungsfall dann eingetreten, so greifen die allgemeinen Pfändungsschutzregeln, so der BGH.

Für die Praxis heißt dies, dass in einem solchen Fall zu prüfen ist, ob sich eine Unpfändbarkeit der Versicherungsleistung gem. § 850 i ZPO ergeben könnte. Dazu darf der Schuldner nicht über weiteres zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen verfügen und muss einen entsprechenden Schutzantrag stellen. Die maßgeblichen Einkommensgrenzen ergeben sich aus der Pfändungstabelle.

Noch eine weitere wichtige Feststellung trifft der BGH am Ende des Urteils: Die Ansprüche aus den Direktversicherungen nach Eintritt des Versicherungsfalles gehören nur insoweit zur Masse, als sie aus Mitteln bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens erlangt sind. Das heißt: Nach Aufhebung des Verfahrens getätigte Einzahlungen und danach entstandene Zinsansprüche werden nicht erfasst.

Volltext zur Entscheidung 

Finanzgruppe **Beratungsdienst Geld und Haushalt**

Geld und Haushalt, der Beratungsdienst der Sparkassen-Finanzgruppe unterstützt seit 1958 private Haushalte bei ihrer privaten Finanzplanung und fördert damit die Finanzbildung der Bevölkerung.

Für unseren Vortragservice suchen wir ab 2020 deutschlandweit – insbesondere in Niedersachsen, Norddeutschland, im Süden Baden-Württembergs, Mittelfranken, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Vortragsreferenten (m/w/d),

die in ihren Regionen tätig sind.

Sie sind vortragserfahren und

- sind beispielsweise Jurist/in, Schuldnerberater/in, Betriebswirt/in oder haben eine vergleichbare Ausbildung,
- verfügen über Expertenwissen im Bereich der finanziellen Bildung, z. B. im Verbraucherrecht und/oder im Bereich der Haushaltsökonomik,
- sind vernetzt bei Organisationen, Vereinen und Bildungseinrichtungen,
- sind zeitlich flexibel und können mindestens zehn Vorträge pro Jahr halten,
- haben Interesse an einer freiberuflichen Tätigkeit auf Honorarbasis in Ihrer Region.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf und Motivationsschreiben) bis zum 31. Mai 2019 direkt per E-Mail an lena.salein@dsgv.de.

Kontakt:

Geld und Haushalt – Beratungsdienst
der Sparkassen-Finanzgruppe

Frau Lena Salein

Telefon: 030 20225-5196

E-Mail: lena.salein@dsgv.de

Internet: www.geldundhaushalt.de/vortragsangebot

Eine schuldner- und resozialisierungsfreundliche Leitentscheidung zum „Absehen von der Vollstreckung“ nach § 495 g Abs. 5 StPO

Beschluss des LG Stuttgart vom 04.12.2018 – 8 Kls 230 Js 41625/17

Der 27-jährige Angeklagte, Herr B., wurde durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom Januar 2018 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 28 Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Zudem wurde die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 110.200,00 Euro angeordnet.

Seit 2014 befindet sich Herr B. in Schuldnerberatung. Die Schulden in Höhe von ca. 13.000,00 Euro bei 14 Gläubigern, entstanden hauptsächlich durch ehemalige Selbstständigkeiten im Abbruchbereich und nicht bezahlte Handy- und Fitnessstudioverträge. Im Herbst 2016 begann er eine Ausbildung als Straßenbauer. Herr B. wurde im Mai 2017 verhaftet und musste seine Ausbildung unterbrechen. Sein Arbeitgeber bot ihm an, die Ausbildung nach Haftende fortzuführen. Herr B. hatte sich als äußerst zuverlässig gezeigt und seine Arbeitsleistung durchgehend zur vollen Zufriedenheit seines Arbeitgebers erbracht.

Juni 2018 begann er eine stationäre Drogentherapie. Sein Ziel war/ist seine Ausbildung zu absolvieren und ein reguliertes Leben zu führen.

Nach Hinweis der Rechtspflegerin der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragte die Schuldnerberaterin im August 2018 das Unterbleiben der Vollstreckung nach § 459 g Abs. 5 StPO. Begründet wurde der Antrag mit der Mittellosigkeit und des aktuellen Bezugs von Leistungen nach SGB II von Herrn B. Des Weiteren wurde darüber informiert, dass ein Insolvenzverfahren aufgrund der Zahlungsunfähigkeit angestrebt wird. Belegt wurde der Sachverhalt durch Einkommens- und Therapienachweise sowie eine Gläubigeraufstellung.

Das Landgericht Stuttgart entschied mit Beschluss vom 4. Dezember 2018: „Die Vollstreckung der im Urteil des Landgerichts Stuttgart – 8. Große Strafkammer – vom 18. Januar 2018 angeordnete Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 110.200,00 Euro hat zu unterbleiben.“

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Die Vollstreckung der Einziehungsanordnung hat wegen Unverhältnismäßigkeit zu unterbleiben. Der Angeklagte hat nach Auskunft von Frau ... von der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart Schulden in Höhe von ca. 13.000 Euro. Während der ab dem 30. Mai 2017 beginnenden Untersuchungshaft bezog der Angeklagte Taschengeld, in der sich anschließenden Strafhaft erhielt er Überbrückungs- und Arbeitsentgelt. Seit dem 19. Juni 2018 befindet er sich in einer stationären Drogentherapie in der Fachklinik ... und bezieht monatliche Leistungen nach dem SGB II. Sonst verfügt er über keinerlei Vermögen oder Vermögenswerte. Er befindet sich bereits seit ca. vier Jahren in der Schuldnerberatung. Nach Auskunft von Frau ... wird aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzverfahren angestrebt.

In Anbetracht all dessen ist die Vollstreckung der Nebenfolge unverhältnismäßig.“



Zu diesem Thema siehe auch Arbeitshilfe und Beitrag von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann in Ausgabe #3_2018, Seite 175 f.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Unwirksamkeit einer Klausel „Anerkenntnis und Ratenzahlungsvergleich“ beim Inkasso einer titulierten Forderung – Nach § 788 ZPO nicht notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung

AG Speyer, Urteil vom 11.09.2017 – 32 C 23/17

1. Ein Inkassounternehmen darf bei der Einziehung einer mittels Vollstreckungsbescheids titulierten Forderung für einen sog. „1. Brief titulierte Forderung“ keine 1,3 Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG sowie keine Kontoführungskosten verlangen.

2. Ein unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden aus dem Grundverhältnis abgegebenes Schuldanerkenntnis, das diese Kosten sowie zukünftig anfallende Zinsen und Kosten umfasst, ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Schon seit 2017 hat RA Dr. Wolfgang Jäckle gegen eine Factoringgesellschaft OHG auf meine Initiative hin wegen der bei titulierten Forderungen verlangten Inkassokosten („1. Brief tit. Forderung“) und Kontoführungskosten einen Rechtsstreit betrieben und diesen vor dem AG Speyer auch gewonnen. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde am 20. März 2019 vor dem LG Frankenthal verhandelt. Das Gericht ließ keinen Zweifel daran, dass es dem AG Speyer folgen und daher die Berufung zurückweisen würde. Daraufhin hat der gegnerische Anwalt die Berufung zurückgenommen.

Gedauert hat die Angelegenheit deshalb so lange, weil der Prozess aufgrund des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens des Schuldners unterbrochen war und erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder aufgenommen wurde.

Unserer Meinung nach geht es nunmehr um die Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche (Anspruchsgrundlage: § 812 BGB, ungerechtfertigte Bereicherung). Wir meinen, dass prinzipiell alle Zahlungen ab dem 1. Januar 2016 hiervon erfasst sind (die früheren sind u.E. allerdings inzwischen verjährt). Möglicherweise sind solche Fälle selten, in denen ab 2016 Ratenzahlungen an die Factoringgesellschaft OHG/deren Inkassodienst zur vollständigen Tilgung zumindest der titulierten Hauptforderung und der notwendigen Vollstreckungskosten geführt haben. Ohne vollständige Zahlung dieser Forderungsbestandteile könnten die Factoringgesellschaft OHG/deren

Inkassodienst gegen den Rückzahlungsanspruch nach §812 BGB aufrechnen.

Dennoch erachten wir die Information darüber, dass Kontoführungsentgelte und Kosten für nachgerichtliche Schreiben wie „1. Brief tit.“ keine Rechtsgrundlage haben, als sehr wichtig. Zu letzterem Punkt hat das LG Mainz als RDG-Aufsicht bisher die Position vertreten, dass nach Titulierung lediglich eine 0,3er Vergütung für die Androhung der Vollstreckung infrage kommt. Danach wurde vor längerer Zeit zugesagt, dem zu folgen und in den noch offenen Verfahren eine Gutschrift von 1,0 x RVG in Abzug zu bringen, sodass die 1,3 x RVG eigentlich keine Rolle mehr spielen dürfte. So oder so schlagen wir vor, evtl. noch aktuell laufende oder kürzlich beendete Schuldnerunterlagen (insbesondere Forderungsabrechnungen ab 2016) zu überprüfen und ggf. zur weiteren Verfolgung an uns weiterzureichen. Zwar glauben wir nicht, dass Zahlungen freiwillig nach Aufforderung erfolgen, sehen aber – gerade auch aufgrund der guten Erfahrung, die mit den Richtern in Speyer/Frankenthal gemacht wurde – nur ein sehr geringes Prozessrisiko.

Zur Anrechnung von Einkünften der Unterhaltsberechtigten gem. § 850 c Abs. 4 ZPO

LG Hildesheim, Beschluss vom 18.10.2018 – T 97/18 in NZI 2019, 44 ff.

1. Soweit im Rahmen des § 850 c Abs. 4 ZPO die durch den Ehegatten des Schuldners gegenüber den gemeinsamen Kindern erbrachten Naturalleistungen bedarfsmindernd berücksichtigt werden, ist es nicht zulässig, daneben auch noch das Kindergeld als weitere eigene Einkünfte der Kinder anzurechnen.

2. Verfügt das unterhaltsberechtignte minderjährige Kind des Schuldners neben dem Kindergeld über keine weiteren eigenen Einkünfte, ist das Kindergeld i. d. R. als so unbedeutend anzusehen, dass das Kind gleichwohl voll zu berücksichtigen ist.

3. Eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist als eigenes Einkommen des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen (anhängig BGH, IX ZB 83/18)

In einem Verbraucherinsolvenzverfahren bezieht der Schuldner ein durchschnittliches Nettoeinkommen i. H. v. monatlich 2.010 Euro. Die Ehefrau bezieht monatlich ein durchschnittliches Nettoeinkommen i. H. v. 374,51 Euro und erhält für ihren Sohn Kindergeld i. H. v. monatlich 194,00 Euro. Die Tochter erhält eine Ausbildungsvergütung von 231,00 Euro im Monat. Der Sohn ist Schüler und verfügt nicht über eigenen Einkünfte.

Das Gericht hatte auf Antrag des Insolvenzverwalters festgelegt, dass die Ehefrau des Schuldners bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Schuldnerinkommens zu 71 Prozent unberücksichtigt bleibt, die gemeinsame Tochter des Schuldners bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Schuldnerinkommens zu 65 Prozent und der Sohn des Schuldners zu 16 Prozent unberücksichtigt bleibt.

Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ehefrau mit ihrem Einkommen nicht nur ihren eigenen Bedarf überwiegend decken muss, sondern auch zum Teil den ihrer Kinder.

In der Entscheidung werden gleich mehrere Fragen der Anwendung des § 850 c ZPO angesprochen. Zu Recht geht das LG davon aus, dass das Kindergeld bei der Einkommensprüfung weder bei den Kindern noch bei dem Schuldner als Einkommen anzusetzen ist. Grund dafür ist auch, dass bei der Bemessung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO das Kindergeld bereits berücksichtigt wurde.¹ Es würde also bei einer Teilanrechnung zu einem doppelten Abzug kommen. Ebenso ist dem LG in der Einschätzung zuzustimmen, dass die Ausbildungsförderung als Einkommen des Unterhaltsberechtigten anzusehen ist, denn diese deckt einen Teil von dessen Unterhaltsbedarf. Fraglich ist allerdings der Ansatz des LG, bei dem Bedarf der Unterhaltsberechtigten des Schuldners keinerlei anteilige Wohnkosten anzusetzen. Dass eine vierköpfige Familie einen höheren Wohnbedarf hat als eine alleinstehende Person, ist eine Binsenweisheit und wird auch bei der Bemessung des sozialrechtlichen Existenzminimums im SGB berücksichtigt. Dies muss auch im Wege der Parallelrechnung im Fall der Zwangsvollstreckung berücksichtigt werden.²

Der häufig von Gerichten gewährte Zuschlag von 20 bis 50 Prozent auf den Regelsatz kann nicht die Wohnkosten der Unterhaltsberechtigten decken, sondern dient der Deckung des Mehraufwandes des Erwerbstätigen und soll einen gewissen Einkommensabstand zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen gewährleisten. Die Pfändungsfreigrenzen – so wörtlich der VII. Senat des BGH „[...] wollen dem Schuldner und seinen Unterhaltsberechtigten nicht nur das Existenzminimum sichern, sondern eine deutlich darüber liegende Teilhabe am Arbeitseinkommen erhalten [...]“.³

Rechtsfehlerhaft ist allerdings die Entscheidung des Gerichts, bei einem Einkommen der Ehefrau i. H. v. 374,00 Euro nicht nur diese teilweise als Unterhaltsberechtigte nicht zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus auch davon auszugehen, dass sie von diesem Einkommen (das

¹ BGH, Beschl. v. 04.10.2005 – VII ZB 24/05 Rn. 10 in JurionRS 2005, 26349 = Rpfleger 2006, 142; BGH, Beschl. v. 05.04.2005 – VII ZB 20/05 in JurionRS 2005, 13907 = NJW-RR 2005, 1010, 1011.

² Davon geht ganz selbstverständlich auch der VII. Senat des BGH im Beschluss v. 05.07.2018 – VII ZB 40/17 in InsbürO 2018, 486 = ZinsO 2018, 2015 f. aus.

³ BGH, Beschl. v. 05.04.2005 – VII ZB 28/05 Rn. 9 in ZInsO 2005, 887 f.

auch nach der Meinung des Gerichtes nicht für ihren eigenen Unterhalt ausreicht) auch noch Beiträge für den Unterhalt der Kinder beisteuern kann. Der BGH hat eine Unterhaltspflicht beider Eltern gegenüber ihren Kindern bei etwa gleich hohen Einkünften der Ehepartner (in dem entschiedenen Fall ca. 1.800,00 Euro) grundsätzlich angenommen,⁴ aber leider in der Entscheidung keine Hinweise darauf gegeben, ab welcher Einkommenshöhe er einen Unterhaltsbeitrag für die gemeinsamen Kinder erwartet.⁵ Jedenfalls wird man dies erst dann annehmen können, wenn der eigene Unterhalt durch die persönlichen Einkünfte vollständig gedeckt ist. Die Berechnung des LG Hildesheim mit der Mehrfachanrechnung des Einkommens der Ehefrau würde letztendlich dazu führen, dass das Einkommen der Familie kaum geringer wäre, wenn die Ehefrau des Schuldners nichts dazuverdienen würde.⁶ Auch wenn das LG aus anderen Gründen die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen hat, darf man auch auf die Klärung dieser Fragen gespannt sein.

⁴ BGH, Beschl. v. 16.05.2015 – IX ZB 41/14 in InsbürO 2015, 323 f. = ZInsO 2015, 1101.

⁵ Dazu Mansius/Grote, Nur halbe Unterhaltspflicht bei Doppelverdienern?, InsbürO 2015, 380 ff.

⁶ Zur Berechnung des Pfändungsbetrages bei tlw. Unterhaltsberechtigten: siehe die Berechnungshilfe bei <http://www.judis.info/downloads/>.

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift
BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare
und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von
Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter
Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien
und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und
Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und
Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien,
Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung
von Standards in der Schuldnerberatung

**Einen Aufnahmeantrag finden Sie
weiter hinten im aktuellen Heft.**

Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II unterfallen der Tilgungsbestimmung des § 42 a Abs. 2 SGB II. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht.

BSG, Urteil vom 28.11.2018 – B 14 AS 31/17 R

Das Bundessozialgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob Mietkautionsdarlehen nach § 42 a SGB II durch Aufrechnung in Höhe von zehn Prozent des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu tilgen sind. Der Kläger begehrte vom Jobcenter die zuschussweise Übernahme einer Mietkaution. Diesen Antrag lehnte das Jobcenter ab; eine Klage und Berufung hiergegen blieb erfolglos. Auf weiteren Antrag gewährte das Jobcenter dem Kläger darlehensweise die Mietkaution, erklärte zur Rückführung die Aufrechnung nach § 42 a Abs. 2 SGB II und ließ sich die Ansprüche des Klägers gegen Dritte abtreten. Die gegen die Aufrechnung gerichtete Klage wies das Sozialgericht zurück. Auf Berufung des Klägers hin hob das LSG den Bescheid des Jobcenter insoweit auf, als dass dieser die Aufrechnung betraf: Die Aufrechnung sei rechtswidrig, denn die allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage des § 42 a Abs. 2 SGB II sei auf Mietkautionsdarlehen nicht anwendbar.

Das BSG ist der Auffassung des LSG nicht gefolgt und hält die Norm dem Wortlaut, der Systematik, ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Regelungszweck nach für anwendbar. Dabei verkennt das Gericht nicht die grundsätzliche Problematik für den Leistungsberechtigten, dass die zeitlich unbegrenzte Aufrechnung gegen Leistungsansprüche auf Grundlage des § 42 a Abs. 2 SGB II zu einer echten Bedarfsunterdeckung führt. Eine teleologische Reduktion sei hierdurch jedoch letztlich nicht angezeigt.

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sieht das BSG nicht. Der Gesetzgeber habe insoweit nicht nur hinsichtlich Höhe der Leistungen und des zugrunde liegenden Bemessungsverfahrens Gestaltungsspielraum, sondern auch hinsichtlich der Ausgestaltung von Leistungsvoraussetzungen, -ausschlüssen, -minderungen und -modalitäten. Um Letztere handele es sich bei der Aufrechnung nach § 42 a Abs. 2 SGB II. Der Spielraum finde dort seine Grenzen, wo nicht mehr sichergestellt sei, dass dem Leistungsberechtigten nicht zeitgerecht die zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes unerlässlichen Mittel zur Verfügung stünden. Daran gemessen sei die Regelung des § 42 a Abs. 2 SGB II, die die Leistungshöhe an sich unberührt lasse und nur

einen Teil der eigenverantwortlichen Verfügung entziehe, grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich. Das BSG stellt unter Verweis auf Entscheidungen des BVerfG jedoch auch klar, dass eine Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe zu vermeiden ist. Nach abschließender Auseinandersetzung mit den weiteren klägerischen Argumenten gesteht das BSG allein Sachverhalten mit sehr hohen Rückzahlungsverpflichtungen und bei zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgenden Aufrechnungen, die zu nicht nur vorübergehenden monatlichen Kürzungen des Auszahlungsbetrages führen, verfassungsrechtliche Relevanz zu. Dieser Problematik könne jedoch auf der Ebene der Gesetzesanwendung, ggfs. im Wege verfassungskonformer Auslegung, begegnet werden. An dieser Stelle weist das BSG auf die vielfältigen Möglichkeiten des Sozialleistungsträgers hin: So auf die zuschussweise Übernahme der Mietkaution in atypischen Fällen oder die zeitliche Begrenzung der Aufrechnung auf drei Jahre in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 4 SGB II. Auch komme der Erlass und Teilerlass von Darlehensrückzahlungspflichten nach § 44 SGB II in Betracht. Weiter könne die Aufrechnung vor vollständiger Tilgung aufgrund Eintritts von gegen die Fortdauer der Aufrechnung sprechender Umstände beendet werden.

Fazit

Nach der Entscheidung des BSG ist nun zumindest die Theorie geklärt und den Ausführungen des BSG zu den Reaktionsmöglichkeiten der Jobcenter kann ein gewisser Anforderungscharakter entnommen werden. Die mit der alltäglichen Praxis vertrauten Berater_innen werden sich über das Vertrauen des BSG in die „kunden“-orientierte Sicht der Jobcenter wundern und anzweifeln, dass sie die vom BSG aufgezeigten – jedoch schon immer vorhandenen – Werkzeuge zur Vermeidung nicht nur vorübergehender echter Bedarfsunterdeckung nun auch tatsächlich nutzen werden. Auch wenn die Entscheidung die von vielen gehegte Hoffnung auf die generelle Unanwendbarkeit des § 42 a Abs. 2 SGB II auf Mietkautionsdarlehen enttäuscht, zeigt sie doch Lösungswege auf. Diese gilt es, unabhängig von der Aufnahme durch die Jobcenter offensiv in der Beratung aufzuzeigen und gegenüber den Jobcentern zu vertreten.

Eintrag „Restschuldbefreiung erteilt“ – Lösungsfristen und Härtefallantrag unter Geltung der EU-DSGVO

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.12.2018 – 2-05 O 151/18 (nicht rechtskräftig; Berufung anhängig beim OLG Frankfurt a. M)

- 1. Speichert eine Auskunft die Information „Restschuldbefreiung erteilt“, sodass diese taggenau drei Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung gelöscht wird, so ist diese Speicherdauer nicht unverhältnismäßig und erfüllt eine zulässige Warnfunktion gegenüber potenziellen Geschäftspartnern des Schuldners.**
- 2. Insoweit ist auch zu beachten, dass der Schuldner Gründe, die sich aus seiner besonderen persönlichen Situation ergeben, nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO jederzeit im Wege eines Widerspruchs geltend machen und so die Löschung der Information („Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 EU-DSGVO) erreichen kann.**
- 3. Speichert eine Auskunft Informationen unrechtmäßig, so kommt ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens in Form von Schmerzensgeld in Betracht.**
- 4. Ein Anspruch auf eine Verbesserung des Scorewertes kommt nicht in Betracht, wenn dieser Wert zunächst auf der Grundlage der der Auskunft vorliegenden Informationen rechtmäßig ermittelt worden ist**

Der Schuldner leidet seit dem Jahr 2010 an einer psychiatrischen Erkrankung, wegen der er in den Jahren 2010 und 2011 mehrfach in stationärer psychiatrischer Behandlung war. Erst seit dem Jahr 2017 ist er wieder in der Lage, seine Verhältnisse zu ordnen.

Über das Vermögen des Klägers wurde am 22. November 2011 ein Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenz) eröffnet. Dieses wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Januar 2018 durch Erteilung einer Restschuldbefreiung nach § 300 InsO beendet. Dieser Umstand wurde auf dem Internetportal Insolvenzbekanntmachungen.de unter dem Datum 5. Januar 2018 veröffentlicht.

Drei Monate vor Erteilung der Restschuldbefreiung nahm der Schuldner wieder eine Arbeit auf. Er ist auch weiterhin erwerbstätig und befindet sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Er plant, sich in seinem Arbeitsbereich zukünftig selbstständig zu machen und hat aus diesem

Grunde eine GmbH gegründet. Außerdem hat er ausgeführt, mit seiner Frau zusammenziehen und eine Familie gründen zu wollen. Derzeit wohne er bei seiner Schwester und habe keine eigene Wohnung. Auf Grund des Eintrags der Restschuldbefreiung im Verzeichnis der Beklagten finde er in Frankfurt keine größere Wohnung, die er benötige, um dort zukünftig mit seiner Ehefrau leben und mit ihr eine Familie gründen zu können. Außerdem könne er keine Ratenzahlungsgeschäfte und keine Handyverträge abschließen. Er könne auch kein Online-Konto eröffnen. Auch bei der geplanten Selbstständigkeit drohe der Eintrag potenzielle Vertragspartner abzuschrecken. Der Schuldner macht ferner geltend, er sei sich bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht im Klaren gewesen, welche nachteiligen Folgen dies für ihn haben würde. Die Schuldnerberatung der XYZ, die ihm damals zu diesem Schritt geraten habe, habe ihn hierüber nicht informiert. Die Forderungen seien überschaubar gewesen, er hätte sie auch tilgen können. Er sei zum Zeitpunkt der Einleitung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer psychischen Erkrankung geschäftsunfähig oder jedenfalls nur eingeschränkt geschäftsfähig gewesen. Eine Besserung seines Gesundheitszustandes sei erst seit dem Februar 2017 eingetreten, weswegen er auch erst dann angefangen habe, seine persönlichen Verhältnisse zu ordnen.

Er macht daher die Löschung der Eintragung über die Restschuldbefreiung, die Wiederherstellung seines Scorewerts, insofern er sich aus dieser Eintragung ergeben hat, sowie einen Schmerzensgeldanspruch geltend. Er legt ferner Widerspruch gegen die Datenverarbeitung ein.

Zum Anspruch auf Löschung der Eintragung über die Restschuldbefreiung führt das Gericht aus, dass der Verband der Wirtschaftsauskunfteien e. V., dem die Beklagte angehört, Angaben ausweislich seiner „Verhaltensregeln für die Prüf- und Lösungsfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25.05.2018“ – auch „Codes of Conduct (CoC)“ – nach Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b taggenau drei Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung löscht. Die Verhaltensregeln der Wirtschaftsauskunfteien erfüllen nach Ansicht des Gerichts die Voraussetzungen des Art. 40 Abs. 2 EU-

DSGVO. Danach können Verbände und andere Vereinigungen, die Datenschutzverantwortliche vertreten, Verhaltensregeln festlegen, mit denen die Anwendung der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) präzisiert werden kann. Die vorliegenden Verhaltensregeln wurden zudem von der zuständigen Datenschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Gericht sieht, wie auch die einschlägige Literatur, Art. 6 Abs. 1 f.) EU-DSGVO als Rechtsgrundlage für das Tätigwerden von Auskunftsteilen an. Nach dieser Vorschrift kann die Verarbeitung personenbezogener Daten nur unter der Voraussetzung rechtmäßig sein, dass sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Vorschrift sieht also bereits auf der Ebene der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung eine Interessenabwägung vor.

Im Rahmen der Überprüfung dieser Abwägung geht das Gericht zunächst auf die Speicherung der Daten in der öffentlichen Datenbank Insolvenzbekanntmachungen.de ein: Hier werde die Auskunft über eine Restschuldbefreiung spätestens sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gelöscht (§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 InsoBekV). Zwar sei das Verzeichnis nicht beliebig durchsuchbar, sondern in zwei zeitlichen Abstufungen nur nach den oben dargestellten Voraussetzungen. Dies ändere jedoch nichts an dessen Öffentlichkeit, der Zugang werde dadurch nur erschwert, aber nicht von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Solche – nur mit einem gewissen Aufwand zu erlangenden – Informationen ihren Kunden zugänglich zu machen, stelle gerade die Leistung dar, die eine Wirtschaftsauskunftei gegenüber ihren Vertragspartnern erbringt. Die Auskunftsteil als Verantwortliche der Verarbeitung wahre damit berechnigte Interessen von Dritten. Sie dürfe daher die Information über die Restschuldbefreiung zunächst für sechs Monate speichern und auch übermitteln.

Auch die Speicherung für weitere zweieinhalb Jahre ist nach Ansicht des Gerichts verhältnismäßig und damit zulässig: Zunächst stellt das Gericht auf die Tatsache ab,

dass die Verhaltensregeln, die für den konkreten Fall der Restschuldbefreiung eine dreijährige Speicherfrist vorsehen, von der zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten für geeignet befunden wurden, zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beizutragen. Es sei nicht Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung, dass der Schuldner wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen könne, als ob es das Insolvenzverfahren gar nicht gegeben hätte. Der Kläger könne nicht verlangen, einer Person gleichgestellt zu werden, die niemals von einer Insolvenz betroffen war. Für potenzielle Geschäftspartner des Schuldners sei es im Rahmen der Bonitätsprüfung wichtig zu erfahren, ob bei dem Schuldner die Gefahr besteht, wieder insolvent zu werden. Für die Einschätzung dieser Gefahr könne die Erteilung der Restschuldbefreiung ein nicht unerhebliches Indiz sein. Die Information über die Restschuldbefreiung über drei Jahre zu speichern sei daher nicht unverhältnismäßig und erfülle in dieser Zeit weiterhin eine zulässige Warnfunktion.

Dies gelte insbesondere, da hiermit nur eine grundsätzliche Entscheidung getroffen sei, die im Einzelfall überprüft werden müsse. Denn Gründe, die sich aus der besonderen Situation einer betroffenen Person ergeben, können nach Ansicht des Gerichts von dieser nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit im Wege eines Widerspruchs geltend gemacht werden. Daraus ergebe sich ggf. ein Anspruch auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden) des Eintrags aus Art. 17 Abs. 1 c) EU-DSGVO.

Ein Widerspruchsrecht stehe dem Betroffenen dann zu, wenn er Gründe darlege, die aufgrund seiner besonderen Situation gegen die Verarbeitung der Daten sprächen, und die Beklagte keine schutzwürdigen Gründe nachweisen könnte, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Klägers überwögen. Hierbei muss es sich dem LG Frankfurt zufolge um Gründe handeln, die eine atypische Konstellation begründen, welche den Interessen des Klägers ein besonderes Gewicht verleiht.

Einen derartigen Fall sieht das Gericht vorliegend als gegeben an: Der Kläger habe „dargelegt, dass er seit dem Jahr 2010 an einer psychiatrischen Erkrankung leidet, wegen der er in den Jahren 2010 und 2011 mehrfach in stationärer psychiatrischer Behandlung war, und erst seit dem Jahr 2017 wieder in der Lage war, seine Verhältnisse zu ordnen. (...) Der Kläger plant, sich in seinem Arbeits-

bereich zukünftig selbstständig zu machen und hat aus diesem Grunde eine GmbH gegründet. Außerdem hat er ausgeführt, mit seiner Frau zusammenziehen und eine Familie gründen zu wollen. Derzeit hat er keine eigene Wohnung. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass Information über die Restschuldbefreiung, die die Beklagte im Wege einer Bonitätsauskunft über ihn erteilt, ihm sowohl bei seiner beruflichen Weiterentwicklung als auch bei der Wohnungssuche in Frankfurt hinderlich sein kann. Auskünfte der Beklagten werden u. a. auch im Wege der Selbstauskunft erteilt werden, um gegenüber potenziellen Wohnungsvermietern, die eigene Zuverlässigkeit und Bonität zu belegen. (...) Die Beeinträchtigung bei der Wohnungssuche wiegt, anders als die Beeinträchtigung seiner geplanten Selbstständigkeit, auf die der Kläger angesichts seines bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht zwingend angewiesen ist, schwer. Denn hierdurch wird es dem Kläger erschwert, seine private Lebensgestaltung in einem Kernaspekt nach einer langen Krankheitsphase so zu gestalten, wie er sich dies wünscht. Demgegenüber hat die Beklagte keine überwiegenden schutzwürdigen Gründe nachgewiesen.“ Hieraus folge ein Anspruch auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. c DSGVO, da vorrangige berechnete Gründe für die weitere Speicherung nicht ersichtlich seien.

Die Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung des Scorewertes begründet das Gericht nur kurz. Die Speicherung des Scorewertes sei zunächst rechtmäßig gewesen. Der Kläger habe die persönlichen Umstände sowie die ärztlichen Atteste erst im Laufe der Verhandlung vorgelegt.

Im Hinblick auf den Schmerzensgeldanspruch prüft das Gericht Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Allerdings stellt auch hier das Gericht wieder auf den Umstand ab, dass der Kläger entscheidende Umstände erst im Laufe der Verhandlung vorgetragen habe. Der Anspruch auf Schmerzensgeld komme erst ab dem Zeitpunkt in Betracht, ab dem die Auskunftsei Kenntnis aller relevanten, das Widerspruchsrecht des Klägers begründenden Umstände hatte.

Anmerkung:

Wie Kai Henning im InSO-Newsletter 2/2019 zu Recht ausgeführt, ist die Speicherdauer des Merkmals „Restschuldbefreiung erteilt“ über drei Jahre hinweg, die das Gericht für verhältnismäßig hält, klar abzulehnen: Eine Restschuldbefreiung soll und muss den „fresh start“ ermöglichen. Dies gebietet, wie Henning zu Recht ausführt, bereits das Sozialstaatsprinzip. Einer derartig „unvollkommenen“ Restschuldbefreiung steht nicht zuletzt auch die bisher noch viel zu lange Dauer des Gesamtverfahrens entgegen, die die Speicherfrist von weiteren drei Jahren gerade nicht mehr als verhältnismäßig erscheinen lässt.

Wichtig für die Praxis ist allerdings das Widerspruchsrecht, das vom Gericht in Einklang mit der nun unter der europäischen Datenschutz-Grundverordnung geltenden Rechtslage ausgelegt wird. Das Kriterium hierfür, dass nämlich Gründe darzulegen sind, die aufgrund der besonderen Situation des Betroffenen gegen die Verarbeitung der Daten sprechen, und die Auskunftsei dem keine überwiegenden, schutzwürdigen Gründe entgegenhalten kann, wird freilich oft erfüllt sein. Die Beeinträchtigungen, die der Kläger im vorliegenden Fall geltend macht, werden eine große Zahl von Personen in ähnlicher Weise erleben, wenn sie nach der endlich erlangten Restschuldbefreiung zurück in ein normales Leben von Teilhabe und wirtschaftlicher Eigenständigkeit wollen. Insoweit dürfte das Urteil eine gute Argumentationsgrundlage für Widersprüche in ähnlich gelagerten Fällen bieten.

Engagiert seit 30 Jahren

Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung



Bild links: Rita Hornung. Bild rechts: Rita Hornung, Prof. Dr. Steiner und Schirmherrin Marianne von Weizsäcker.

Fotos (2): M. v. W.-Stiftung

Grundlagen der Hilfe

Die 1989 auf Initiative von Marianne von Weizsäcker gegründete gleichnamige Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die soziale und berufliche Integration ehemals Abhängiger nach erfolgreicher Therapie durch gezielte Hilfen zu erleichtern.

Der Auslöser dafür war die Erfahrung, dass eine ungeklärte Schuldensituation sehr schnell zu einem Rückfall in die Sucht führt. Die Schuldenregulierung ist daher ein wesentlicher Bestandteil während bzw. spätestens am Ende der Behandlung einer Abhängigkeitserkrankung. Die Klärung der Schuldverpflichtungen sichert nachhaltig den Therapieerfolg, bewirkt soziale Stabilität durch wirtschaftliche Stärkung, fördert Eigenverantwortlichkeit und ermöglicht die berufliche Wiedereingliederung. Vor diesem Hintergrund ist Schuldnerberatung ein wichtiger Baustein in der Suchtkrankenhilfe.

Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung ist bundesweit tätig. Schwerpunkt der Hilfen sind die Unterstützung bei der Entschuldung sowie bei der beruflichen Wiedereingliederung. Wir bieten individuelle Lösungen für komplexe Überschuldungssituationen.

Aufgaben der Stiftung

Ehemals Suchtkranke benötigen besondere Unterstützung und Begleitung bei der Bewältigung ihrer komplexen Problemlagen. Sie haben häufig keinen Schul- bzw.

Berufsabschluss, sind überproportional von Niedrigeinkommen bzw. von Transferleistungen betroffen und haben sehr hohe Schulden. Zudem bestehen häufig als Folge der Abhängigkeit gesundheitliche Einschränkungen. Ferner ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren in der Regel keine Option für eine Entschuldung, weil ehemals Suchtkranke unter anderem mit den hohen formalen Anforderungen und der langen Dauer des Insolvenzverfahrens überfordert sind. Ferner muss mit Phasen der Rückfälligkeit umgegangen und müssen Regulierungspläne ggf. angepasst werden. Zudem sind häufig Teile der Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Eine außergerichtliche Einigung ist für die von uns betreuten Menschen deshalb oft die einzige Möglichkeit, eine Schuldensanierung und damit einen wirtschaftlichen Neuanfang zu erreichen. Aus diesem Grund liegt der Fokus der Marianne von Weizsäcker-Stiftung eindeutig in der Durchsetzung von außergerichtlichen Lösungen. Wir erarbeiten ein individuelles, flexibel auf den Einzelfall abgestimmtes Sanierungskonzept mit dem Ziel einer Gesamtsanierung durch Teilerlass-Vergleiche. In Verhandlungen mit den Gläubigern geht es zunächst um eine Reduzierung der Forderungen, abgestimmt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen. Für diese Vergleichssummen stellt die Stiftung ein zinsgünstiges Darlehen zur Verfügung, sodass die Betroffenen nur noch eine Rate in überschaubarer Laufzeit von maximal drei Jahren an nur einen Gläubiger (die Stiftung) zahlen. Wir machen eine unüberwindbar scheinende Überschuldung überschaubar und bezahlbar.

Verzicht der Gläubiger

Die Gläubiger erhalten von der Stiftung eine Einmalzahlung und verzichten im Gegenzug auf einen wesentlichen Teil ihrer Forderung. Sie profitieren von der kostengünstigen, transparenten und effektiven Lösung. Sie erhalten in der Regel höhere Realisierungsquoten als im Insolvenzverfahren und insbesondere übernimmt die Stiftung das Rückzahlungsrisiko. Die Gläubiger verzichten zugunsten der Einmalzahlung der Stiftung im Durchschnitt auf vier Fünftel ihrer berechtigten Forderungen. Allein im Jahr 2018 verzichtete die Gläubigerseite auf insgesamt mehr als 1,4 Millionen Euro.

Arbeitsweise der Stiftung

Unter dem Aspekt der ganzheitlichen Lebensberatung legen wir großen Wert auf eine enge Kooperation mit den jeweiligen Beratungsstellen der Betroffenen. Hilfesuchende können sich daher nur mittelbar über eine entsprechende Einrichtung an die Stiftung wenden und nur dann, wenn sie während des Schuldenabtrags die Unterstützung durch eine Beratungsstelle wahrnehmen.

Die Zusammenarbeit sieht dabei wie folgt aus:

Die Beratungsstelle

- erstellt gemeinsam mit dem Antragsteller einen Haushaltsplan sowie eine Aufstellung über alle bestehenden Verbindlichkeiten
- entwickelt in Absprache mit der Stiftung ein Sanierungskonzept
- übernimmt die begleitende Beratung des Antragstellers für die Zeit des Schuldenabtrags an die Stiftung.

Die Stiftung

- bietet Unterstützung bei der Erstellung von Sanierungsplänen, von Prognoserechnungen auf Basis der Inso <https://inso-prognoserechner.de/> und leistet auf Wunsch konkrete Hilfe bei Verhandlungen mit schwierigen Gläubigern
- steht während des gesamten Prozesses der Schuldenregulierung den Fachkräften der Beratungsstelle als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Die Stiftung vergibt die Stiftungsgelder nach klaren Grundsätzen. Diese sind allerdings kein Selbstzweck, sondern ein Mittel, um die vorhandenen Gelder verantwortungsvoll einzuteilen und für alle Beteiligten nachvollziehbar zu vergeben. Diese Klarheit ist die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und den Klientinnen und Klienten.

Zur Zielgruppe gehören die Personen, die ehemals abhängig waren von:

- Illegalen Drogen, Alkohol, Medikamenten, Spielsucht und die eine Therapie abgeschlossen bzw. die Abhängigkeit überwunden haben und nachweislich drogenfrei leben.

Für alle Antragsteller gilt:

- Die neuen Lebensumstände sollen ein drogenfreies Leben erwarten lassen.
- Die Schulden müssen im Zusammenhang mit der Suchtmittelabhängigkeit/Spielsucht entstanden sein.
- Es muss eine Überschuldung vorliegen, d. h. die Schulden sind so hoch, dass sie aus eigener Kraft in einem zumutbaren Zeitraum nicht bezahlbar sind.
- Es soll deutlich werden, dass bezüglich der Verschuldung eine Verhaltensänderung eingetreten ist, d. h. die Phase des Schuldenmachens muss beendet sein.
- Die wirtschaftliche Situation muss eine Darlehensrückzahlung in angemessener Zeit (maximal drei Jahren) erlauben.

Nach Eingang des Antrags bei der Stiftung erhält die Beratungsstelle zunächst eine Eingangsbestätigung mit Hinweis auf die voraussichtliche Wartezeit sowie auf eventuell fehlende Unterlagen, die dann während der Wartezeit nachgereicht werden können. Die Stiftung prüft jeden Antrag nach folgenden Kriterien:

- Der Schuldner muss zur o. g. Zielgruppe gehören.
- Die Beratungsstelle sollte den Antragsteller längere Zeit kennen, um fundierte Aussagen treffen zu können.
- Der Schuldner spart bis zum Abschluss der Vergleiche bereits die monatliche Rate auf dem Ansparkonto der Stiftung an.

Gemeinsam mit der Beratungsstelle entwickelt die Stiftung ein differenziertes Sanierungskonzept. Die Beratungsstelle kann dann die Verhandlungen mit den Gläubigern führen und auf die bereitgestellten Mittel von der Stiftung hinweisen. Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung ist als geeignete Stelle nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung anerkannt.

Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung unterstützt die Beratungsstellen bei Nachverhandlungen mit unnachgiebigen Gläubigern und kann im Einzelfall die gesamten Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern übernehmen. Sie stellt Arbeitshilfen und Musteranschreiben zur Verfügung und bietet Fachberatung.

Berufliche Wiedereingliederung

Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung gewährt zinsgünstige Darlehen bis maximal 2.000,00 Euro zur Finanzierung

- der Kosten zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bei nachweislicher Aussicht auf einen Arbeitsplatz
- von Lehrmitteln und Weiterbildungskosten
- von Ausbildungskosten
- von sonstigen Kosten im Zusammenhang mit einer beruflichen Wiedereingliederung.

Die Stephan-Kommission

Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung setzt sich intensiv dafür ein, die entscheidenden Vorteile von wirtschaftlich sinnvollen Vergleichslösungen für alle Beteiligten deutlich zu machen.

Deshalb arbeitet sie gemeinsam mit Gläubiger- und Schuldnerberaterverbänden in dem Pilotprojekt „Stephan-Kommission“ (www.stephan-kommission.de), das dazu beitragen soll, die außergerichtliche Einigung durch verlässliche Bedingungen und verbindliche Verpflichtungen für alle Beteiligten zu stärken.

Netzwerkarbeit zur Qualitätssicherung

Die Stiftung legt großen Wert auf einen umfassenden Austausch und Dialog mit anderen Institutionen, um gemeinsam Erfahrungen/Angebote weiterentwickeln zu können. Die Stiftung ist unter anderem Mitglied in der

Die Weizsäcker-Stiftung gibt mit einer relativ einfachen Idee überschuldeten Menschen, die an einer Suchterkrankung leiden, Hilfestellung. Den Betroffenen wird ein Darlehen gewährt, das sie zu Vergleichsverhandlungen mit ihren Gläubigern nutzen können. Den Gläubigern können Angebote zu einer Einmalzahlung gemacht werden, und die Betroffenen zahlen das Darlehen anschließend in Raten an die Stiftung zurück. Die Mitarbeiter der Stiftung haben ein professionelles System zur Prüfung der Darlehensanträge entwickelt, das für eine ausreichend hohe Rückführungsquote sorgt. Wir Vorstandsmitglieder haben nur höhere Darlehensgewährungen zu genehmigen.

Dieses einfache Modell kommt in Zeiten einer Insolvenz-Restschuldbefreiung in demnächst nur noch drei Jahren fast etwas altbacken und überholt daher. Wer unterwirft sich schon der beschriebenen Prozedur, wenn er doch ganz einfach „in die Inso“ gehen kann? So etwas in diese Richtung habe ich zu Beginn meiner Vorstandstätigkeit auch gedacht, obwohl ich der Idee eines „Rollfondsdarlehens“ schon zu Beginn meiner Tätigkeit in der Schuldnerberatung im Jahr 1992 beim Diakonischen Werk Dortmund begegnet bin und sie in guter Erinnerung behalten habe. Wir nannten das System damals Rollfonds, weil der vorhandene kleine Grundbetrag dadurch erhalten werden musste, dass die ausgegebenen Beträge wieder zurückkamen. Dieser Rollfonds war mit geringen Mittel ausgestattet, an deren Höhe ich mich gar nicht mehr erinnere, mit denen dennoch etwas erreicht werden konnte.

Aber macht so ein Rollfondsdarlehen heute zu Inso-Zeiten noch Sinn? Grenzen wir zur Beantwortung dieser Frage zunächst nach oben ab: Ein Schuldner mit höherer Überschuldung und zahlreichen Gläubigern wird wohl eher den Weg in die Insolvenz wählen. Angesichts von ca. acht Millionen Überschuldeten in Deutschland kann das Rollfondsmodell auch nicht als „Heilmittel“ für alle Überschuldungsfälle herhalten. Die Rückzahlung des gewährten Darlehens aus dem unpfändbaren Einkommen ist ein ebenfalls heikler Punkt, der immer wieder kritisch bedacht werden muss. Leben Kinder im Haushalt, tue ich mich sehr schwer, in der Beratung die Zahlung aus dem

Wwechsel: Weizsäcker-Stiftung Vorstandsmitglieds

Unpfändbaren ins Spiel zu bringen? Jeder in der Familie fehlende 50 Euro-Schein reduziert die Teilhabechancen der Kinder und Heranwachsenden. Auf der anderen Seite steht aber der berechtigte Wunsch der Klienten und Mandanten, es aus eigener Kraft aus der Überschuldung zu schaffen und ohne die ausdrückliche Bankrotterklärung eines Insolvenzantrags eine Einigung mit ihren Gläubigern zu finden.

Welche Zukunft liegt nun nach 30 Jahren erfolgreicher Arbeit vor der Weizsäcker-Stiftung? Zunächst nehmen wir eine diversifizierte Suchtszene wahr, die neben den bekannten harten Drogen und der Alkoholerkrankung jetzt auch Spielsüchte und die modernen bewusstseinszerstörenden Drogen wie bspw. Crystal Meth kennt. Hier ist meiner Ansicht nach eine unvoreingenommene Herangehensweise und Öffnung gegenüber neuen Entwicklungen erforderlich, für die ich die Weizsäcker-Stiftung sehr gut aufgestellt sehe.

Ich möchte aber auch eine Öffnung gegenüber weiteren Betroffenenkreisen anregen. Die Nutzung eines Rollfondsdarlehens sollte neben Suchterkrankten auch weiteren, herauszuarbeitenden Personenkreisen offenstehen. Denn die Nachfrage ist groß. So hat auch die Diakonie Württemberg zum Lutherjahr 2017 einen Entschuldungsfonds „aufgesetzt“, der Darlehen für einen Schuldenschnitt vergibt. Hierzu muss bedacht werden, dass auch die Vergabe von Entschuldungsdarlehen ein genehmigungspflichtiges Bankgeschäft ist. Die Weizsäcker-Stiftung verfügt über diese Genehmigung und über das Know-how der Darlehensprüfung und Vergabe. Es würde mich freuen, wenn diese Kenntnisse und Erfahrungen einer noch größeren Zahl von Betroffenen zugute kommen würden.

Rechtsanwalt Kai Henning ist in Hamm und Dortmund als Fachanwalt für Insolvenzrecht tätig. Darüber hinaus engagiert er sich als Vorstandsmitglied der Weizsäcker-Stiftung und auf Verbandsebene in den Gremien des Deutschen Anwaltsvereins und im Beirat der BAG-SB. Als Mitherausgeber bzw. als Beiratsmitglied dreier juristischer Fachzeitschriften ist er darüber hinaus als Autor publizistisch/wissenschaftlich tätig.

BAG-SB, dem Bundesverband Dt. Stiftungen und dem ECDN European Consumer Debt Network.

Es besteht ein regelmäßiger, intensiver Austausch mit den Resozialisierungsfonds der Länder und selbstverständlich mit unseren Partnern in Hamm, zum Beispiel der DHS Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

Wichtig ist besonders der Austausch mit der Gläubigerseite, um die besonderen Belange der von uns betreuten Menschen darlegen und gemeinsam tragbare Lösungen für beide Seiten erarbeiten zu können.

Fachliche Weiterentwicklung

Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung hat sich immer bemüht, auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren, sich auf neue Bedingungen und Probleme einzustellen und so die Angebote stets weiterzuentwickeln. Dies wollen wir auch in der Zukunft gewährleisten, so zum Beispiel bei den kommenden Herausforderungen wie der Verkürzung der Laufzeit, der Ausweitung von Zielgruppe und Leistungen oder der Stärkung des AEV. Es bleibt spannend in unserem Arbeitsfeld und wir freuen uns darauf.

Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung hält so ein spezifisches Angebot vor zur beruflichen und sozialen Integration ehemals Abhängiger. Gerade mit Blick auf die Herausforderungen der aktuellen Arbeitsmarktsituation gilt es, im Sinne einer weiteren Verbesserung der Integrationschancen von ehemals Abhängigen, die erforderliche fachliche Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Sucht- und Schuldnerberatung sowie den Einrichtungen der Arbeitsmarktintegration zu optimieren.

Wir werden uns weiter dafür einsetzen, individuelle Lösungen für verfahrenere Verschuldungssituationen zu entwickeln und den betroffenen Menschen ein Stück Sicherheit und Vertrauen in einer sich schnell verändernden Zeit zu geben. Auf der folgenden Seite sind zwei Fallbeispiele aus der Arbeit der Stiftung dargestellt:



Hilfe der Stiftung – Beispiel 1

Antrag auf Entschuldungshilfen einer 27-jährigen Klienten, ledig, keine Kinder

- Die Klientin war ca. zehn Jahre mehrfachabhängig von illegalen Drogen. Sie absolvierte eine stationäre Therapie, anschließend Nachsorge und betreutes Wohnen in einem Therapiezentrum. Die Klientin lebt seither drogenfrei.
 - Zurzeit absolviert die Klientin voraussichtlich bis Dezember 2020 ein Studium. Sie bezieht BAföG-Leistungen von monatlich ca. 650,00 Euro. Zusätzlich arbeitet sie als Verkäuferin und erzielt ein Nebeneinkommen von monatlich ca. 450,00 Euro.
 - Es bestehen gegenüber sieben Gläubigern Verbindlichkeiten von ca. 6.800,00 Euro, die die Klientin aus eigener Kraft nicht regulieren kann.
 - Die Verbindlichkeiten konnten in gemeinsamen Verhandlungen mit der örtlichen Beratungsstelle und der Stiftung auf 900,00 Euro reduziert werden, dies entspricht einer Vergleichsquote von ca. 13 Prozent, der Verzicht der Gläubiger beträgt 87 Prozent.
 - Die Stiftung stellte der Klientin hierfür ein entsprechendes Darlehen zur Verfügung, dass sie mit monatlichen Raten von 25,00 Euro bei einer Laufzeit von ca. 36 Monaten zurückzahlt.
 - Hier konnte die begonnene berufliche Wiedereingliederung durch eine dauerhafte Klärung der Schuldverpflichtungen nachhaltig unterstützt werden.
 - Die Klientin kann ihre berufliche Perspektive frei von Beitreibungsmaßnahmen der Gläubiger fortsetzen.
-



Hilfe der Stiftung – Beispiel 2

Antrag auf berufliche Wiedereingliederung einer 26-jährigen Klientin, ledig, ein Kind (sechs Jahre)

- Die Klientin war circa zehn Jahre mehrfachabhängig. Sie absolvierte eine stationäre Therapie mit anschließender Nachsorge. Im Jahr 2017 wechselte sie in das Betreute Wohnen, seit Anfang 2018 wohnt sie gemeinsam mit ihrer Tochter in eigener Wohnung.
 - Die Klientin ist sehr bemüht, für sich und ihre Tochter ein neues Leben aufzubauen. So versucht sie trotz der angespannten finanziellen Situation kleine Rücklagen für ein Auto anzusparen.
 - Die Klientin absolviert bis August 2019 eine Ausbildung zur Bürokauffrau. Sie bezieht eine Ausbildungsvergütung von circa 590,00 Euro monatlich und zusätzlich ergänzende Sozialleistungen.
 - Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung stellt der Klientin den Betrag von 2.000,00 Euro für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und die Medizinisch-Technische Untersuchung zur Verfügung, um ihr eine berufliche Perspektive nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zu ermöglichen.
-

Rita Hornung ist gelernte Bankkauffrau. Seit 1994 ist sie Geschäftsführerin der Marianne von Weizsäcker-Stiftung in Hamm. Sie ist im Vorstand der LAG-SB NRW und im Beirat der BAG-SB. Sie ist Mitautorin des „Praxishandbuch Schuldnerberatung“.

Erfolgreiche Schuldnerberatung in der Suchthilfe

Das Beispiel Drogenhilfzentrum Hamm

In nahezu allen Projekten der Sozialen Arbeit, die jungen Menschen oder Erwachsenen Hilfen anbieten, ist es eine unausweichliche Erfahrung: die Ratsuchenden und Betreuten tragen große Mengen Post in die Einrichtungen und fühlen sich überfordert. Die Bilder sind bekannt: Ganze Tragetaschen werden auf dem Schreibtisch entleert, die Post ist unsortiert und häufig sind die Briefe noch nicht einmal geöffnet.

Auch die Bewertung der Wichtigkeit der einzelnen Angelegenheiten bereitet große Probleme: So soll unbedingt und ganz wichtig eine Ratenzahlung mit einem Inkassobüro geschlossen werden, während Vermieterschreiben, Androhungen von Stromsperrungen oder eine drohende Einstellung der ALG-II-Leistungen „links liegen gelassen“ werden – manchmal sogar die Ladung zum Haftantritt.

Diese Szenen spielen sich selbstverständlich auch in allen Einrichtungen der Suchthilfe ab und können daher auch nicht ignoriert werden. Die bürokratischen Anforderungen werden in allen Lebensbereichen immer höher. Überforderungen stellen sich bereits bei der Existenzabsicherung ein: Ausgefeilte Rechtssysteme und Regelwerke (SGB, Mietrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht usw.) stehen Bürgern gegenüber, die weder in diesen Bereichen geschult wurden, noch materiell so ausgestattet sind, dass sie ihnen adäquat begegnen können. Welcher Ratsuchende in unseren Einrichtungen hat schon einen Computer, einen Drucker, Internetzugang, geregelten Telefonanschluss? Und wenn er diese Voraussetzungen hat, streikt bestimmt die Tintenpatrone oder es mangelt an Papier. Die Realität vieler uns aufsuchender Personen ist doch eher, dass die schulische und berufliche Biografie von Brüchen gekennzeichnet ist, dass Klinik- oder sogar Haftaufenthalte, Wohnungswechsel und -verluste, viele Beziehungsabbrüche und Zeiten der Einsamkeit sowie zusätzlich Erkrankungen das Leben geprägt haben.

Menschen mit Suchterkrankungen haben häufig finanzielle Probleme. In Zahlen ausgedrückt heißt dies, dass über 60 Prozent der Menschen mit der Hauptdiagnose Pathologisches Spielverhalten, fast 60 Prozent mit der Hauptdiagnose Opioiden, dass über 50 Prozent bei Kokain und über 40 Prozent bei Hauptdiagnose Stimulan-

zien (Amphetamine) überschuldet sind. Prozentual geringer, aber dafür in den absoluten Zahlen höher fallen die Zahlen bei der Hauptdiagnose Cannabis, Alkohol und Sedativa aus: unter 30 Prozent (regelmäßige Untersuchungen von Pfeiffer-Gerschel et al. veröffentlicht in den Jahrbüchern Sucht der Deutschen Hauptstelle gegen Suchtgefahren). Die Sucht kostet direkt viel Geld, da der „Stoff“ nun einmal teuer bezahlt werden muss, aber auch indirekt entstehen viele Folgekosten, da jegliche Form von (vertraglichen) Verpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig und schwerlich eingehalten werden können. Wie gehen wir aber nun mit den finanziellen Problemen der Ratsuchenden in den Einrichtungen der Suchthilfe um?

Die Antworten der Suchthilfe scheinen sehr unterschiedlich und individuell zu sein, obwohl die Problematiken sich ähneln. Im Drogenhilfzentrum in Hamm haben wir über viele Jahre eine zunehmend professionellere Antwort entwickelt: In den 90er Jahren war die Einrichtung noch in einen niedrigschwelligen Kontaktladen und eine Beratungsstelle getrennt. Insbesondere in den lebensbegleitenden Hilfen versuchten einzelne Mitarbeiter_innen, die Probleme gemeinsam mit den Ratsuchenden zu lösen. Es wurden spezielle Akten angelegt, Ratenvereinbarungen getroffen, Haushaltspläne erstellt, im Einzelfall sogar mal eine Umschuldung mit der Bank durchgeführt und sogar erste außergerichtliche Sanierungen mit Unterstützung der Marianne von Weizsäcker-Stiftung gewagt. Insbesondere die Ratenzahlungsvereinbarungen stellten sich als äußerst mühsam dar, da sie häufig nicht eingehalten wurden. Da es aber bei Geldstrafen und -bußen kaum andere Interventionsmöglichkeiten gibt, wurde mit Eröffnung eines Treuhandkontos im Jahr 1997 ein erster Grundstein für eine neue Form der Hilfe gelegt. Mit zunächst einer Person wurde die Geldverwaltung getestet, um Ratenzahlungen nachhaltig zu betreuen und um den Umgang mit Geld zu trainieren. Völlig ohne jede Außenwerbung wurde dieses Hilfeangebot von einer immer größeren Zahl von Hilfesuchenden angefragt. Mittlerweile nutzen jährlich über 130 Personen das Angebot und lassen ihr komplettes Einkommen in der Einrichtung verwalten. Speziell für wohnungslose Personen (im Jahr 2018 waren es 125) ist dieses Angebot eine große Hilfe, da sich

die Anbindung intensiviert und die Kontaktzahl deutlich erhöht. Über 40 Personen konnten so in einen Wohnraum, über 60 Personen in weiterführende Hilfeangebote vermittelt werden.

Ende der 90er Jahre nahmen erste Mitarbeiter_innen an Schuldnerberatungsausbildungen teil, um auch auf die oben beschriebenen Probleme professioneller reagieren zu können. Das Berufsfeld der Schuldnerberatung, das seine Wurzeln in der Sozialberatung findet, bietet ein hochqualifiziertes Fachwissen, um auf die zunehmende Komplexität der Probleme adäquate Strategien zu entwickeln. Ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit reicht hier nicht mehr aus. Die erworbenen Qualifizierungen wurden zunächst von den Mitarbeiter_innen in der alltäglichen Beratungsarbeit genutzt. Zunehmend wurden aber auch außergerichtliche Schuldensanierungen erfolgreich umgesetzt und fachliche Fallberatungen im Kolleg_innenkreis abgefragt, sodass die Schuldnerberatung als eigenständiges Beratungsinstrument in der Einrichtung implementiert wurde. Unsere Erfahrungen zeigten, dass viele überschuldete Menschen in unseren Einrichtungen nicht in der Schuldnerberatung ankamen oder dort die Beratung abbrachen. Sucht ist eine langandauernde chronische Erkrankung, die immer wieder sehr wechselhaft verläuft. Stabile Phasen und auch abstinente Phasen wechseln mit sehr intensiven Konsumphasen. Eine integrierte Schuldnerberatung im Haus der Suchthilfe bietet den großen Vorteil, dass die Sucht gerade kein Ausschlusskriterium ist, dass in der Beratung der richtige Zeitpunkt für die verschiedenen Interventionen, die Schuldnerberatung vorhält, gefunden werden kann, dass der zeitliche Verlauf gesteuert werden kann, dass eine Unterbrechung keinen Abbruch bedeuten muss. Es bietet auch die Chance, negative Erlebnisse, wie Vollstreckungsankündigungen, ein Briefkasten voll mit belastender Gläubigerpost, Absagen bei der Wohnungssuche aufgrund negativer Schufa-Einträge, Schwierigkeiten bei Eröffnung eines Kontos im Rahmen der Suchtberatung, zu berücksichtigen, da diese immer auch den Suchtdruck auslösen können. Sehr positiv wird die schuldnerberaterische Hilfe von den Ratsuchenden wahrgenommen. Sie äußern große Erleichterung, dass sich ihr Chaos sortiert, sind häufig stolz über die gut geführte Akte, haben das Gefühl, dass alles wieder beantwortet wird und nicht nur weggelegt („weggedrückt“) wird. Sie werden stark gemacht (Stichwort „Empower-

ment“) und können wieder Selbstverantwortung übernehmen. In aller Regel finden daher alle Schritte „face-to-face“ statt. Der Aufwand ist dadurch sehr hoch, aber der pädagogische Prozess wird deutlich intensiver: Der aktuelle Status der Suchterkrankung kann erkannt und berücksichtigt werden.

Schuldnerberatung findet in unserer Einrichtung in allen Bereichen Berücksichtigung: Im sehr niedrigschwelligen Bereich für wohnungslose und aktuell konsumierende Menschen (Geldverwaltung, Anlegen von Akten, Sammeln von Papieren, Kriseninterventionen bei Miet- und Stromschulden, Geldbußen und -strafen), in der psychosozialen Betreuung von substituierten Menschen (Krisenintervention, Erstellung von Haushaltsplänen, Schuldenrecherche, Vorbereitung und Durchführung von Entschuldungen), im „Ambulant betreuten Wohnen“ (im Rahmen von kollegialer Fallbesprechungen), im termingebundenen Beratungsbereich (Durchführung von Entschuldungen), in der stationären sozialtherapeutischen Wohngruppe/KESH in Hamm (Vorbereitung und Durchführung von Entschuldungen), in der stationären medizinischen Rehabilitation/Fachklinik Release in Herbern und in der stationären Adaption in Hamm (Vorbereitung von Entschuldungen).

Im Jahr 2003 wurde das Drogenhilfezentrum als Insolvenzberatungsstelle anerkannt. Damit konnten auch die Interventionsmöglichkeiten der neu eingeführten Insolvenzgesetzgebung genutzt werden. Mit der Anerkennung zur Insolvenzberatungsstelle wurde dieses in der Schuldnerberatung zunehmend primäres Beratungsinstrument auch den Menschen mit Suchterkrankung zugänglich. Die Hürden für eine Privatinsolvenz für einen suchtkranken Menschen sind erheblich, insbesondere die unglaublich großen Zeiträume. Eine Vorbereitungszeit bei einer komplexen Verschuldung und kaum vorhandenen Unterlagen von einem Jahr ist keine Seltenheit, sechs Jahre Verfahrensdauer (denn die Regel sind masselose Verfahren), vier Jahre Stundung der Verfahrenskosten. Wahnsinn! Wer will eine Sozialprognose für einen suchtkranken Menschen für über zehn Jahre geben? Kann das überhaupt jemand für sein eigenes Leben? Europa sei Dank, können wir nun die Verkürzung tatsächlich erwarten.

Die vielen von uns eingeleiteten erfolgreichen Insolvenzverfahren belegen, dass Suchterkrankung nicht grundsätzlich einer Schuldensanierung durch ein Insolvenzver-

fahren widerspricht. Schuldnerberatung und die Chance auf ein schuldenfreies Leben setzen sehr positive und selbstheilende Kräfte frei, stärken die Mündigkeit und widerlegen auch viele Vorurteile gegen suchtkranke Menschen. Trotz dieser guten Erfahrungen bleiben die Probleme des Insolvenzverfahrens bestehen: Die Zeiträume sind unüberschaubar und das Verfahren scheint auf einer Expertenebene stattzufinden, von der die Betroffenen abgekoppelt sind. Wenn die Verfahren in einer Sprache geführt werden, die der Laie nicht verstehen kann und wenn sie in ihren Details nur von Juristen ausgefochten werden können, bedarf es einer dringenden Veränderung. Entweder wird die Schuldnerberatung als pädagogischer Vermittler erheblich gestärkt, sodass persönliche Betreuung während der gesamten Zeiträume auch gewährleistet ist, oder das Verfahren wird vielleicht im Rahmen der anstehenden Verkürzung insgesamt überdacht und vereinfacht.

In der Suchtberatung nutzen wir aufgrund der aufgeführten Probleme als Entschuldungsverfahren vorrangig das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren. Dieses ist nur Dank der engagierten Arbeit der Marianne von Weizsäcker-Stiftung möglich. Das Verfahren ist bekannt: Die Stiftung bietet Entschuldungsdarlehen an, die der Ratsuchende in angemessenen Raten möglichst innerhalb von drei Jahren zurückerstattet. Die Stiftung benötigt zur Bewilligung sowohl aussagefähige Unterlagen zum Stand der Suchtbehandlung, zur Einkommens- und selbstverständlich zur Verschuldungssituation. Nach Bewilligung des Darlehens führen wir gemeinsam mit dem Betroffenen die Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern und die Stiftung zahlt die Vergleiche als Einmalzahlungen zeitnah aus. Die Raten liegen dabei in einer Streuweite von zehn Euro bis 150 Euro und die Regulierungsquoten von 0,6 Prozent bis 50 Prozent. In ihrem Jahresbericht von 2017 ermittelte die Marianne von Weizsäcker-Stiftung eine durchschnittliche Regulierungsquote von 18,9 Prozent. Die Verschuldung liegt in einer Streubreite von 500 Euro (eine einzelne Stromschuld) bis 220.000 Euro (dieses aber ein Einzelfall). Die durchschnittliche Verschuldung liegt bei rund 10.000 Euro. Die bewilligten Darlehen liegen zwischen 300 Euro und 5.000 Euro (eine sehr besondere Ausnahme). Die Stiftung teilt in ihrem Jahresbericht mit, dass die Rückzahlung der Darlehen bei der Mehrzahl ohne wesentliche Beanstandungen verläuft. Dennoch ist auch hier eine Betreuung

der Personen bis zum Ausgleich des Darlehens notwendig. Im Jahr 2018 wurden 18 Anträge bei der Stiftung eingereicht und 35 sind in Vorbereitung. 14 Entschuldungen konnten erfolgreich abgeschlossen werden und neun wurden zum Jahresende noch verhandelt. 20 Personen werden aktuell noch bei der Abzahlung begleitet.

Wesentlich für eine erfolgreiche Umsetzung der außergerichtlichen Schuldenbereinigungspläne sind nach unserer Erfahrung folgende Aspekte:

- Eine übersichtliche Schuldenaufstellung
- Ein transparenter Plan mit einheitlicher Regulierungsquote
- Nachweis der Vermögens- und Einkommenssituation
- Nachweis über die Regulierungsmasse
- Klare Bedingungen für den Erfolgsfall: Einmalzahlung, Fristen, Rücksendung entwerteter Titel, Änderung Eintragung bei Auskunfteien
- Klare Bedingungen im Fall des Scheiterns: Widerrufs Klausel

Aufgrund dieser Erfahrungen haben wir uns der Initiative der sogenannten „Stephan-Kommission“ (www.stephan-kommission.de) angeschlossen und nutzen seit Veröffentlichung die von der Kommission entwickelten Standardformulare für die außergerichtliche Einigung. Die Gläubiger erhalten mit unserem Vergleichsangebot folgende Unterlagen: Anschreiben, Standardformular der Stephan-Kommission, Schuldenaufstellung und -bereinigungsplan (eigene Excel-Tabelle unserer Beratungsstelle), Kopie Einkommensnachweis, eine Vollmacht und in aller Regel die von der Marianne von Weizsäcker-Stiftung zur Verfügung gestellten „Informationen für Gläubiger“. Die Gläubiger erhalten entsprechend kostenlos und ohne eigenen Aufwand die notwendigen Angaben, die für eine kaufmännische Entscheidung notwendig sind. Diese sind doppelt geprüft: von der Beratungsstelle und von der Marianne von Weizsäcker-Stiftung. Diese übernimmt das Risiko der Rückerstattung der Darlehen und trägt die Kosten der Verwaltung. Der Gläubiger erhält durchschnittliche Regulierungsquoten von rund 18 Prozent während er

im Insolvenzverfahren eine durchschnittliche Regulierungsquote von 7,87 Prozent zu erwarten hat, (vgl. dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/040/1904000.pdf). Bei diesem Vorgehen bleiben – neben dem wirtschaftlichen Vorteil des Gläubigers – der Öffentlichkeit nicht unerhebliche Verfahrenskosten erspart. Wir legen daher mittlerweile auch einen Ausdruck des InsO-Prognoserechners bei, um die ganz konkreten Kosten und die Vorteile des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes darzustellen. Der InsO-Rechner wird auf der Internetseite der Marianne von Weizsäcker-Stiftung kostenlos zur Verfügung gestellt (vgl. www.weizsaecker-stiftung.de/inso-rechner).

Die Erfolgsquote des außergerichtlichen Sanierungsmodells mit Unterstützung der Marianne von Weizsäcker-Stiftung liegt in unserer Einrichtung bei über 75 Prozent. Allerdings gestalten sich die Verhandlungen zugegebenermaßen manchmal sehr schwierig und zäh, sodass auch hier einige Zeit dafür beansprucht wird. Ärgerlich sind häufig die „Akkordstörer“ (Cilly Lunkenheimer, BAG-SB Informationen #4_2018), Gläubiger, die ohne Sachgrund, aber auch ohne Nachteile erwarten zu müssen, die Schuldenbereinigungspläne grundsätzlich scheitern lassen. Hier zeigt sich der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan (gesetzliche Zustimmungsersetzung gemäß § 309 InsO) als ein wirksames Instrument. Von der Kollegin Cilly Lunkenheimer aus Rüsselsheim kommt der hilfreiche Praxistipp, die entstehenden Verfahrenskosten den ablehnenden Gläubigern in Abzug zu stellen, wenn diese trotz bestehender Kopf- und Summenmehrheiten auf der Zustimmungseite den Plan scheitern lassen.

Es sei aber besonders zu erwähnen, dass für die erfolgreiche außergerichtliche Schuldensanierung auch ein Kooperationspartner wie die Marianne von Weizsäcker-Stiftung notwendig ist. 2008 haben wir einen Kooperationsvertrag abschließen können, um unserer Verbundenheit auch eine äußere Gestalt zu geben. Wohl selten können wir in unserem Arbeitsalltag eine so wohlwollende, engagierte und fachlich kompetente Unterstützung für unsere Ratsuchenden finden. In der Schuldnerberatung brauchen wir möglichst viele Instrumente für eine erfolgreiche Hilfe. In der integrierten Schuldnerberatung der Suchthilfe benötigen wir aber noch weitere Alternativen zur Insolvenzberatung, da die Ratsuchenden schnellere und auch verständlichere Hilfen benötigen, die ihrer Erkrankung und ihren begrenz-

ten Ressourcen gerecht werden. Ein paar abschließende Wünsche, Anregungen und Schlussfolgerungen aufgrund unserer mittlerweile langjährigen Erfahrung in der integrierten Schuldnerberatung:

- Schuldnerberatung gehört verpflichtend in die Suchthilfe und muss bei der Finanzierung der Suchthilfe in allen Teilen (stationär und ambulant) Berücksichtigung finden.
- Schuldnerberatung muss fester Bestandteil der Grundausbildung der Sozialen Arbeit werden.
- Das außergerichtliche Verfahren muss deutlich gestärkt werden (z.B. durch eine Veröffentlichung, damit alle Forderungen innerhalb einer Frist angemeldet werden können und nicht angemeldete Forderungen nach erfolgreicher Umsetzung ausnahmslos von der Restschuld befreit werden).
- Im gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren ist eine zeitlich begrenzte Bearbeitungszeit bei den Gerichten notwendig, um Auszahlungsfristen verbindlich verhandeln zu können und ablehnende Gläubiger müssen bei Kopf- und Summenmehrheit Verfahrenskosten übernehmen.
- Es bedarf einer weiteren Gläubigerinitiative, um außergerichtliche Pläne zu unterstützen. Öffentliche Gläubiger müssen hier eine Vorbildfunktion übernehmen.

Und zum Abschluss noch eine Zukunftsvision zum 30-jährigen Jubiläum der Marianne von Weizsäcker-Stiftung: Wann wird dieses erfolgreiche und erprobte Modell endlich eine Bundesstiftung für alle überschuldeten Bürgerinnen und Bürger unseres Landes? Anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen stellen die Anträge, ein Stiftungsgremium prüft, die Bankenverbände stellen überschaubare Entschuldungsdarlehen ohne Ausfallrisiko zur Verfügung, der Bund in Kooperation mit den Gläubigerverbänden sichert das kalkulierbare Risiko ab.

Josch Krause ist Dipl.-Sozialpädagoge und im Drogenhilfeszentrum des Arbeitskreises für Jugendhilfe e.V. in Hamm als Sucht- und Schuldnerberater für drogenabhängige, substituierte und ehemals abhängige Überschuldete tätig.



REAL SOLUTION

Intelligentes Forderungsmanagement

Herzlichen Glückwunsch!

Unermüdliches soziales Wirken, engagiert und kompetent, nah am Menschen sowie mit Herz und Hand bei der Sache – all das zeichnet die **Marianne von Wezsäcker-Stiftung e.V.** aus und bedeutet vor allen Dingen Verantwortung.

Verantwortung, die auch die REAL Solution Gruppe als Vermittler zwischen Verbrauchern und Wirtschaft in ihrer langjährigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Marianne von Wezsäcker-Stiftung übernimmt.

Ein faires Miteinander verbunden mit dem Ziel eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung herbeizuführen sind unser täglicher Ansporn.

Wir gratulieren der Schirmherrin Marianne Freifrau von Wezsäcker und dem gesamten Team zum **30-jährigen Jubiläum** und freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünschen wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel Kraft und Energie für die wichtige Arbeit, die sie für unsere Gesellschaft leisten, sowie viel Erfolg.

Mitglied des
 **BDIU**
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.



Schwierigkeiten bei der Prüfung und Entscheidung von außergerichtlichen Schuldbereinigungsplänen

Praxisbericht aus dem Blickwinkel eines Inkassounternehmens

Die Commerz Service-Center Intensive GmbH, nachfolgend CS-CI GmbH genannt, ist eine im Jahre 2003 gegründete Tochter der Commerzbank AG. Wir bearbeiten problembehaftete Forderungen, Kreditsicherheiten sowie im Rahmen des außergerichtlichen Einzugs unter anderem fällige Forderungen. Hierbei tritt die CS-CI GmbH als Gläubigervertreter im Rahmen eines Treuhandinkassoauftrages auf und ist in der Regel nicht Forderungsinhaber. Aus der engen Zusammenarbeit mit den Gläubigern heraus sprechen wir im Sinne unserer Unternehmensphilosophie auch nicht von „Schuldnern“, sondern von „Kunden“. Dabei legen wir Wert auf eine wertschätzende Zusammenarbeit mit dem Kunden bzw. seinem Vertreter. Sofern möglich, favorisieren wir eine außergerichtliche Einigung.

Bei der außergerichtlichen Forderungsbeitreibung ist die Einigung durch ratenweise Rückführung respektive Vergleich oder Ratenvergleich, insbesondere nach den Regeln der §§ 305 ff. der Insolvenzordnung, eine von den Kunden häufig genutzte Methode. Die meisten Kunden lassen sich dabei durch eine Schuldnerberatung oder durch einen Rechtsanwalt, welcher auf die vorgerichtliche Insolvenz spezialisiert ist, unterstützen. Häufig ist es für alle Seiten erstrebenswert, das gerichtliche Insolvenzverfahren zu vermeiden. Wenn man auf die letzten Jahre zurückblickt, fällt der Anstieg der Korrespondenzen zur Abstimmung im Zuge der außergerichtlichen Einigungen auf. Auch die Anzahl der anzumeldenden Forderungen im Insolvenzverfahren ist nach unserer Wahrnehmung gestiegen. Unabhängig davon ist es die wirtschaftliche Situation vieler Kunden, die zum Handeln zwingt. Dabei ist sowohl das außergerichtliche als auch das gerichtliche Insolvenzverfahren für viele Kunden die potenzielle Lösung. Die Erfahrung zeigt, dass sich viele Kunden entweder ihrer wirtschaftlichen Situation zunächst nicht bewusst sind oder zumindest erst handeln, wenn sie in einer finanziellen Sackgasse stecken. Häufig haben diese Kunden zudem mehrere Gläubiger mit zum Teil diametralen Interessenslagen oder Vorgehensweisen. Erst wenn die Kunden selbst zur Einsicht gelangt sind, dass sie die angehäuften, unübersichtlichen Schuldenberge nicht selbst bezwingen können, sind sie bereit, Hilfe anzunehmen.

Hier kommen dann die Schuldnerberatungen ins Spiel; zunächst mit dem Ziel den Überblick herzustellen, um die Basis für eine außergerichtliche Einigung zu schaffen. Denn nicht alle Kunden sind zahlungsunfähig bzw. mittellos. Viele Kunden können im außergerichtlichen Schuldbereinigungsplan eine gute Tilgungsquote anbieten. Der monatlich unpfändbare Betrag dient hier als Orientierung. Einige Kunden erhöhen die Tilgungsquote aber noch freiwillig aus ihrem unpfändbaren Betrag, um so den Themen einer späteren evtl. Anpassung aufgrund von erhöhtem Einkommen vorwegzugreifen und Planungssicherheit für sich herzustellen sowie ihren nachhaltigen Lösungswillen zu dokumentieren. Der sogenannte Nullplan, ein Vergleich ohne Tilgungsquote, ist aus Gläubigersicht äußerst unattraktiv. Diese Art der außergerichtlichen Angebote führen daher auch meist in die Insolvenz. Umso wichtiger ist es, sich erst einmal einen Überblick über die Verbindlichkeiten zu verschaffen. Teilweise müssen auch noch die Herkunft und Entstehung der Verbindlichkeit geklärt werden, bevor es zu einer tatsächlichen Einigung kommen kann.

Unserer Erfahrung nach versuchen aber viele Kunden zunächst selbst ihre Schulden Situation zu lösen. Allerdings ist die Verhandlung mit den Gläubigern – vor allem, wenn es viele sind – für die Kunden schwierig. Bei dem Versuch, den Forderungen aller Gläubiger nachzukommen, einen möglichen Tilgungsplan zu vereinbaren und eine Gleichbehandlung aller Gläubiger zu gewährleisten, scheitern viele. Es werden individuelle Raten zugesagt, welche aber oft nach kurzer Zeit nicht mehr getilgt werden können. Es folgen Mahnläufe, was aus Gläubigersicht ärgerlich ist, weil durch diesen Aufwand zusätzliche Kosten entstehen. Für den Kunden bedeutet dies eine Schädigung seiner Reputation, da er eigentlich bereit ist, seine Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Einigung durch den außergerichtlichen Schuldbereinigungsplan, unter Vermittlung einer Schuldnerberatung, verschafft dem Kunden eine ausgeprägtere Identifikation mit der Regelung und schafft Klarheit sowie Struktur. Die Aussicht, das drohende Insolvenzverfahren vermieden zu haben, gibt Zuversicht.

Warum macht es aus Gläubigersicht Sinn mit der Marianne von Weizsäcker-Stiftung zusammenzuarbeiten?

Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen, die abhängig waren und eine Therapie erfolgreich abgeschlossen haben, eine Perspektive zu geben. Dabei gewährt die Stiftung überschuldeten Personen Entschuldungshilfe mit dem Ziel einer Gesamtentschuldung. Des Weiteren gewährt die Stiftung finanzielle Hilfe im beruflichen Wiedereingliederungsprozess. Aus unserer Sicht ist die größte Besonderheit, dass die Stiftung mit dem Vergleichsvorschlag selbst ein Risiko eingeht. Dem Kunden wird ein Darlehen bei der Stiftung gewährt, welches er an die Stiftung zurückzahlt. Die weitere Besonderheit ist, dass die Vergleichssumme, im Gegensatz zur „klassischen“ außergerichtlichen Einigung, nicht in monatlichen Raten, sondern in einer Summe an den Gläubiger gezahlt wird.

Somit leistet die Marianne von Weizsäcker-Stiftung aus Gläubigersicht eine für alle Beteiligten erfolgreiche und zielführende Arbeit. Die Stiftung übernimmt einen wesentlichen Teil der Zusammenarbeit, Begleitung und Mediation mit dem Kunden. Für den Gläubiger ist es wichtig, die wirtschaftliche Situation eines Kunden glaubhaft einschätzen zu können. Im Wesentlichen kommt es darauf an, dass der Kunde seine Angaben in der Selbstauskunft vollständig und nachvollziehbar angibt. Im Idealfall erhält der Gläubiger gleich mit Übersendung zusätzliche Nachweise, welche die in der Selbstauskunft angegebenen Daten belegen. Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung nutzt hierzu die übersichtlichen und arbeitserleichternden Formulare der Stephan-Kommission, welche für alle Beteiligten die notwendigen Informationen in strukturierter Form zusammenfassen. In der Praxis ist die Offenlegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation, insbesondere im außergerichtlichen Bereich, die größte Hürde. Ohne diesen Überblick möchten sich Gläubiger nicht auf einen Vergleich, schon gar nicht bei Aussicht auf einen hohen Verzicht auf die Restverbindlichkeiten, einlassen. Des Weiteren ist die Gläubigergleichbehandlung für den einzelnen Gläubiger wichtig. Ein Gläubiger möchte sich nicht schlechter stellen als ein anderer. Diese Probleme löst die Marianne von Weizsäcker-Stiftung für die Gläubigergemeinschaft durch ihre Vorgehensweise und Informationsverhalten. Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung leistet die Vorarbeit und bietet verlässliche, nachvoll-

ziehbare Informationen, auf deren Basis eine außergerichtliche Entscheidung über einen Vergleich getroffen werden kann. Die Stiftung versucht, eine für alle Seiten sinnvolle Lösung zu erarbeiten und verliert hierbei den Kunden- und Gläubigerblickwinkel nicht aus den Augen. Die Stiftung gibt Kunden eine Chance, welche sich ohne Unterstützung nicht ergeben hätte. Insofern ist die Zusammenarbeit eine Win-win-Situation für beide Seiten. Wenngleich man sicherlich nicht außer Acht lassen darf, dass ein solcher Vergleich in der Regel mit einem Verzicht auf Gläubigerseite einhergeht.

Wie sieht die Praxis aus?

Gut siebzig Prozent der außergerichtlichen Vergleiche erhalten wir von einer Schuldnerberatung. Bei den übrigen Vergleichen wenden sich die Kunden an eine Rechtsanwaltskanzlei. Nur sehr wenige Kunden streben die außergerichtliche Einigung nachhaltig allein und ohne Hilfe an. Der Aufbau als auch der Inhalt der an die Gläubiger gerichteten Schreiben sind sehr individuell. Dabei sind sowohl der Informationsgehalt als auch die Nachvollziehbarkeit die wichtigsten Komponenten bei der Entscheidungsfindung. In der Praxis kommt es so häufig zu unnötigen Verzögerungen, Rückfragen oder sogar Nachbesserungen im Forderungsverzeichnis. Die Information, dass der Kunde einen außergerichtlichen Einigungsversuch beabsichtigt, beinhaltet die Abfrage der Forderungshöhe. Dennoch kommt es in gut zwanzig Prozent aller Forderungsverzeichnisse vor, dass die aufgeführte Forderungshöhe nicht korrekt ist. Die Gläubiger werden bei großen Abweichungen um Anpassung des Forderungsverzeichnisses bitten. Dies hat Auswirkung auf alle weiteren Gläubiger und verursacht zusätzliche Arbeit.

Die Berechnung des pfändbaren Anteils des Einkommens wird häufig nur im Anschreiben aufgeführt. Ein Nachweis wird selten beigefügt. Dies gilt auch für die Angaben zu den unterhaltsberechtigten Personen. Eine Einschätzung der kompletten wirtschaftlichen Situation ist mit diesen Angaben häufig nicht möglich. Auf Rückfragen reagieren viele Schuldnerberatungen sowie Rechtsanwaltskanzleien prompt, sodass in diesen Konstellationen dennoch eine Einigung in Aussicht steht. Für ein Inkassounternehmen ist es jedoch wichtig, dass ein Prozess ressourcenschonend verläuft, Rückfragen vermieden werden und schnell Entscheidungen getroffen werden können. Von da-

her ist die strukturell gut aufbereitete Informationsübermittlung ein Mittel zur schnellen Schaffung von klaren und für den Kunden nachvollziehbaren Entscheidungen. Dies ist insbesondere wichtig, da die Annahme eines Vergleiches für den Gläubiger meist mit einem Forderungsverzicht verbunden ist. Der Forderungsverzicht nolens volens muss unvermeidbar sein; d. h. eine außergerichtliche Einigung sollte auch für den Gläubiger vorteilhaft sein. Sofern eine Einigung in dieser Konstellation noch mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden ist, wird es schnell unrentabel. Aus beiderseitigem Interesse, sowohl für den Gläubiger bzw. Gläubigervertreter als auch für die Schuldnerberatung bzw. Rechtsanwaltskanzlei, sollte die Vergleichsverhandlung reibungslos ablaufen.

Eine weitere Schwierigkeit hat sich mit der Insolvenzrechtsreform im Juli 2014 ergeben. Die Reform sieht die Möglichkeit eines verkürzten Insolvenzverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen vor. Diese Voraussetzungen sind unter anderem eine Rückzahlungsquote von mindestens 35 Prozent der gesamten Forderungen sowie die Fähigkeit, zusätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen. So kann der Kunde nach bereits drei Jahren die Restschuldbefreiung erlangen. Viele Kunden bzw. deren Vertreter versuchen aber, diese Regeln auch auf die außergerichtliche Einigung anzuwenden. Dies war nicht Inhalt der Reform, da bei einem durchschnittlichen Insolvenzverfahren ein Kunde inkl. der Kosten (Gerichts- und Insolvenzverwalterkosten) ca. 60 Prozent der Forderungen erbringen muss, um die Restschuldbefreiung zu erhalten. Dies wird kaum bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungen, die auf diese Regelung referenzieren, berücksichtigt.

Des Weiteren liegt inzwischen die Evaluierung der Bundesregierung, ausgeführt von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, vor. In der Drucksache 19/4000 des deutschen Bundestages vom 23. August 2018 ist diese veröffentlicht. Das Ergebnis der Evaluierung zeigt, dass nur wenige Schuldner es tatsächlich schaffen, nach drei Jahren schuldenfrei zu sein. Im Erhebungszeitraum lag die Quote der Schuldner, denen nach drei Jahren die Restschuldbefreiung erteilt werden konnte, bei deutlich unter zwei Prozent. Die Perspektive eines verkürzten Insolvenzverfahrens ist verlockend, aber für die meisten Kunden nicht der Realität entsprechend. Eine längere Laufzeit der Tilgung, im Vergleich zum Insolvenzverfahren, erscheint dem Kunden vielleicht zunächst

unvorteilhaft. Allerdings sind über die drei, fünf oder sechs Jahreszeiträume hinausgehende Lösungen eventuell vorteilhafter und bieten Stabilität für einen Weg in eine schuldenfreie Zukunft.

Warum ist aus Gläubigersicht eine außergerichtliche Einigung erstrebenswert?

Aus Gläubigersicht ist eine außergerichtliche Einigung erstrebenswert, da es auch im Interesse des Gläubigers liegt, eine Insolvenz des Kunden zu vermeiden. Im Umfang der im außergerichtlichen Verfahren eingesparten Kosten, welche im gerichtlichen Insolvenzverfahren immer entstehen, wird an die Gläubigergemeinschaft eine höhere Zahlung geleistet. Weiterhin ist es nicht in unserem Sinne, die Kunden in die Insolvenz zu treiben. Als Inkassobüro verstehen wir uns auch dahingehend als Dienstleister, eine Lösung für den Kunden zu finden. Es entsteht mit Insolvenzeröffnung über das Vermögen eines Kunden für den Gläubiger ferner zusätzlicher Aufwand. Die Forderung muss zum Insolvenzverfahren angemeldet, gegenüber dem Insolvenzverwalter nachgewiesen sowie das laufende Insolvenzverfahren überwacht werden. In manchen Fällen kommt es zur Bestreitung als auch zu Anfechtungen. Diese Einwendungen müssen ausgeräumt werden. Erst mit Erteilung der Restschuldbefreiung ist das Verfahren beendet. Bis dahin hat der Gläubiger oder dessen Vertreter den Vorgang sechs Jahre in der Überwachung gehalten.

Wie wichtig eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gläubigern und Schuldnerberatungen ist

Von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit profitieren alle Seiten. Dies bedeutet weniger Rückfragen, schneller Vergleichsabschluss. Für den Gläubiger oder dessen Vertreter ist es wichtig, nicht das Gefühl zu bekommen, über den Tisch gezogen zu werden; dies im Sinne sowohl der Gläubigergleichbehandlung als auch des Willens des Kunden die „bestmögliche“ Schuldentilgung zu erreichen. Denn kein Gläubiger vergleicht sich gern, wenn er aufgrund fehlender Fakten oder Daten ein schlechtes „Bauchgefühl“ hat und unzureichende Transparenz dies nicht beseitigt. Letztlich bedeutet ein Vergleich für den Gläubiger, auf einen Teil der Forderung zu verzichten und damit einen wirtschaftlichen Schaden zu erleiden. Dies ist auch ein Entgegenkommen seitens der Gläubiger und muss daher immer in der Gesamtwürdigung der indivi-

duellen Umstände des Kunden für den Gläubiger/Gläubigervertreter möglich sein.

Ausblick: Verbesserung für alle Beteiligten

Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, dass auch das außergerichtliche Verfahren – sowohl inhaltlich, dem dokumentarischen Umfang nach als auch hinsichtlich seiner rechtlicher Wirkung – mit angepassten Regeln versehen und weiter entwickelt sowie standardisiert wird. Vieles kann aus dem gerichtlichen Insolvenzverfahren abgeleitet werden. Dennoch bietet das außergerichtliche Verfahren noch viele Freiräume und Interpretationsmöglichkeiten. Ein standardisiertes Verfahren wäre eine Verbesserung für die Kunden, die Gläubiger und deren Vertreter. Für die Kunden und die Kundenvertreter – da die Kommunikation erleichtert sowie Entscheidungen nachvollziehbar und berechenbar werden. Für die Gläubiger und deren Vertreter könnte sich der Aufwand reduzieren. Die Nutzung einer einheitlich aufgebauten Einkommens- und Vermögensübersicht, als eine Maßnahme im Rahmen der Weiterentwicklung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungs-

verfahrens, inklusive eines definierten Nachweispaketes sowie klarer Garantien zu den Inhalten, wäre ein Schritt zur Verbesserung für alle Beteiligten und würde allen mehr Rechtssicherheit bringen. Im Alltag erlebt man häufig, dass die Kunden nach erfolgreichem Abschluss einer außergerichtlichen Einigung Probleme haben, diese in ihrer Regelmäßigkeit einzuhalten sowie die Folgen zu antizipieren. Man könnte daraus ableiten, dass es nicht ausreichend ist, dass die Kunden zu Beginn des Verfahrens unterstützt und begleitet werden, zu dem späteren – genauso wichtigen – Zeitpunkt dann nicht mehr. Insbesondere die monatlichen Zahlungen, welche letztlich zur Vergleichserfüllung und zum Schuldenerlass führen, werden teilweise ohne Unterstützung und Begleitung nicht mehr eingehalten. Hierbei ist es wünschenswert, dass Schuldnerberatungen über ihre wirtschaftlichen Aspekte hinaus auch die Möglichkeiten erhalten, Kunden über einen längeren Zeitraum und in anderen Fragen zu begleiten.

Bianca Kahlert ist Dipl.-Wirtschaftsjuristin und als Prokuristin und Gruppenleiterin bei der CS-CI GmbH tätig.

Commerz Service-Center Intensive GmbH

A grey, ribbon-like banner with the text "30 JAHRE" in white, serif, all-caps font. The banner has a slight 3D effect with shadows.

Wir gratulieren der Marianne von Weizsäcker-Stiftung zum 30-jährigen Bestehen und wünschen freudige Jubiläumsfestivitäten.

Die Commerz Service-Center Intensive GmbH

Commerz Service-Center Intensive GmbH
Benrather Straße 19 · 40213 Düsseldorf · Telefon: 0211-827 3333 · Telefax: 0211-827 2285

Der außergerichtliche Einigungsversuch

Gemeinsam kann man ihn stärken!

Einleitung

Der außergerichtliche Einigungsversuch sollte nach der Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der Insolvenzordnung eine herausragende Rolle einnehmen. Angesichts einer siebenstelligen Anzahl von zahlungsunfähigen (überschuldeten) Privatpersonen ging man davon aus, dass die Insolvenzgerichte eine entsprechend hohe Zahl von Insolvenzverfahren nicht würden bewältigen können. Man entschied sich daher dazu, zur Entlastung der Gerichte dem eigentlichen Insolvenzverfahren einen obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuch voranzustellen. Grundgedanke war dabei, die Überschuldungsfälle zunächst in den Händen der Parteien (Gläubiger und Schuldner) zu belassen, um in einem frei zu gestaltenden Verfahren eine Lösung – sprich – die Entschuldung des Schuldners, zu erreichen. So fand der außergerichtliche Einigungsversuch durch die Regelung des § 305 InsO Eingang in die Insolvenzordnung. In der folgenden Darstellung soll ein kurzer Blick auf die Entwicklung des außergerichtlichen Einigungsversuchs geworfen werden, allein aus der Sicht der Praxis, ohne wissenschaftlichen Hintergrund oder Anspruch.

Erste Versuche einer Strukturierung

Bereits vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung war Gläubiger- und Schuldnervertretern klar, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht ohne Weiteres erfolgen konnte. Man erwartete eine Flut von Entschuldungsverfahren und sah erhebliche Umsetzungsprobleme. Früh erkannte man, dass die fehlende Struktur des außergerichtlichen Verfahrens zu einem beachtlichen Arbeitsaufwand aufseiten der Verfahrensbeteiligten führen wird. So trafen sich, eher „konspirativ“, d. h. ohne Legitimation der jeweiligen Verbände, im Jahr 1998 in Bremen Vertreter der Schuldnerberatung und eines Inkassounternehmens, um über eine Struktur des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu diskutieren. Das ambitionierte Ziel war, einen Vorschlag für „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für Gläubiger- und Schuldnervertreter im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu erarbeiten. Bedauerlicherweise wurde schnell deutlich, dass derartige AGB zwar äußerst sinnvoll wären, die Stimmungs-

und Interessenlage der beteiligten Seiten einer gemeinsamen Spielregel aber nicht zugänglich war, sodass dieses „Projekt“ bereits in der Anfangsphase scheiterte.

Die Praxis der ersten Jahre

Nicht ganz unerwartet blieben zunächst die Erfolge des außergerichtlichen Einigungsversuchs weit hinter den Erwartungen zurück. Die Gründe waren vielfältig. Aufseiten der Gläubiger(-vertreter) war vielfach eine grundlegende Ablehnung des gesamten Entschuldungsverfahrens zu erkennen. Hinzu kam, dass die vorgelegten Pläne keine einheitliche Struktur aufwiesen und so deren Bearbeitung einen erheblichen Zeitaufwand in Anspruch nahm. Häufig wurde bemängelt, dass die seitenlangen Fließtexte intransparent waren und zudem in Teilen inakzeptable Bedingungen vorsahen. Schließlich stellte sich die hohe Anzahl an Nullplänen als erhebliches Hindernis einer Akzeptanz des außergerichtlichen Einigungsversuchs dar. Folge war nicht selten die (unreflektierte) Ablehnung von Plänen. Aufseiten der Schuldner(-vertreter) war nur wenig Bereitschaft zu erkennen, den Gläubigern eine belastbare Basis für den angestrebten (Teil-)Verzicht auf deren Forderung zu liefern. Nicht nur in Ausnahmefällen blieb die Darstellung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse lückenhaft und zumindest intransparent. Als maßgeblich erwies sich rückblickend ein weiterer Aspekt: Zwischen Gläubigervertretern und Schuldnervertretern herrschte ein erhebliches Misstrauen, das einer sinnvollen Zusammenarbeit, die gerade im außergerichtlichen Einigungsversuch notwendig ist, entgegenstand. Das absurde Ergebnis dieser Unzulänglichkeiten war, dass selbst tragbare Pläne mit einer akzeptablen Quote keine Zustimmung fanden und viele Fälle überflüssigerweise ins Insolvenzverfahren übergingen, in dessen Verlauf sodann die Befriedigungsquote der Gläubiger (bis auf null) sank.

Die Normalität der Folgejahre

Wie so oft heilte in den Folgejahren die Zeit manche Wunden. Sowohl aufseiten der Gläubigervertreter wie auch aufseiten der Schuldnervertreter wuchs die Erkenntnis, dass im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsver-

suchs, also im Zusammenhang mit einer vom Gesetzgeber gewollten Einigung der Parteien, ein Gegeneinander kaum zielführend war. Man fand sich vermehrt zu Gesprächen zusammen, um die Probleme, die man im täglichen Geschäft miteinander hatte, zu diskutieren und Lösungswege zu suchen. Diese Gespräche zeigten aber auch, wie tief in einigen Segmenten die Gräben zwischen Gläubiger- und Schuldnervertretern tatsächlich waren. Natürlich stand man auf unterschiedlichen Seiten, dies allein war aber nicht der wirkliche Grund, dass es im außergerichtlichen Verfahren nicht so „klappte“. Man musste erkennen, dass die Gläubiger- wie auch die Schuldnerstruktur äußerst heterogen war, was einer wirklichen Berechenbarkeit der Arbeit der jeweiligen Gegenseite kaum zuträglich war. Auch standen auf beiden Seiten noch eine Reihe von Hardlinern, die sich eine Kooperation mit den Vertretern der Gegenseite weder vorstellen konnte noch vorstellen wollte. Und dennoch – man kam sich näher, das Verständnis für die Arbeit des anderen wuchs und auch das Vertrauen, das in der Anfangszeit so schmerzlich vermisst wurde. Tatsächlich zeigte sich, dass der außergerichtliche Einigungsversuch an Bedeutung gewann, allerdings ungeachtet einer höheren Einigungsquote immer noch weit hinter den Erwartungen zurückblieb.

Neuer Anlauf: Die Stephan-Kommission

In den vielen Gesprächen zwischen Gläubiger- und Schuldnervertretern hatte sich die fehlende Transparenz im außergerichtlichen Einigungsversuch als maßgeblicher Hemmschuh für eine entscheidende Steigerung der Akzeptanz des außergerichtlichen Einigungsversuchs erwiesen. So gründeten im Jahr 2011 Vertreter der Gläubiger, der Schuldner und deren Verbände die Stephan-Kommission¹. Die Kommission setzte es sich zur Aufgabe, ein Formular für den außergerichtlichen Einigungsversuch zu entwickeln mit dem hohen Ziel, dem außergerichtlichen Einigungsversuch zum entscheidenden Durchbruch zu verhelfen. Nach diversen Treffen und (gefühlter) endlosen Diskussion konnte ein gemeinsamer Entwurf erstellt werden, der zur Verwendung durch die Schuldnervertreter empfohlen wurde. Man hoffte, dass bei Verwendung des Vordrucks die Vorbehalte der Gläubiger bezüglich mangelhafter Transparenz beseitigt werden könnte, sodass es künftig bei tragbaren Plänen regelmäßig zu einer Einigung kommen würde.

Auch im Rahmen dieser Gespräche zeigte sich, dass weder die Gläubigerseite (z. B. Privatgläubiger und institutionelle Gläubiger) noch die Schuldnerseite (die verschiedenen Arbeitsgemeinschaften der Schuldnerberater) einheitliche Linien verfolgten, sondern im Gegenteil äußerst heterogen waren. Es gibt eben nicht „die“ Gläubiger oder „die“ Schuldner, „die“ Inkassounternehmen und „die“ Schuldnerberatungsstellen. Bemerkenswert allerdings war die auf allen Seiten vorhandene Bereitschaft zu einer Einigung. Ohne die Arbeit der anderen Kommissionsteilnehmer herabwürdigen zu wollen, ist besonders hervorzuheben das vorbildliche Engagement der Vertreterinnen und Vertreter der BAG-SB und der Marianne von Weizsäcker-Stiftung.

Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, dass alle Parteienvertreter sich die Erkenntnis ins Gedächtnis zurückgerufen haben, dass sie nicht ihre „persönlichen“ Interessen zu vertreten haben, sondern die Belange ihrer Mandanten, also der Gläubiger und Schuldner. Dies führte dazu, dass auch institutionelle Gläubiger bestehende Vorbehalte abbauen konnten. Vorbildlich bei der Arbeit der Stephan-Kommission war die Bereitschaft aller, der Gegenseite das für die notwendige Kooperation im außergerichtlichen Einigungsversuch zwingend erforderliche Vertrauen entgegenzubringen. So sind die Mitglieder der Stephan-Kommission nach wie vor der festen Meinung, einen guten Weg zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs entwickelt zu haben – dies selbst vor dem Hintergrund, dass bei der Verwendung des Formulars im Tagesgeschäft noch reichlich Luft nach oben zu erkennen ist.

Die Sicht von außen

Im Jahr 2018 verfassten Studenten der Hochschule Bremen eine Untersuchung mit dem Titel „Gläubigermotivation im Insolvenzverfahren“². Auslöser war die häufige Ablehnung des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch die Gläubiger und die damit in der Folge verbundenen Kosten für den bremischen Haushalt für die Durch-

¹ Näheres: <https://stephan-kommission.de>.

² Amena Barsa/Theresa Pakulski/Benjamin Max Schirmer/Charlotte Voss/Lisa Wiskow, Gläubigermotivation im Insolvenzverfahren, ZVI 2018, 389 ff. (Die Autoren sind Studenten des 4. Semesters im dualen Bachelorstudiengang Public Administration an der Hochschule Bremen, Fakultät Wirtschaftswissenschaften).

führung von Insolvenzverfahren. Die maßgeblichen Ergebnisse sollen nachfolgend in Form direkter Zitate vorgestellt werden:

„Die Ergebnisse der Arbeit zeigen, dass die Gründe der Gläubiger, ihre Zustimmung zu verweigern, vielschichtig sind. Die wichtigsten Gründe lauten wie folgt:

1. Die freie Gestaltungswahl des außergerichtlichen Einigungsversuchs macht diesen unübersichtlich und intransparent. Jede Schuldnerberatungsstelle und jeder Rechtsanwalt formuliert und visualisiert den Schuldenbereinigungsplan anders. Daraus resultiert ein erheblicher Mehraufwand vor allem für große Unternehmen. Alle Pläne müssen manuell geprüft werden, was bei einer hohen Kundendichte unwirtschaftlich ist. Daher ignorieren viele Unternehmen die außergerichtlichen Einigungsversuche ihrer Kunden und nehmen ein Insolvenzverfahren in Kauf.
2. Das Anbieten von Nullplänen stellt eines der Hauptprobleme dar. 73,7 Prozent von 1.361 abgelehnten Plänen sind Nullpläne oder „flexible“ Nullpläne. Bei einem solchen Angebot kann sich ein Insolvenzverfahren für die Gläubiger nur positiv auswirken, da sie im Insolvenzverfahren nicht weniger als die vom Schuldner angebotenen 0 Euro erhalten können.
3. Das Zahlen von Kleinstbeträgen über mehrere Jahre ist für Unternehmen unrentabel. Der Buchungsaufwand für diese Zahlungen übersteigt den wirtschaftlichen Nutzen bei Weitem.
4. Die Unternehmensphilosophie zur Imagepflege, welche besagt, dass keine außergerichtlichen Einigungsversuche anzunehmen sind.
5. Die Zustimmung zum außergerichtlichen Einigungsversuch erfolgt nach dem Einstimmigkeitsprinzip. Dies führt dazu, dass der Versuch auch bei hoher Akzeptanz durch einige wenige Gläubiger scheitert.“³

„Im Rahmen der Datenauswertung konnte das Projektteam eigene Erfahrungen in der Arbeit mit den eingereichten Plä-

nen sammeln. Aufgrund der freien Gestaltungswahl ist die Arbeit sehr mühselig und zeitintensiv, da jeder Plan anders aufgebaut ist. Um einen Einblick zu bekommen, wie die Gläubiger mit dieser Thematik umgehen, wurde bei diversen Großgläubigern angefragt und um ein Interview gebeten. Letztlich erklärten sich zwei Unternehmen bereit und zeigten ein hohes Maß an Interesse an der Projektarbeit. Ein international agierendes Bankinstitut sowie ein renommiertes Mobilfunkunternehmen stellten sich den Fragen. Es wurden qualitative Interviews mit den jeweiligen Rechtsabteilungen und/oder Insolvenzabteilungen der Unternehmen durchgeführt. Im Verlauf der Gespräche wurde immer wieder klar, dass es für die Unternehmen ein schlichtweg zu hoher Aufwand ist, sich mit den außergerichtlichen Einigungsversuchen zu beschäftigen. Dies liegt vor allem daran, dass die eingehenden Pläne aufgrund der freien Gestaltungswahl nicht durch ein automatisiertes Verfahren geschleust werden können, sondern einzeln bearbeitet werden müssen. Ein standardisiertes Formular stellt hier einen möglichen, leicht umsetzbaren Lösungsansatz dar. Diese Idee ist jedoch nicht gänzlich neu. Die Stephan-Kommission setzt sich bereits seit längerem für die Verwendung eines einheitlichen Formulars ein. Zu dieser Kommission gehören unter anderem auch Firmen wie die Commerzbank, die Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken und Seghorn Inkasso. Ein Pilotprojekt wurde bereits bei der Marianne von Weizsäcker Stiftung für ehemals Suchtkranke e.V. durchgeführt. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2015 sind nahezu durchweg positiv, da eine 61 prozentige Zustimmungquote sowie eine 21 prozentige Kopf- und Kapitalmehrheit zum außergerichtlichen Einigungsversuch erzielt werden konnte. Lediglich acht Prozent der Pläne wurden abgelehnt.“⁴

„Durch ein standardisiertes Formular können die Vorgänge zukünftig automatisiert statt manuell bearbeitet werden. Zusätzlich werden eine größere Transparenz und eine Vertrauensbasis geschaffen, da keine ‚Schlupflöcher‘ durch eine freie Textgestaltung entstehen können. Die Vermögensverhältnisse können nicht verschleiert werden und die angebotenen Zahlungen werden eindeutig dargelegt. [...] Um dem Problem der hohen Anzahl von Nullplänen entgegenzuwirken, wäre ein möglicher Lösungsansatz, den außergerichtlichen Einigungsversuch fakultativ durchführen zu lassen und ihn nicht generell vorzuschreiben. Ob ein außergerichtlicher Einigungsversuch unternommen wird, läge dann im Ermessen der Schuldnerberatungsstellen.“⁵

³ Barsa pp, a. a. O., S. 390.

⁴ Barsa pp, a. a. O., S. 390.

⁵ Barsa pp, a. a. O., S. 390.

Wohin sollte der Weg gehen?

Der deutsche Gesetzgeber ist gehalten, die verabschiedete EU-Richtlinie für Insolvenzverfahren in Bundesrecht umzusetzen. Die vorgesehene Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre wird für die Gläubiger eine erhebliche Einbuße bei der Befriedigungsquote in Insolvenzfällen mit sich bringen. In eröffneten Verfahren erfolgen Quotenzahlungen in den meisten Verfahren (aufgrund des Vorrangs der Deckung der Verfahrenskosten) derzeit frühestens ab dem Jahr drei, regelmäßig erst ab dem Jahr vier seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Der außergerichtliche Einigungsversuch und die in dessen Rahmen angebotenen Zahlungen haben sich stets nach der Laufzeit des Entschuldungsverfahrens gerichtet – so wird es auch nach dem neuen Recht sein. So werden die im außergerichtlichen Einigungsversuch angebotenen Quoten sinken. Hiermit ist die Gefahr verbunden, dass der außergerichtliche Einigungsversuch in den Hintergrund tritt, zumindest aber an Bedeutung verliert – eine Tendenz, die niemand wirklich begrüßen kann.

Der Fokus muss daher darauf gerichtet werden, die Akzeptanz des außergerichtlichen Einigungsversuchs, ungeachtet geringerer Quoten, zu erhalten und bestenfalls zu steigern.

Dies erscheint nur durch höhere Transparenz des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch die verbindliche Einführung eines Formulars für diesen Verfahrensabchnitt möglich. Dies könnte durch eine schlichte Ergänzung des § 305 Abs. 5 InsO problemlos umgesetzt werden.

Zugleich muss das Verfahren zur außergerichtlichen Einigung von Ballast befreit werden. Nullpläne zwingend in ein Planverfahren zu schicken, ist völlig unnütz und belastet die Parteien über Gebühr. Als logischer Ausweg bietet sich allein die Abschaffung der Pflicht zur außergerichtlichen Einigung an. Es muss dem Schuldner überlassen bleiben, ob er dieses Verfahren betreiben will oder nicht. Auf seiner Seite liegt das Risiko der „vergessenen Gläubiger“ im außergerichtlichen Einigungsversuch, aber auch die mit der Durchführung des Insolvenzverfahrens einhergehenden Belastungen.

Eröffnet man den Gläubigern einen wirtschaftlich vertretbaren Weg zur Bearbeitung außergerichtlicher Verfahren und schafft zudem die Transparenz im Hinblick auf die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Schuldners, wird man schnell erkennen, dass sich die Erkenntnis „besser wenig als gar nichts“ durchsetzen wird.

Ein Blick auf die Ergebnisse der Ausarbeitung der Studenten der HSB ist mehr als ein Fingerzeig in diese Richtung. Die hervorragenden Einigungsquoten, die seitens der Marianne von Weizsäcker-Stiftung bei Verwendung des Formulars erzielt wurden, beweisen eindrucksvoll, dass dieser Weg ohne Alternativen ist.

Schlusswort

Willy Brandt sagte einst: „Wir wollen mehr Demokratie wagen“. Übersetzt auf den außergerichtlichen Einigungsversuch müssen wir „mehr Transparenz wagen“. Nur so kann denen entgegengetreten werden, die nach wie vor in den alten Strukturen des „Freund-Feind-Denkens“ im Verhältnis Gläubigervertreter zu Schuldvertreter verhaftet sind. Gewiss bedarf es teilweise sowohl aufseiten der Gläubigervertreter wie auch aufseiten der Schuldnervertreter eines Umdenkens. Gewiss wird es in der Anfangsphase Arbeitsaufwand mit sich bringen. Gewiss wird nicht alles auf Anhieb reibungslos ablaufen können.

Dennoch lohnt sich ein Umdenken und das Umsetzen neuer Strukturen. Gläubigervertreter wie Schuldnervertreter werden logisch immer Interessenvertreter ihrer jeweiligen Mandanten bleiben und versuchen, ihre Interessen engagiert durchzusetzen. Vergessen werden aber darf nicht, dass die Interessen der jeweiligen Mandanten auch wirtschaftlichen Charakter tragen. Dies schließt gerade ein Mehr an Vertrauen und Kooperationsbereitschaft zwischen den Parteien nicht aus – das Gegenteil ist der Fall.

Beachtet man dies, ist es wohl nicht zu optimistisch vorherzusagen, dass die Vernunft siegen kann und hoffentlich auch wird.

Ass. jur. Ulrich Jäger ist Justiziar der Seghorn Inkasso GmbH in Bremen und seit mehreren Jahren auch in der Stephan-Kommission beteiligt, die sich für die Stärkung des außergerichtlichen Vergleichs einsetzt.

Ines Moers und Rita Hornung

Berliner Gespräche

Interview mit Marianne von Weizsäcker

Marianne von Weizsäcker ist die Schirmherrin und Namensgeberin der „Marianne von Weizsäcker-Stiftung – Integration für ehemals Suchtkranke e.V.“ (Weizsäcker-Stiftung).

Marianne v. Weizsäcker



Foto: Weizsäcker-Stiftung

BAG-SB ■ **Liebe Frau von Weizsäcker, liebe Frau Hornung. Zunächst herzlichen Dank für Ihre Zusage, dieses Interview mit uns zu führen und vor allem herzlichen Glückwunsch zum dreißigjährigen Bestehen Ihrer Stiftung!**

Wie Sie wissen, ist die gesamte Ausgabe unserer Fachzeitschrift diesem Jubiläum und der Vorstellung der Stiftungsarbeit gewidmet. Von Ihnen erhoffen wir uns ein paar Einblicke in die Entstehungsgeschichte. Wenn wir richtig informiert sind, begann alles in den 1980er Jahren?

M. v. W.: Ja, denn Anfang der 1980er Jahre bildeten sich in Berlin Elternkreise, in denen sich Eltern von Drogensüchtigen austauschten und gegenseitig halfen. Sie müssen bedenken: Drogen und Drogensucht waren damals noch ein relativ neues Phänomen in deutschen Großstädten und viele Eltern von Drogensüchtigen fühlten sich hilflos und alleingelassen. In diesen Zeiten wurden die Gefahren der Drogensucht auch vielfach unterschätzt und es galt teilweise als schick, high zu sein. Die Eltern der suchtkranken Jugendlichen wussten häufig selbst nicht, was

mit ihren Kindern los ist, wenn sie schlecht in der Schule oder im Studium wurden. Aber immer bekamen sie die Schuld für die schlechten Noten ihrer Kinder zugeschrieben. Als irgendwann klar wurde, dass die Drogen das Problem der Kinder sind, wurden dann wieder die Eltern zu den Schuldigen für die Sucht ernannt.

Durch meinen Mann, Richard von Weizsäcker, damals Regierender Bürgermeister von Berlin, kam ich in Kontakt zu einigen dieser Elternkreise. Dort wurde immer wieder das gleiche berichtet: Schafften die Kinder den mühsamen Entzug, den Weg aus der Sucht, warteten die Schulden – meist eine direkte Folge der Sucht – auf sie und erschwerten ihnen den Weg zurück in ein geregeltes Leben. In den 80er Jahren wurde irgendwann klar, dass es sich bei der steigenden Zahl Abhängiger um ein weltweites Problem handelte. In den neu gegründeten Elternkreisen versuchten die Eltern sich und ihren Kindern zu helfen, sich politisch zu engagieren und Aufklärungsarbeit zu leisten. Mich

freut es besonders, dass zu einigen Eltern aus den Elternkreisen der Kontakt noch heute besteht, einige von ihnen sind bis heute Mitglieder der Stiftung. Unser gemeinsames Anliegen damals hat uns zusammengeschweißt.

BAG-SB ■■■ Beide Bereiche, die Suchthilfe und die Schuldnerberatung, waren in den achtziger Jahren noch relativ jung. Mit Ihrer Stiftung schlugen Sie zwischen diesen Arbeitsfeldern eine Brücke, als Sie einen Schuldenregulierungsfonds für ehemals Suchtabhängige gründeten.

M.v.W.: Meinem Mann und mir war es ein großes Anliegen, den Suchtkranken und den Eltern zu helfen. Durch einen Schuldenregulierungsfonds die Möglichkeit bieten zu können, Rückfälligkeit zu vermeiden, schien schon damals so überzeugend und wichtig und ist es doch auch heute noch.

Trotzdem vergingen zwischen dem ersten Kontakt zu den Elternkreisen und der tatsächlichen Gründung der Stiftung fast acht Jahre. Mein Mann und ich versuchten zunächst, die Bundesregierung für ein Hilfeprojekt zu gewinnen – allerdings erfolglos. Wie entschlossen uns dann, eine große Spendenaktion zu starten, um den Grundstein für das Stiftungsvermögen zu legen. Es wurden Benefizkonzerte organisiert und viele große Institutionen spendeten an uns.

BAG-SB ■■■ Das Stiftungsvermögen wurde also allein aus privaten Mitteln aufgebaut?

M.v.W.: Nicht ganz, aber größtenteils. In den ersten drei Jahren leistete das Bundesgesundheitsministerium eine Anschubfinanzierung durch die Übernahme der Personalkosten eines Mitarbeiters. Wir hatten das Glück, dass mein Mann den Hintergrund mitbrachte, der uns die Türen bei den Geldgebern öffnete. Auch allgemein war es viel einfacher als heute, Geld für die gute Sache zu sammeln. Viele namhafte Stiftungen spendeten für unsere Arbeit und zum Glück gibt es auch heute noch einige Personen und Institutionen, die unser Anliegen teilen und finanziell unterstützen.

BAG-SB ■■■ Einige Stiftungen fürchten aufgrund geringer Zinsen um ihr Vermögen. Muss sich die Weizsäcker-Stiftung ebenfalls Sorgen um die Zukunft machen?

M.v.W.: Unser Vorstandsvorsitzender Herr Prof. Dr. Steiner hat große Verdienste geleistet, indem er als Schatzmeister das Vermögen bewahrt hat. Er hat für die Stiftungsgelder stets auf Spekulationen verzichtet und so können wir heute trotz der schlechten Zinsen auf eine stabile finanzielle Situation blicken.

BAG-SB ■■■ Im Jahr 1989 nahm dann also die Stiftung ihren Dienst auf.

M.v.W.: Genau genommen sind wir ja ein Verein: Marianne von Weizsäcker-Stiftung – Integration ehemals Drogenabhängiger e.V.

BAG-SB ■■■ Warum das?

M.v.W.: Im Gegensatz zu einer Stiftung kann die Satzung eines Vereins grundsätzlich an aktuelle Veränderungen angepasst werden. Ferner kann nicht nur aus den Erträgen des Kapitals, sondern auch mit dem Kapital selbst gewirkt werden. Unser Vorstandsvorsitzender hatte von Anfang an den Verein als beste Rechtsform vorgeschlagen und das Konzept auch immer verteidigt. Dies war eine weitere kluge Entscheidung, die es uns auch bei niedrigen Zinsen ermöglicht, relativ frei über die Vergabe unserer Gelder entscheiden zu können.

BAG-SB ■■■ Dann begann also die Arbeit des Vereins im Jahr 1989?

M.v.W.: Ja, zunächst durch die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) in Hamm, ab 1991 wurde dann der erste hauptamtliche Mitarbeiter aus der Schuldnerberatung angestellt. Bis 1998 waren wir in Bürogemeinschaft mit der DHS. Ab Oktober 1998 sind wir in einem eigenen Büro in der Grünstraße in Hamm.

BAG-SB ■■■ Und wer entwickelte das fachliche Konzept hinter der Stiftung?

M.v.W.: Das Bundespräsidialamt und renommierte Vertreter der Schuldnerberatung entwickelten gemeinsam die Fondslösung, welche in ähnlicher Form auch bei der Resozialisierung ehemals Straffälliger praktiziert wird – so zum Beispiel heute noch erfolgreich in Hessen, Bremen oder Baden-Württemberg.

BAG-SB ■ Eine Insolvenzordnung gab es bei der Gründung 1989 noch nicht. Wie waren die vielen inhaltlichen Veränderungen – zum Beispiel die Einführung der Insolvenzordnung – zu bewältigen?

M.v.W.: Ohne Frau Hornung wäre die Arbeit unmöglich zu schaffen. Weil sie aufmerksam, mutig und fähig ist, sich diesen Herausforderungen zu stellen, können wir heute unser dreißigjähriges Jubiläum feiern. Ich denke dann auch immer daran, dass zu diesen Herausforderungen ja nicht nur die inhaltliche Arbeit gehört, immer wieder sind auch bürokratische, zeitraubende Vorgaben zu bewältigen. Zeit, die wir viel besser für die Ratsuchenden verwenden könnten.

BAG-SB ■ Wir erleben immer wieder, wie Schuldnerinnen und Schuldner an ihre Grenzen gehen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Selbst Gläubigerverbände werden nicht müde, die hohe Zahlungsmoral der Schuldnerinnen und Schuldner zu betonen. Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Rückzahlung der Stiftungsdarlehen?

Rita Hornung: Die Rückzahlungsquote ist sehr hoch, obwohl ja die meisten Schuldner ihre Rückzahlungen aus dem Unpfändbaren zahlen. Trotzdem erleben wir, dass die Probleme der Ratsuchenden schwieriger werden und eine klare Ursache-Wirkung-Beziehung nur noch selten besteht. Heute kommen oft viele Problemlagen zusammen. Der ausgeweitete Niedriglohnsektor, prekäre Arbeitsverhältnisse, instabilere Familiensituationen – um nur einige Stichpunkte zu nennen.

Und nicht nur das: Heute gibt es auch ganz neue Formen von Sucht. Wir haben auch schon Darlehen an Computersüchtige vergeben.

BAG-SB ■ Wie gehen Sie praktisch mit dem Ausfallrisiko um?

Rita Hornung: Mit Antragseingang vereinbaren wir mit den Betroffenen eine Ansparrung der künftigen Darlehensrate, um zum einen bereits Tilgungsmittel während der Vergleichsverhandlungen anzusparen und zum anderen, um die Leistungsfähigkeit zu testen. Denn nach der Leistungsfähigkeit berechnet sich unser Vergleichsangebot. Grundsätzlich gilt, das Risiko beim Gläubiger zu

belassen, der es im Gegensatz zu uns bepreisen kann. Durch diese und andere Instrumente bemühen wir uns, unser Ausfallrisiko entsprechend zu steuern.

M.v.W.: Ohne die gute Arbeit der Mitarbeiterinnen in der Stiftung wäre die Rückzahlungsquote sicher ganz anders. Die verantwortungsvollen und feinsinnigen Überlegungen, die sich die Kolleginnen in der Stiftung zur Vergabe und Rückzahlung machen, werden von einem „normalen“ Gläubiger selten gemacht. Ein Staat oder eine Bank hören nicht so sensibel hin.

BAG-SB ■ Unter dem sensiblen Hinhören verstehen Sie auch eine enge Zusammenarbeit mit den Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, wenn ich richtig informiert bin.

Rita Hornung: Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sucht- und Schuldnerberatungsstellen ist uns von Beginn an sehr wichtig gewesen. Es besteht nach wie vor eine enge Kooperation mit der DHS und auch mit dem Drogenhilfzentrum Hamm. Dort bieten wir regelmäßig offene Sprechstunden an und erleben den Alltag in der Suchthilfe mit. Dieser Einblick in die Praxis ist für uns sehr wichtig, um den Zugang zu den Menschen zu behalten und zielgerichtet helfen zu können.

BAG-SB ■ Die Mitarbeiterinnen als „Schlüssel zum Erfolg“?

M.v.W.: Ja so ist es! Denn dahinter steht das Bemühen um einen ernsthaften und fairen Vergleichsvorschlag. Ich bin auch immer wieder beeindruckt und sehr dankbar, wie viele Gläubiger sich auf die von uns erarbeiteten Regulierungsvorschläge einlassen.

Früher war der Hauptgläubiger in der Regel eine Bank, heute ist die Schuldenstruktur vielschichtiger: Gläubiger sind u. a. Telekommunikationsunternehmen, Online-Handel, Unterhaltsschulden, öffentliche Gläubiger, Vermieter und Energieversorger. Die Anzahl der Gläubiger und die Höhe der Verschuldung ist deutlich gestiegen. Gerade bei Suchtkranken kommen in der Regel noch Schulden von Familienangehörigen, Freunden oder Arbeitskollegen hinzu, die nicht nur finanziell sondern auch emotional belastend sein können.

Rita Hornung: Außerdem sind heute die verfestigten Notlagen unserer Klienten ein entscheidender Aspekt. Dies alles muss berücksichtigt und ein tragbarer Interessenausgleich gefunden werden.

M.v.W.: Deswegen ist es umso wichtiger, dass wir den Menschen auch weiterhin Hilfe und Unterstützung geben können.

BAG-SB  **Gibt es Pläne für die nächsten 30 Jahre?**

M.v.W.: *(lacht)* Wir werden einfach zehn bis fünfzehn Jahre jünger und machen weiter! Aber im Ernst: Wir wollen die Vergaberichtlinien überprüfen, z.B. vor dem Hintergrund der anstehenden Verkürzung der Laufzeit des Ver-

braucher-Insolvenzverfahrens auf drei Jahre. Auch denken wir darüber nach, die Zielgruppe anzupassen und zu erweitern, um innovativ und zeitgemäß zu bleiben und uns weiter engagiert für unsere Klienten einzusetzen.

BAG-SB  **Wir bedanken uns für das Gespräch und wünschen alles Gute für die weitere Arbeit.**

Das Interview wurde mündlich geführt und anschließend verschriftlicht. An dem Gespräch nahmen **Ines Moers (BAG-SB)** und **Rita Hornung (Geschäftsführerin der Marianne von Weizsäcker-Stiftung)** teil.

Restschuldbefreiung nach drei Jahren ohne Mindestquote?

Bericht vom Workshop 2 des 16. Insolvenzrechtstages 2019 in Berlin

„Es war vorhersehbar, dass die Regelung des § 300 InsO, der eine Verkürzung der Laufzeit bei Zahlung einer 35 Prozentigen Mindestquote vorsah ‚anwendungsfrei‘ bleiben würde“ war das Eingangsstatement von Insolvenzrichter Waltenberger aus Kaiserslautern. Damit sprach er allen anwesenden Praktikern aus dem Herzen. Zuvor hatte Ministerialrat Bornemann vom BMJV die Eckpunkte der Restrukturierungsrichtlinie vorgestellt, aber leider sehr wenig darüber durchblicken lassen, wie und wann sie genau umgesetzt wird. Dennoch kann es wohl als sicher gelten, dass eine Entschuldung nach drei Jahren ohne Mindestquote für natürliche Personen kommen wird, denn die Richtlinie hat das Europäische Parlament passiert und wird vermutlich ab dem Sommer bindend sein für alle Mitgliedstaaten. Sie muss dann im Regelfall in zwei, längstens aber innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden. Das bedeutet: allerspätestens Mitte 2022.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen der Richtlinie nur für Unternehmer bindend sind. Eine Ausdehnung auch auf Verbraucher wird in den Erwägungsgründen zwar empfohlen, ist aber nicht verpflichtend. Allerdings ist bislang nicht ernsthaft diskutiert worden, Verbraucher nicht in diese Regelung einzubeziehen, da das wohl zu merkwürdigen Verwerfungen führen würde und unter Gerechtigkeitserwägungen kaum durchzusetzen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Umsetzung der Richtlinie auch Verbraucher einbeziehen wird. Die Bundesregierung, so Ministerialrat Bornemann, habe sich schon bei der Schaffung der Richtlinie stark eingebracht und sie sei nach seiner Einschätzung mit dem Deutschen Recht weitgehend kompatibel. Nach seiner Auffassung sei eine „minimalinvasive“ Lösung möglich, also eine reine Verkürzung der Laufzeit bei Deckung der Kosten von fünf auf drei Jahre. Für die Kostendeckung ist auch nach der Richtlinie eine längere Laufzeit möglich, sodass es nicht unwahrscheinlich erscheint, dass die Entschuldung statt nach sechs oder fünf Jahren zukünftig nach drei oder vier Jahren erfolgt, je nachdem, ob die Kosten des Verfahrens gedeckt sind oder nicht.

Es wurde in der Folge auf dem Podium und im Plenum darüber debattiert, inwieweit über die reine Verkürzung hinaus weiterer Reformbedarf besteht. Es wurden einige Vor-

schläge intensiv diskutiert und es bestand bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops ein weitgehender Konsens darüber, dass insbesondere folgende Problemfelder bei einer Reform gelöst werden sollten:

1. Sofortige Löschung der Eintragung über die Erteilung der Restschuldbefreiung bei der SCHUFA und anderen Auskunftsteilen.
2. Unwirksamkeit bestehender Dauerpfändungen (Lohn, Kontoguthaben) mit Eröffnung.
3. Gesetzliche Regelung des Pfändungsschutzes für Bedarfsgemeinschaften.
4. Eine Entschuldungsfrist auch für ausgenommene Forderungen.
5. Die Ausdehnung des Insolvenzbeschlages auch auf das hälftige Erbe in der Wohlverhaltensperiode.
6. Die Begrenzung des Neuerwerbs auf den Vermögenserwerb, der von außen hinzukommt und nicht aus unpfändbarem Vermögen entsteht, zum Beispiel durch Überweisung auf das Konto oder durch den Verkauf eines unpfändbaren Gegenstandes.

Es wurden viele weitere mögliche Änderungsmöglichkeiten aufgezählt, die nicht alle in der Intensität diskutiert werden konnten. Herr Bornemann sagte zu, die Vorschläge mitzunehmen und weiter mit den beteiligten Verbänden in der Diskussion zu bleiben. Hinsichtlich eines Zeitplans hat er sich aber nicht festgelegt; bisher scheint es nicht so, als wolle man die Regelungen für die Entschuldung der natürlichen Personen von der Umsetzung der gesamten Restrukturierungsrichtlinie abkoppeln. Für die Beratung wird dann vermutlich spätestens im nächsten Jahr die Situation entstehen, dass es für den Schuldner sinnvoller sein kann, auf das neue Recht zu warten.

Das könnte für die Berater und auch Gerichte und Verwalter bedeuten, dass eine Lücke entstehen wird, in der keine Verfahren eröffnet werden. Ob ein Schuldner einen Antrag sofort stellt oder zuwartet, steht natürlich in sei-

ner Verantwortung. Die Beraterin oder der Berater sollte ihn über die Möglichkeiten aufklären und das auch dokumentieren. Bei der Entscheidung spielen ja auch viele andere Faktoren eine Rolle, zum Beispiel auch ein sofortiger Vollstreckungsschutz durch das eröffnete Verfahren. Im Moment scheint es jedenfalls noch sinnvoll, Anträge sofort zu stellen. Es wurde übrigens von allen beteiligten Gruppen mehrfach betont, wie wichtig eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Schuldnerberatung für den Ablauf der Verfahren ist.

Prof. Dr. Hugo Grote lehrt Wirtschaftsrecht am Rhein AhrCampus Remagen mit dem Forschungsschwerpunkt Verbraucherentschuldung.

Marion Teichert

Die IVV als Verhandlungsargument

Kurzbericht BAG-SB Fortbildung

Am 12. März 2019 fand in der Hochschule Fulda unter der Leitung der Referentin Frau Rebecca Viebrock-Weiser die BAG-SB Fortbildung „Die Insolvenzverwaltervergütung als Verhandlungsargument“ statt. Seit der Stärkung der Gläubigerrechte durch die InsO-Reform im Jahre 2014 ist die Insolvenzverwaltervergütung prozentual an die Insolvenzmasse geknüpft. Dies führt zu mitunter erheblichen Quotenverlusten für die Gläubiger, denen oft gar nicht bewusst ist, wie viele Einbußen sie durch die Insolvenzverwaltervergütung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren erleiden. An diesem Punkt setzte die Fortbildung an: Die Insolvenzverwaltervergütung punktet als Verhandlungsargument im außgerichtlichen Einigungsverfahren. Dieses ist für die Schuldnerberatungspraxis ein immer wichtiger werdendes Thema – stellt eine Privatinsolvenz doch häufig einen langen Weg mit ungewissem Ausgang dar.

Die Referentin schaffte von Anfang an ein sehr offenes, herzliches und harmonisches Arbeitsklima. Es wurden fundiert und klar strukturiert die Grundlagen für die Berechnung der Insolvenzverwaltervergütung vermittelt und Argumente beleuchtet, Verhandlungen auf Grundlage einer besseren Quote zu führen. Die sich daraus ergebenden Fragen beantwortete die Referentin ausnahmslos und vermittelte weitreichendes, darüberhinausgehendes Wissen. Zusammenhänge wurden erklärt und konnten neu und besser eingeordnet werden. Gruppenarbeiten förderten die allgemeine Mitarbeit und frischten unser Wissen wieder auf.

Abschließend ist zu sagen: Bis jetzt habe ich noch an keinem Tagesseminar teilgenommen, in dem die Referentin ihr Thema so auf den Punkt vorbereitet und vorgetragen hat. Fulda war wirklich eine Reise wert.

Marion Teichert ist Schuldnerberaterin beim Jobcenter in der Städteregion Aachen und hat als Teilnehmerin die BAG-SB Fortbildung besucht.

Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB und der Marianne von Weizsäcker-Stiftung

Prof. Ulf Groth, IfW Hochschule Neubrandenburg, Schuldnerberater seit 1980



Schuldnerberatung gibt es seit rund 40 Jahren. Sie hat sich entwickelt als Reaktion auf ein geändertes gesellschaftliches Verhältnis zu Konsum und Kredit und ein zunehmend aggressiver werdendes Anbieterverhalten. An verschiedenen Orten entwickelte sich in den 1980er Jahren eine erste Beratungsinfrastruktur – stets unter erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten – die zunächst noch recht zusammenhanglos nebeneinander her arbeitete. Nach einer vielbeachteten Tagung in der Evangelischen Akademie Loccum (Niedersachsen) Anfang der 1980er Jahre machten sich die beiden Protagonisten der BAG-SB ans Werk, um Fachkräfte zu sammeln und in einem Fachverband zu organisieren. Ich stand zu jenem Zeitpunkt dem Vorhaben zunächst skeptisch gegenüber, dachte ich doch, dass es zunächst darum gehen müsste, die Basis zu verbreitern und sich auf Länderebene zu vernetzen. Ich sollte mich irren: Im Nachhinein betrachtet war es richtig, die BAG-SB vor über drei Dekaden zu gründen.

Ich bin später Mitglied geworden und habe aus verschiedenen Positionen heraus (etwa dem Fachzentrum Schuldnerberatung – damals noch als Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen firmierend – oder der späteren Hochschultätigkeit) mit und für die BAG-SB gewirkt.

Was war dabei der Antrieb?

Es ging mir stets darum, dem Arbeitsgebiet zu mehr Renommee zu verhelfen und den Fachberatungskräften eine bessere Vernetzung zu ermöglichen und die Arbeit zu

optimieren. Dafür ist eine schlagkräftige Organisation nötig: Die BAG-SB ist die zentrale Plattform, um alle relevanten Fragen der Schuldnerberatung zu behandeln. Inzwischen hat sich die BAG-SB zu der Organisation mit dem höchsten fachlichen Profil für die Schuldnerberatung im In- und Ausland gemausert. Dies gilt es, weiterhin zu unterstützen, dazu möchte ich beitragen. Es muss heute ein „Imperativ“ für alle Schuldnerberatungsinteressierten sein, die BAG-SB durch ihre Mitgliedschaft zu fördern und noch durchsetzungsstärker zu gestalten.

Als mich die Anfrage zum Beitritt zur Marianne von Weizsäcker-Stiftung erreichte, habe ich nicht gezögert, „ja“ zu sagen. Dies natürlich nicht wegen der Aussicht in der Villa Hammerschmidt (dem damaligen Amtssitz des Bundespräsidenten in Bonn) an Sitzungen teilzunehmen. Ausschlaggebend war, dass damals schon der Bezug zu einer „entschuldigenden Schuldnerberatung“ in der Luft lag. Durch die Einstellung des ersten Koordinators der Stiftung, dem Schuldnerberater Reinhard Herbst-Orthmann, wurden die Weichen richtig gestellt. Im Laufe der sehr produktiven Entwicklung hat die Stiftung maßgebliche Impulse zur Qualifizierung und Optimierung der Schuldnerberatung gegeben. In nahezu jeder Beratungsstelle steht das von der Stiftung seinerzeit initiierte Handbuch in Loseblattform. Der Wert dieses Werkes für eine einheitlichere und fundierte Beratungsarbeit darf nicht unterschätzt werden. Neben der konkreten rehabilitativen Hilfe für ehemals suchtkranke Menschen hat die Stiftung mit ihrer Geschäftsführerin Rita Hornung weitreichende Impulse für die Schuldnerberatung gegeben und nachhaltige Diskussionen angestoßen (z. B. Stephan-Kommission). Daher unterstütze ich die Stiftung mit meiner Mitgliedschaft.

Die gute Zusammenarbeit zwischen der BAG-SB und der Marianne von Weizsäcker-Stiftung kann der Schuldnerberatung auch künftig wertvolle Anstöße geben. Ist dieser Arbeitsbereich doch immer noch vielerorts um nachhaltige Anerkennung (oftmals auch innerhalb von Trägern) und auskömmliche Finanzierung „kämpfend“ bemüht. Da ist es gut für den Dachverband der Schuldnerberatung, sich der Unterstützung und Nähe einer der renommierten Präsidenten-Gattinnen-Stiftungen sicher zu sein.



Leserbrief

Liebe Cilly ...

... liebe Redaktion der BAG-SB Informationen, mit viel Freude habe ich den Artikel von Cilly Lunkenheimer in Ausgabe #4_2018, S. 202 ff. gelesen. Die Idee, den ablehnenden Gläubigern die Verfahrenskosten für die mögliche Zustimmungsersetzung in Rechnung zu stellen wird leider nur selten in gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren beantragt. Ich bin dir, Cilly, jedoch sehr dankbar, dass mit deinem Artikel fertige Vorlagen für die Praxis zur Verfügung gestellt werden.

Wir setzen uns seit Jahren für eine Stärkung der außergerichtlichen Einigung ein. Unsere Beratungsstelle erzielt jährlich in rund 30-35 Prozent der Einigungsversuche eine außergerichtliche Einigung. Rund 15-20 Prozent der Angebote scheitern, weil nicht alle Gläubiger zustimmen. Dennoch erreichen wir in diesen Fällen in der Regel eine deutliche Kopf- und Summenmehrheit.

Gerichtliche Schuldenbereinigungspläne sind grundsätzlich zeitaufwendiger. Nach dem zwei- oder dreimaligen Einsatz in der Praxis und der Erstellung stelleneigener, standardisierter Vordrucke relativiert sich dieser Aufwand, zumal die Wahrscheinlichkeit der Zustimmungsersetzung vorhersehbar hoch ist. Meines Erachtens existiert auch keine Alternative, wenn im außergerichtlichen Einigungsversuch Kopf- und Kapitalmehrheit erreicht wurde. Dies gilt auch, wenn bei Erstellen des Gläubigerverzeichnisses Inkassobüros auftauchen, die vermutlich einer außergerichtlichen Einigung nicht zustimmen werden.

Soll ein Schuldner ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, nur weil eine Minderheit der Gläubiger den AEV abgelehnt hat?

Sofern ein Gericht die vorgeschlagene Regelung zur Umlegung der Verfahrenskosten ablehnt, steht es dem Schuldner bzw. der Beratungsstelle frei, den Plan überar-

beitet einzureichen. Notfalls unterliegen die Gerichtskosten der Verfahrenskostenstundung. Meine Erfahrung ist, dass selbst dann die Gesamtkosten des Verfahrens den Betrag von 300,00 Euro selten übersteigen. Darum unterstütze ich dich in deinem Anliegen, andere Beratungsstellen zu ermutigen, das Mittel der Zustimmungsersetzung zu nutzen und den Versuch zu wagen, die Verfahrenskosten auf die „Störer“ umzulegen.

Viele Grüße von der Dilab in Berlin

Alexandra Jaenecke

PS: Neben Drittmitteln aus dem Vermögen von Verwandten/dem Freundeskreis eignen sich für AEVs auch Fonds und Stiftungen, wie z. B. Resofonds für ehemals Straffällige, Familienstiftungen (z. B. „Mutter und Kind“) und für Suchtkranke die M.v.W-Stiftung.

Anlage 7 C zum Eröffnungsantrag des / der	
Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung	
Datum des Schuldenbereinigungsplans:	
Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung	
Von seiner Mutter wurde Herrm ein privates Darlehen in Höhe von 1000,00 € Aussicht gestellt, so dass allen Gläubigern außergerichtlich eine Vergleichszahlung von einheitlich 10,00 % der jeweils mitgeteilten Gesamtforderung angeboten werden konnte. Nachdem ein Gläubiger diesen Vergleichsvorschlag ablehnt, ist die gerichtliche Zustimmungsersetzung notwendig, um den Schuldenbereinigungsplan durchführen zu können. Durch dieses Verfahren entstehen zusätzliche Kosten.	
Diese werden wie folgt geschätzt:	
0,5 Gerichtsgebühr (Mindestbetrag):	17,50 €
Zustellungskosten (Mindestbetrag 3,50 € x 11): (2 Zustellungen an 10 Gläubiger plus 1 Schuldner)	77,00 €
	gesamt: 94,50 €
Da der Schuldner selbst zahlungsunfähig ist und deshalb auch die Verfahrenskosten aus dem Angehörigendarlehen beglichen werden müssen, verringert sich die Summe, die an die Gläubiger ausgezahlt werden kann auf 905,50 €.	
Die geschätzten Verfahrenskosten wurden vom Zahlbetrag an den ablehnenden Gläubiger in Abzug gebracht, so dass auf dessen Forderung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan (vgl. Anlage 7A) eine entsprechend verringerte Auszahlungsquote (5,27 %) entfällt.	
Für alle übrigen Gläubiger beträgt die Barquote, ebenso wie im außergerichtlichen Vergleichsangebot 10,00 %.	

Rezension „Soziale Schuldnerberatung“ Prävention und Intervention

Von Prof. Dr. Harald Ansen, 2018, Kohlhammer-Verlag

Das Buch wurde in der Reihe „Grundwissen Soziale Arbeit“ veröffentlicht. Ziel dieser Reihe ist es, komplexe Sachverhalte so darzustellen, dass Studierende oder Interessierte dazu befähigt werden, sich diese zu Hause oder im Selbststudium anzueignen.

Es wird von der Grundannahme in der Sozialen Schuldnerberatung ausgegangen, Überschuldung habe als soziales Problem sowohl gesellschaftliche als auch individuelle Ursachen.

In dem Kapitel „Überschuldung von privaten Haushalten“ geht es zunächst um die begriffliche Klärung der Ver- und Überschuldung und um die empirischen Dimensionen des Phänomens. In der Regel finde Verschuldung über kreditfinanzierte Konsumgüter statt. Sie sei ökonomisch gewollt und gehöre zum Teil zu einer gesellschaftlichen Normalbiografie. Überschuldung sei ein Prozess, in dem Zahlungsverpflichtungen nicht mehr eingehalten würden. Hier spricht der Autor von strukturellen Faktoren, die in der Gesellschaft – ähnlich wie Arbeitslosigkeit und Armut – begründet lägen und von Auslösern, die hinlänglich bekannt seien unter dem Begriff der kritischen Lebenslagen (Trennung/Scheidung, usw.). Strukturelle Faktoren und Auslöser korrelierten miteinander, sie führten häufig zu Destabilisierung der psychosozialen Lebenslage, begünstigten prekäre Notlagen. Zur Untermauerung dieser Theorien wird auf die empirische Datenlage verwiesen.

Die Geschichte der Schuldnerberatung von den Anfängen bis in die heutige Zeit wird in dem anschließenden Kapitel vorgestellt. Der Autor geht auf die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Jahr 1999 und die Verankerung im § 16 SGB II ein und die damit einhergehende Statusaufwertung gegenüber der Justiz und den Jobcentern. Demgegenüber stehe das Selbstverständnis im Sinne einer Parteilich- und Vertraulichkeit für die Ratsuchenden (vgl. S. 25). Wolle Soziale Schuldnerberatung erfolgreich sein, so brauche diese einen interdisziplinären Zugang, um den vielfältigen sozialen, juristischen und ökonomischen Herausforderungen gerecht zu werden. Methodenvielfalt, Vernetzung und Case Management werden in diesem Zusammenhang genannt.

Die Problemlagen der Ratsuchenden seien vielfältig und der Hilfebedarf umfasse individuelle Bewältigungs- und Lösungsstrategien, von daher sei eine ganzheitliche Beratung erforderlich, die die familiären, gesundheitlichen und sozialen Lebensbereiche berücksichtige. Das Beratungsverhältnis, in dem die Stellung zwischen dem Ratsuchenden und dem Berater definiert werde, basiere auf allgemeinen Prinzipien der Ergebnisoffenheit, Freiwilligkeit und Vertraulichkeit.

Soziale Notlagen als Folgen von Überschuldung erfordern professionelle Standards, bei denen die Haltung des Experten zu gesellschaftlichen Moralvorstellungen und Gerechtigkeitsvorstellungen auf den Prüfstand gestellt würden, so der Autor. (vgl. S. 42)

In dem Kapitel „Schuldenvarianten und Formen der Zwangsvollstreckung“ werden dem Leser die wesentlichen Schuldenarten vorgestellt. Der Autor spricht in diesem Zusammenhang von „ökonomisch-finanztechnische[m] und juristische[m] Fachwissen“ (vgl. Seite 56), was nicht zum Fächerkanon im Studium der Sozialen Arbeit gehöre. Eine dauerhafte Fort- und Weiterbildung sei daher notwendig.

Das Selbstverständnis, warum soziale Schuldnerberatung aus dem Feld der Sozialen Arbeit kommt, wird in dem Kapitel „Prävention und Intervention“ deutlich. Der Autor entwickelt ein Modell, in dem von einer strukturbezogenen und von einer personenbezogenen Prävention gesprochen werden solle. Strukturbezogene Prävention bezieht sich dabei auf die gesellschaftliche Verfasstheit, wie z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und soziale Ungleichheit. Dies seien gesellschaftliche Faktoren, bei denen die soziale Schuldnerberatung als „sozialpolitischer Akteur“ über die Wohlfahrts- und Verbraucherverbände Einfluss nehmen solle (vgl. S. 70). Personenbezogene Prävention meint die Förderung von individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer Wissensvermittlung, die es dem Ratsuchenden ermögliche, existenzielle Krisen zu meistern.

In dem Kapitel „Grundzüge der Schuldenregulierung“ wird der Ablauf der Beratungssituation unter dem Stich-

wort soziale Diagnose und Hilfeplanung systematisiert. Hilfreich in diesem Zusammenhang ist die „sozialökologische Sichtweise“, in der zwischen den persönlichen Ressourcen und der Umwelt unterschieden wird (vgl. S. 72). Die soziale Diagnose als ein methodischer Beratungsschritt stehe für das Erkennen und Nutzen der vorhandenen individuellen und ökonomischen Ressourcen. Nicht nur die Würdigung des Einzelfalls, sondern auch die strukturelle Verfasstheit der Überschuldung als soziales Problem gehörten mit in den Beratungskontext. Ökonomische Krisenintervention solle Wohnungslosigkeit, Energiearmut und Erzwingungshaft bei Geldstrafen bzw. Bußgeldern verhindern. Pfändungsschutz auf dem Konto und beim Einkommen aus Erwerbsarbeit sowie die Erschließung zusätzlicher Einkünfte dienen der Stabilisierung der Lebenslage.

Nachdem die materielle Existenz der überschuldeten Personen stabilisiert worden sei, werde in einem idealtypischen Schritt die Entschuldung vorgestellt. Gemeint ist hiermit das Leben mit Schulden, die Regulierung der Forderungen durch einmalige Zahlungen oder Ratenzahlungsvergleiche sowie der Übergang in das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Kritisch sieht der Autor, dass aufgrund der mangelhaften finanziellen Ausstattung vieler Beratungsstellen nur noch wenig Zeit für den Einzelfall da sei und somit eine „abschlussorientierte Beratung“ den Alltag in der Schuldnerberatung dominiere.

Der Erfolg der sozialen Schuldnerberatung basiere auf einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, die angelegt werde

durch eine gute Gesprächsführung. Konsummuster und Ausgabeverhalten sowie das Gefühl, es gehe nicht voran, wirkten auf die Ratsuchenden demotivierend. Hierfür sei eine motivationsfördernde und ressourcenorientierte Gesprächsführung hilfreich. Welche Schwierigkeiten im Beratungsprozess auftreten und wie Veränderungsprozesse eingeleitet werden können, werden in dem Kapitel „Gesprächsführung in der Sozialen Schuldnerberatung“ vorgestellt.

Im Kapitel „Ausblick“ wird von einer Erfolgsgeschichte der sozialen Schuldnerberatung als einem Teil der Sozialen Arbeit gesprochen. Es bedürfe aber noch einer weiteren wissenschaftlichen Erforschung.

Fazit

Das Buch ist übersichtlich aufgebaut und es erlaubt den Lesern sich relativ schnell einen Einblick in die Soziale Schuldnerberatung zu verschaffen. Die Anteile und die Bedeutung der Sozialen Arbeit in dem interdisziplinären Arbeitsfeld werden besonders deutlich vorgestellt.

Wilhelm Leising hat Sozialpädagogik in Münster und Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt soziale Arbeit an der Universität Bielefeld studiert. Seine Diplomarbeit hat er im Jahr 2004 über das Thema „Schuldnerberatung als soziale Arbeit“ geschrieben. Er arbeitet seit 1996 als Schuldner- und Insolvenzberater, derzeit ist er beim Diakonischen Werk in Stadthagen (Niedersachsen) beschäftigt.

Ehemals Suchtkranke erhalten seit 30 Jahren bundesweit Hilfe durch die Marianne von Weizsäcker-Stiftung.

Ehemals Straffällige erhalten Hilfe u.ä. durch unsere Reso-Fonds in Bremen, Baden-Württemberg und Hessen.

Wir gratulieren herzlich zum 30-jährigen Jubiläum und bedanken uns ganz besonders bei



Baden-Württemberg
Bewährungs- und Gerichtshilfe
IN KOOPERATION MIT DER STIFTUNG

Verein
Bremische
Straffälligenbetreuung
SEIT 1837

RESO-FONDS
Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige
in Hessen

Hilfe zur Selbsthilfe in der Sozialen Schuldnerberatung und im Rahmen der Schuldenregulierung durch Resozialisierungsfonds

In der BAG-SB Reihe „Wir füllen soziale Schuldnerberatung mit Leben“ sind mit den Ausgaben #3_2018 und #4_2018 sowie #1_2019 bereits die Fragen nach „Freiwilligkeit“, „Partizipation“ und „Orientierung an den Ratsuchenden“ im Prozess der sozialen Schuldnerberatung thematisiert worden. Im Folgenden wollen wir uns mit dem vierten Schwerpunkt, der „Hilfe zur Selbsthilfe“ befassen. Im Konzept der AG SBV ist Hilfe zur Selbsthilfe wie folgt definiert: „Die Ratsuchenden werden unterstützt, die vorhandenen Ressourcen und ihre Fähigkeiten zu erkennen und zu nutzen. Dadurch können sie ihr Selbstwertgefühl steigern, ihre Selbsthilfepotenziale entwickeln, Kompetenzen aufbauen und Lebensperspektiven entwickeln. Des Weiteren soll die Selbstorganisation der Betroffenen angeregt werden.“

Arbeitsweise der Stiftung

Die Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige in Hessen hilft seit 1979 straffällig gewordenen Klient_innen aus Hessen mittels fallbezogener Darlehensgewährung bei der Schuldenregulierung.

Durch Einmalzahlungen werden Gläubigerforderungen verglichen und im gelingenden Fall die Schuldner_innen im außergerichtlichen Vergleich gegenüber ihren Gläubigern schuldenfrei gestellt. Die von der Stiftung gewährten Darlehen zahlen die Schuldner_innen in für sie realisierbaren kleinen Raten und in der Regel aus dem nichtpfändbaren Teil ihres Einkommens zurück.

Während der Abfrage der persönlichen Verhältnisse wird gemeinsam mit den Klient_innen erarbeitet, welche Ratenhöhe für die Darlehensrückzahlung für sie leistbar ist. Das Ergebnis fließt in die Kalkulation der Vergleichssumme für die Einmalzahlung an die Gläubiger mit ein. Dieser Aspekt ist der zentrale Gesichtspunkt der konkreten Partizipation der Klient_innen bei der Vertragsausgestaltung. Partizipation und das Prinzip der Freiwilligkeit werden im Einzelfall durch die – vorrangig an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmer_innen orientierten – Mittelvergabe realisiert. Zudem werden gleichzeitig Wiedergutmachungsleistungen an die Opfer von Straftaten umgesetzt. Dies geschieht, indem Schmerzensgeldforderungen von persönlich geschädigten Opfern in das Sanierungskonzept einbezogen werden. Diese Forderungen werden nicht verglichen, sondern nach Möglichkeit in vollem Umfang im Sanierungsplan berücksichtigt; wir verlangen vom Opfer keine „Nachgabe“.

Was davon stellt Hilfe zur Selbsthilfe dar?

Wie viele andere soziale Institutionen, Initiativen, Vereine und Stiftungen benennt auch die Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige in ihren Allgemeinen Richtlinien zur Darlehensgewährung ausdrücklich: „Die so gewährte Hilfe ist ihrem Wesen nach eine Hilfe zur Selbsthilfe. Sie soll straffällig gewordene Bürgerinnen und Bürger befähigen, künftig in geordneten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben, die Eigenverantwortlichkeit stärken, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung erhöhen und erneute Straffälligkeit verhindern helfen.“

Hilfe

zur Selbsthilfe

**„Gib einem Mann einen Fisch,
und du ernährst ihn für einen Tag.**

**Lehre einen Mann zu fischen
und du ernährst ihn für sein Leben“.**

Dieses Zitat wird in der Literatur dem chinesischen Philosophen Konfuzius zugerechnet und stellt sozusagen den Quellcode des Prinzips „Hilfe zur Selbsthilfe“ dar. Diese ist eine wichtige Leitidee in vielen Ansätzen Sozialer Arbeit. Der zu helfenden Person soll demnach so geholfen werden, dass sie die Probleme in ihrem Leben wieder selbst bewältigen kann („sich wieder selbst helfen kann“).

Hilfe zur Selbsthilfe wurde und wird „aber in der Sozialen Arbeit auch kritisiert, z.B. aus gouvernementalitäts- und systemtheoretischer Perspektive als paradoxe (und neo-liberalistische) Anrufung bzw. Erwartung beschrieben“¹.

Zunächst ist festzustellen, dass das Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ sich nahtlos einreicht in den inflationären Gebrauch von Fachtermini, Anglizismen und Verfahrenslösungen, die genau durch ihren Charakter einer „Losung“ vielversprechend wirken und anmuten, als seien sie die Inkarnation des fortschrittlichen professionellen Handelns. Klar ist, dass die Hilfe zur Selbsthilfe für sich in Anspruch nimmt, die Kompetenzen von Hilfesuchenden zu stärken. Die vielzitierte „Selbstwirksamkeit“² soll gestärkt werden. Aus dem Hilfe- und Beratungsprozess soll ein in seinen Kompetenzen gestärktes Individuum hervorgehen, das künftig in der Lage ist, ähnliche Situationen aus eige-

ner Kraft zu meistern. Leitgedanke des Konzeptes der Selbstwirksamkeit ist die Unterstützung zur möglichst weitgehenden lebensweltrelevanten Autonomie des Einzelnen.

Daraus ergeben sich Fragen hinsichtlich des pädagogischen Handelns in Hilfe- und Beratungssettings der sozialen Schuldnerberatung:

- Was ist im konkreten Einzelfall „Hilfe zur Selbsthilfe“?
- Darf dem Ratsuchenden auch einfach, konkret und unbedingt geholfen werden oder
- ist nur dann von gelungener Hilfeleistung zu sprechen, wenn Ratsuchende sich dasjenige, was hilfreich ist, weitestgehend selbst erarbeiten?
- Wieviel von dem, was im Beratungsprozess getan werden muss, darf ich den Klient_innen abnehmen, und was sollten sie auf jeden Fall ausschließlich selbst übernehmen?
- Ist dies für die Professionellen auch die Gelegenheit, unangenehme Aufgaben an den Ratsuchenden zu delegieren oder zurückzugeben?

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Hilfe_zur_Selbsthilfe.

² Unter Selbstwirksamkeit (self-efficacy beliefs) versteht die kognitive Psychologie die Überzeugung einer Person, auch schwierige Situationen und Herausforderungen aus eigener Kraft erfolgreich bewältigen zu können. Geprägt wurde der Begriff von dem amerikanischen Psychologen Albert Bandura.

- Was, wenn Klient_innen sich dann winden oder gar weigern, auf die geforderte Weise mitzuarbeiten? Wird dies dann als Beleg für mangelnde Motivation und mangelnde Kooperationsbereitschaft gesehen?
- Werden Schamgrenzen der Klient_innen im Zusammenhang mit dem unangenehmen Thema „Verschuldung“ ausreichend aufmerksam berücksichtigt?

Der Fokus auf „Hilfe zur Selbsthilfe“ mag im Beratungsprozess Berater_innen und Klient_innen Orientierung geben, aber er birgt auch die Gefahr, bisweilen seltsame Blüten zu treiben (Beratungskraft delegiert z. B. zwecks eigener Entlastung Arbeitsschritte an Klient_innen und deklariert dies als Hilfe zur Selbsthilfe) und das fachlich wünschenswerte Ergebnis der Beratung eben gerade nicht zu befördern.

Soziale Beratung in der Schuldnerberatung

Diese ist von fachlicher Expertise geprägt und bietet die Möglichkeit einer institutionellen Hilfeleistung auf allen relevanten Ebenen: Die Fachkraft in der Schuldnerberatung hat durch ihre Fachkompetenz einen Wissens- und Erfahrungsvorsprung gegenüber jedem Ratsuchenden. Dies nicht zuletzt versetzt sie in die Lage, kompetente Unterstützung zu leisten. Am Ende der Hilfeleistung sollte das Ziel einer Schuldenregulierung in Aussicht stehen bzw. umsetzbar sein. Die Klient_innen indes, sollen im Beratungsprozess nicht selbst zu Schuldnerberatern werden, sondern sind im Einzelfall angemessen zu beteiligen. Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als dass sie im Beratungsprozess Teilaufgaben als Eigenleistung erbringen. Entscheidend ist aber für einen zielführenden Hilfeprozess, dass der Ratsuchende sich beim Berater gut aufgehoben fühlt, ihm hinsichtlich seiner Kompetenz und seiner Ratschläge vertraut. Dieses Vertrauen wird dadurch untermauert, dass der Berater den Beratungsprozess steuert und, sorgfältig wie gewissenhaft, Aufgaben umsichtig und verantwortungsvoll delegiert und ebenso zuverlässig eigene erledigt. Dazu gehört neben der guten Hand für eine sinnvolle Partizipation im Einzelfall auch die Moderation des Prozesses (ggf. über die eigene in Rede stehende institutionelle Hilfe hinaus), so z. B. die Vermittlung an weitere Kooperationspartner (der Schuldnerberater vermittelt an die Stiftung Resofonds und fragt dort Stiftungsmittel für die Regulierung der Verbindlichkeiten an).

In der Beratungspraxis mit sozial Benachteiligten erweist es sich in den verschiedenen Arbeitsfeldern immer wieder als qualitativer Unterschied, ob ein Ratsuchender zur Vermittlung an eine weiterführende Institution (zum Beispiel im Übergang Schuldnerberatung und Stiftung Resofonds) eine Information und eine Adresse anhand eines Informationsblattes erhält, oder ob die Beratungsfachkraft einen Brief mit Briefkopf ihrer Institution für den Ratsuchenden versendet, oder zum Telefon greift und gleich einen Termin bei der kooperierenden Stelle anfragt.

Gefühl, Hilfe zu erhalten

Das „Gefühl und die Erfahrung, Hilfe zu erhalten“ ist aufseiten der Klient_innen als motivationsfördernde Komponente nicht zu unterschätzen. Wenn Klient_innen sich durch konkrete Hilfe unterstützt fühlen, stärkt dies oft auch ihre eigene Bereitschaft und ihren Antrieb, selbst tätig zu werden. Klient_innen, die der Ansicht sind, dass ihnen kompetent geholfen wurde, und die alleine nicht in der Lage gewesen wären, die Probleme zu lösen, zeigen sich erleichtert und äußern Dankbarkeit und Zufriedenheit, weil ihnen geholfen wurde. Aus unserer Sicht beinhaltet Hilfe zur Selbsthilfe zuvorderst die Möglichkeit und die Notwendigkeit der konkreten Hilfe durch die jeweils in der Beratung Tätigen. Das Beratungssetting sollte mit Sorgfalt individuell am Gedanken der Partizipation ausgerichtet sein. Ebenso sollte die Weitergabe von Fachwissen und Erfahrungswissen im Beratungsprozess unpräntiös stattfinden und keine Geheimniskultur hinsichtlich der fachlichen Fähigkeiten der professionell Agierenden dem im Wege stehen.

Und: Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die Ratsuchende das spezifische Hilfeangebot der Beratungsstelle nicht (mehr) benötigt, so wäre auch dies partizipativ zu erarbeiten und läge in der Moderationszuständigkeit des kompetenten Beraters.

Manuel Pensé ist Dipl.-Soz.Päd. (FH) und seit 15. Mai 2017 bei der „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Wiesbaden tätig.

Frank T. Stemmlidt ist Dipl.-Sozialarbeiter (FH) und seit 1999 bei der „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Wiesbaden tätig.

Spenden für die Weizsäcker-Stiftung

Die Marianne von Weizsäcker-Stiftung finanziert all ihre Aufgaben und Projekte ausschließlich aus freiwilligen Zuwendungen. Andere Mittel stehen ihr nicht zur Verfügung. Um auch in Zukunft erfolgreich tätig sein zu können, ist die Stiftung auf Spenden und freiwillige Aktionen angewiesen. Dabei muss nicht immer der herkömmliche Weg einer Überweisung gewählt werden. Eine ganz besondere Geste zur Unterstützung der Arbeit der Weizsäcker-Stiftung hat sich der Cartoonist, Comiczeichner, Autor und Musiker Ralph Ruthe überlegt: Über die sozialen Medien hat er eine seiner Originalzeichnungen zugunsten der Stiftung meistbietend versteigert. Das Ergebnis ließ sich sehen: 805 Euro betrug das Höchstgebot eines Käufers aus Amerika. Aus eignen Mitteln rundete Herr Ruthe den Betrag für die gute Sache der Stiftung auf 1.000 Euro auf.

Auch die BAG-SB spendet 50 Prozent aller Einnahmen aus den Glückwunschanzeigen dieser Sonderausgabe an die Weizsäcker-Stiftung ebenso wie viele andere Organisationen und Einzelpersonen zum Jubiläum spenden und sich dem Vorbild von Herrn Ruthe anschließen.

Danke!

Spendenmöglichkeiten:

Sparkasse Hamm

IBAN DE67 4105 0095 0004 0151 52
BIC WELADED1HAM

Sparkasse Bielefeld

IBAN DE28 4805 0161 0044 1144 11
BIC SPBIDE3BXXX

Die Weizsäcker-Stiftung ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm, Nr. 1050, vom 18. Januar 1989, die Mildtätigkeit anerkannt durch das Finanzamt Hamm (Steuer-Nr. 322/104/6791). Alle Spenden an die Marianne von Weizsäcker-Stiftung sind steuerlich absetzbar.



ruthe.de

Am 17. März um 15:08 • 🌐

⋮

HAMMERKNALL Die Auktion ist beendet, das finale Gebot für meine Originalzeichnung zugunsten der Marianne von Weizsäcker Stiftung beträgt 805 Euro! Extrasuper!!! Ich pack da jetzt noch 195 Euro drauf, somit gehen 1.000 Euro an diese Organisation, die mit ihrem Einsatz dafür sorgt, dass ehemals Suchtkranke ein schuldenfreies Leben führen können. Danke an alle, die mitgebieten haben - ihr seid ❤️

Ralph Ruthe Original Zeichnung für den guten Zweck

Artikelzustand: --

Beendet: 17. Mrz. 2019 14:57:39 MEZ

Erfolgreiches Gebot: **EUR 805,00** [84 Gebote]

Versand: **KOSTENLOS** Standardversand

Artikelstandort: Hamm, Deutschland

Verkäufer: **weizsaecker_stiftung** (0) |

Die Auktion ist beendet. Auf seiner Facebook-Seite freut sich Ralph Ruthe über das Ergebnis. Quelle: ruthe.de

Uta Wagner

Die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW

LAG NRW gratuliert der Marianne von Weizsäcker-Stiftung herzlich zu ihrem 30-jährigen Bestehen

In der Rubrik „bericht aus den ländern“ informieren regelmäßig Vertreter_innen der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) über aktuelle Entwicklungen in ihrem Bundesland. Teils stellen sie konkrete Projekte vor, teils geänderte politische Rahmenbedingungen, teils fachliche regionale Diskussionen. Anlässlich der Sonderausgabe stellen wir heute beispielhaft die grundsätzliche Struktur und Aufgaben einer LAG vor – naheliegenderweise aus Nordrhein-Westfalen, der Heimat der Weizsäcker-Stiftung. Welche Angebote andere LAGs vorhalten, ist auf den Webseiten der einzelnen LAGs zu finden, die Links dazu finden Sie unter www.bag-sb.de/die-bag-sb/das-sind-wir/laenderrat/.

Seit vielen Jahren arbeiten LAG NRW und die Marianne von Weizsäcker-Stiftung eng zusammen, wenn es um das Thema Schuldnerberatung geht – dies nicht zuletzt auch wegen der engen personellen Verbindung. Denn Rita Hornung ist neben der hauptamtlichen Geschäftsführung in der Marianne von Weizsäcker-Stiftung seit vielen Jahren ehrenamtlich im Vorstand der LAG NRW e.V. tätig. Darum gratulieren wir auch zunächst sehr herzlich zum 30-jährigen Bestehen und wünschen auch für die Zukunft viel Erfolg bei der Beratung von überschuldeten ehemaligen Drogenabhängigen.

Von den ursprünglichen Gründungsmitgliedern der LAG NRW aus 1995 ist heute zwar niemand mehr im Vereinsvorstand tätig. Gleichwohl engagieren sich aktuell neben Rita Hornung, die dem Vorstand der LAG NRW seit 1997 als Schatzmeisterin angehört, weitere sechs Personen aktiv im Vorstand der LAG NRW. Insgesamt gehören der LAG NRW derzeit 79 Mitglieder an, die den Vorstand in seiner Arbeit tragen. Als gemeinnütziger Verein ist es unter anderem die Aufgabe der LAG NRW, in Nordrhein-Westfalen die Situation überschuldeter Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, Schuldnerberater_innen zu fördern und zu qualifizieren und deren fachliche Interessen zu koordinieren. Von daher bietet die LAG NRW den Vereinsmitgliedern zahlreiche regionale Angebote, zum Beispiel:

- die Vernetzung mit engagierten Schuldnerberatern,
- den fachlichen Austausch zu aktuellen Fragen (Meinungs- und Informationsaustausch),



Der Vorstand der LAG NRW gratuliert der Marianne von Weizsäcker-Stiftung herzlich zu ihrem 30-jährigen Bestehen. Im Bild sind von links nach rechts: Rita Hornung, Werner W. Dawo, Uta Wagner, Sandra Bellstedt, Isabella Becker.

- die Vertretung von Interessen der Schuldnerberatung gegenüber der Politik,
- eine gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
- die Organisation von Fortbildungen zum Thema Schuldnerberatung.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurden von der LAG NRW im Schnitt pro Jahr fünf Fortbildungen zu fach-



lich zum 30-jährigen Bestehen. Von links nach rechts: Sebastian Dreyer, Andre-
Wirtgen. Foto: LAG NRW

lichen, juristischen oder methodischen Themen der Schuldnerberatung angeboten. Das Angebot wurde durch zahlreiche Fachtagungen, zuletzt 2015 in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., komplettiert. In den vergangenen Jahren hat die LAG NRW zudem zu verschiedenen politischen Themen der Schuldnerberatung Stellung bezogen.

- So wurde im Jahr 2017 vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen ein Wahlhearing mit den damals im Landtag vertretenen Parteien durchgeführt.

- 2018 war die LAG NRW zu einem Gespräch mit dem Arbeitskreis Kinder, Jugend und Familie der CDU-Landtagsfraktion NRW eingeladen.
- Im Januar 2019 war die LAG NRW durch Rita Hornung zum NRW-Gespräch der SPD zum Thema „Hilfen aus der Schuldenfalle“ auf dem Podium vertreten.
- Im Jahr 2018 hat die LAG NRW eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO) und 2019 zum Diskussionsentwurf zur Reform des P-Konto (PKo-FoG) abgegeben.

Den örtlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit setzt die LAG NRW in Nordrhein-Westfalen. Dabei ist ihr aber auch die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den LAGs in den anderen Bundesländern sowie mit der BAG-SB sehr wichtig, weshalb sich die LAG NRW als festes Mitglied am Länderrat beteiligt. Zur Bundesebene besteht darüber hinaus eine enge personelle Verknüpfung, indem Werner Wirtgen als Vorstandsvorsitzender der LAG NRW auch im Vorstand der BAG-SB aktiv ist. Schließlich sind wir auch als kleiner Verein im digitalen Zeitalter angekommen und bezüglich digitaler Vereinsverwaltung für die Zukunft gut aufgestellt. Seit dem Jahr 2019 werden unsere Flyer über Fortbildungen und die Einladungen zur Mitgliederversammlung über einen E-Mail-Verteiler in Dateiform versendet. Insofern kann sich die LAG NRW auch in Zukunft mit hohem Engagement für das Thema Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen einsetzen. Dennoch: Als ehrenamtlich organisierter Verein sind uns neue Mitglieder, engagierte Beratungskräfte und konkrete Themen stets willkommen, um die Arbeit für die Schuldnerberatung gemeinsam nach vorne zu bringen.

Uta Wagner ist nicht nur als Schuldnerberaterin beim Kreis Warendorf angestellt, sondern auch seit vielen Jahren aktives (Vorstands-)Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen. Sie bringt damit – ähnlich wie Co-Autor **Werner Wirtgen**, der früher bei der Stadt Duisburg als Schuldnerberater gearbeitet hat – die Perspektive kommunaler Träger in die Vorstandsarbeit ein.



terminkalender
fortbildungen

Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungskalender in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-sb.de.

ausgebucht

6. BAG-SB Webinar

InsOManager für Fortgeschrittene

Zielgruppe:

alle Beratungsstellenmitarbeiter_innen, die bereits mit dem InsOManager arbeiten und das Programm optimal nutzen wollen

Inhalt:

Teilnehmer_innen lernen, wie sie mit dem InsOManager optimal arbeiten, um die DSGVO-Anforderungen umzusetzen. Weiterhin wird die Einrichtung und Anpassung von Briefvorlagen besprochen und das Einbinden externer Formulare erklärt. Es werden weniger bekannte Funktionen des InsOManager vorgestellt, wie z. B.:

- Aktennotizen/Beratungsverlauf
- dauerhaftes Abspeichern von Forderungsgründen
- Nutzung der Rückantwort-Formulare
- Export für Winsolvenz

Teilnehmer_innen können vorab per E-Mail Fragen einreichen, die nach Möglichkeit behandelt werden.

Ein zweiter Termin ist für den Herbst 2019 geplant. Genauere Informationen folgen demnächst.

Termin: Di., 7. und Di., 21. Mai 2019

Uhrzeit: 8 bis 11.30 Uhr

Ort: der eigene Arbeitsplatz, ein PC mit Internet-Anschluss + Kopfhörer wird benötigt

Kosten: 90 Euro für Mitglieder der BAG-SB
120 Euro für Nichtmitglieder

Referentin: Barbara Roth,
DVTechnologies Entwicklerin
des InsOManager

37. Verbraucherinsolvenzveranstaltung und IDAS Jahrestagung 2019



Deutscher **Anwalt** Verein

Zielgruppe:

Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater

Inhalt:

Die Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung des DAV veranstaltet gemeinsam mit IDAS ihr 37. Treffen. Prof. Dr. Ahrens wird zunächst die Probleme aus der viel beachteten Entscheidung des BGH vom 20. Dezember 2018 zur Massezugehörigkeit des Guthabens in einer Direktversicherung behandeln. Prof. Dr. Grote wird über den Workshop 2 des diesjährigen Insolvenzrechtstages und die kommenden Änderungen des Restschuldbefreiungsverfahrens berichten. Richter am BGH Prof. Dr. Pape sich mit der Selbstständigkeit eines Schuldners im eröffneten Verfahren beschäftigen. Den Abschluss bildet ein Überblick von Rechtsanwältin Henning zu aktuellen Steuerfragen in den Verfahren der natürlichen Personen.

Weitere Informationen, das Anmeldeformular und das Programm finden Sie unter www.arge-inso.de.

Termin: 28. Juni 2019

Uhrzeit: 9.30 bis 17 Uhr

Ort: Martin-Luther-Universität Halle,
Hallischer Saal, Universitätsring 5
(1. Etage), 06108 Halle

Kosten: Regelpreis: 100 Euro
Nichtanwältliche Mitarbeiter gemeinnütziger Schuldnerberatungsstellen/
Mitglieder der BAG-SB: 50 Euro

7.

in Kooperation mit der LAG Berlin

BAG-SB Fortbildung

Professionalität in der Beratung

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung, die ihr fachliches Know-how zur Sozialen Arbeit verbessern wollen. Besonders für Beratungskräfte anderer Professionen (Jurist_innen, Kaufleute, Verwalter_innen) interessant.

Inhalt:

Seit der Entstehung des Arbeitsfeldes gilt Schuldnerberatung als eine spezifische Form der professionellen Beratung. Zuletzt verweist die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in der konzeptionellen Beschreibung der „Sozialen Schuldnerberatung“ auf soziale Beratung (und Soziale Arbeit) als zentrale fachliche Orientierung der Schuldnerberatung. Das Fortbildungsangebot „Professionalität in der Beratung“ steht vor diesem Hintergrund für eine professions- und beratungstheoretisch fundierte Einführung, die Beratung als professionelle Arbeitsform klären und als professionelle Haltung entwickeln will.

Der Referent Prof. Dr. Hans Ebli gibt Einblick in die wissenschaftlichen Debatten Sozialer Arbeit, stellt aktuelle Theorien und Studien vor und versucht, mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die eigene Fachlichkeit in der Beratung zu diskutieren.

Termin: Do., 12. und Fr., 13. September 2019

Uhrzeit: 1,5 Tage, genaue Zeiten folgen demnächst

Ort: AWO Schuldnerberatung Neukölln,
Mahlower Straße 23, 12049 Berlin

Kosten: 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Berlin
260 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Prof. Dr. Hans Ebli,
Professor für Sozialarbeitswissenschaft
an der HS Ludwigshafen am Rhein

8.

in Kooperation mit der LAG SIB Brandenburg

BAG-SB Seminar

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – eine Einführung

Zielgruppe:

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. Das Seminar soll eine Übersicht über die wesentlichen Punkte geben, die bei der Bearbeitung von Fällen mit Immobilien zu beachten sind:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch
- Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung (Input/Austausch/Fallbeispiele) werden sich die Teilnehmer_innen ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung von überschuldeten Menschen mit Immobilien in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Termin: Mo., 30. September und Di., 1. Oktober 2019

Uhrzeit: 2 Tage, je 10 bis 17 Uhr

Ort: AWO Potsdam,
Neuendorfer Str. 39a, 14880 Potsdam

Kosten: 200 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Brandenburg
250 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Mark Schmidt-Medvedev,
Dipl.-Sozialpädagoge,
Schuldnerberater

9.

BAG-SB Webinar

CAWIN für Fortgeschrittene

Zielgruppe:

Fachkräfte aller Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die mit der Software CAWIN arbeiten

Inhalt:

Viele Beratungsstellen nutzen die Software CAWIN täglich und das seit vielen Jahren. Aber nutzen Sie die Möglichkeiten der Software auch optimal aus? Mit jedem Update verändern sich Abläufe, kommen neue Funktionen hinzu. Das Webinar besteht aus drei Teilen, die je 1,5 Stunden dauern und nur im Gesamtpaket gebucht werden können. **In Teil 1** werden die Hintergrundeinstellungen von CAWIN betrachtet: Entsprechen die Nutzerprofile den Vorgaben der DSGVO? Wie können eigene Musterbriefe eingefügt oder vorhandene Musterbriefe angepasst werden? Welche Neuerungen bietet die aktuelle Programmversion? **Teil 2** legt den Fokus auf den Workflow und die tägliche Arbeitserleichterung. Dazu stellt der Referent praktische Funktionen der Software vor, die aus seiner in vielen Schulungen gesammelten Erfahrung in der Praxis wenig bekannt sind oder wenig genutzt werden. Dazu zählen beispielsweise die Nutzung der Postausgangs- oder Serienbrieffunktion. **Für Teil 3** werden die Teilnehmer_innen gebeten, vorab per E-Mail Fragen einzureichen, die dann nach Möglichkeit behandelt werden.

Termin: drittes Quartal 2019, drei Termine

Uhrzeit: vorraussichtlich drei Blöcke je 1,5 Stunden
Ort: der eigene Arbeitsplatz, ein PC mit

Internet-Anschluss wird benötigt
Kosten: 90 Euro für Mitglieder der BAG
120 Euro für Nichtmitglieder

Referent_in: N.N.

10. in Kooperation mit der BAG-S
3. Bundestagung

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe

Zielgruppe:

Angesprochen sind alle in diesen Bereichen tätigen Kolleginnen und Kollegen des Straf- und Maßregelvollzuges sowie der dort tätigen Freien Träger und der Politik und Justizverwaltungen.

Inhalt:

In immer mehr Strafvollzugsgesetzen hat die Schuldnerberatung und die Entschuldung inhaftierter Menschen als Resozialisierungsziel Einzug gehalten. Nicht nur um neue Straftaten zu verhindern, ist ein Leben mit einer regulierten Schuldensituation wichtig. Gerade im Hinblick auf die angespannte Lage am Wohnungsmarkt ist eine vorzeigbare Bonität des Haftentlassenen sogar unbedingt notwendig. In Organisation und Finanzierung gehen die Bundesländer unterschiedliche Wege.

Termin: Mo., 11. und Di., 12. November 2019
Uhrzeit: ab 12 Uhr am Mo. bis ca. 16. Uhr am Di.
Ort: Festsaal der Berliner Stadtmission,
Lehrter Str. 68, 10557 Berlin

Das vollständige Programm wird voraussichtlich im Mai 2019 veröffentlicht auf www.bag-sb.de.

6. Oltener Verschuldungstage
„Verschuldung und Arbeitslosigkeit“

Alle zwei Jahre wird das Thema Verschuldung von einem anderen Blickwinkel beleuchtet – im Jahr 2019 unter der Überschrift „Verschuldung und Arbeitslosigkeit“.

Termin: Do. 7. bis Fr. 9. November 2019
Uhrzeit: genauere Angaben folgen
Ort: Olten (Schweiz)
Veranstalter: Fachhochschule
Nordwestschweiz (FHNW)

Weitere Informationen finden Sie unter
www.forum-schulden.ch

11. **BAG-SB Fortbildung**

**Krankenkassen als besondere
Gläubigergruppe**

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung, insbesondere die, die Selbstständige beraten

Inhalt:

- Einführung in die Versicherungstatbestände der allgemeinen Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung, Familienversicherung und der obligatorischen Anschlussversicherung
- Beitragsberechnungen
- Beitragsschulden bei der gesetzlichen Krankenversicherung
- Verjährung, Verzicht auf Leistungen
- Stundung, Erlass, Niederschlagung
- Beitragseinstufung in der obligatorischen Anschlussversicherung, Höchstbeitragseinstufung
- Ruhen des Leistungsanspruches als Folge des Beitragsrückstandes
- Beitragsschulden im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Einführung in die private Krankenversicherung (Wahltarife und Basistarif)
- Beitragsrückstände in der privaten Krankenversicherung
- Tarifwechsel, Tarifumstellung
- Ruhen des Leistungsanspruches und Notlagentarif
- Aufrechnung mit Leistungsansprüchen

Termin: **Di., 19. und Mi., 20. November 2019**
Uhrzeit: 1,5 Tage, genaue Zeiten folgen demnächst
Ort: Kreisjugendring, Hintere Insel Schütt 20,
90403 Nürnberg, Raum Delta
Kosten: 210 Euro für Mitglieder der BAG-SB
260 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Sven Ulbrich,
Richter am Sozialgericht in Berlin

12.

in Kooperation mit der LAG Hamburg

BAG-SB Fortbildung

Pfändungen in den Vorrechtsbereich

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung

Inhalt:

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung spielen Pfändungen in den sog. Vorrechtsbereich eine große Rolle. Die Pfändungstabelle gilt bei der Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nicht. Die Gerichte legen den sog. Selbstbehalt des Schuldners nach freiem Ermessen fest. Solche Pfändungen spielen eine große Rolle bei Unterhaltsschulden und laufendem Unterhalt sowie bei der Vollstreckung von deliktischen Forderungen. Aber auch im Bereich der Sozialleistungen wird das Existenzminimum des Schuldners häufig unterschritten. In beiden Fällen ist es wichtig zu wissen, ob Vollstreckungs- und Insolvenzgericht oder der Sozialleistungsträger die Pfändung und Auf- und Verrechnung richtig berechnet.

Schwerpunkte sind u. a.:

- Wann ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nach § 850 d ZPO zulässig?
- Wie berechnet sich der Selbstbehalt des Schuldners?
- Wie lange ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich zulässig?
- Vollstreckung in den Vorrechtsbereich im Insolvenzverfahren und nach Restschuldbefreiung

Bitte bringen Sie jeweils ein BGB und eine ZPO mit.

Termin: Mittwoch, 27. November 2019

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Konferenzraum im Berliner Bogen
Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Hamburg
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt,
FZ Schuldnerberatung im Lande Bremen e.V.

13.

in Kooperation mit der LAG Sachsen

BAG-SB Fortbildung

Spezialwissen InsO – lernen oder auffrischen, immer aktuell

Zielgruppe:

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte,
Juristen_innen

Inhalt:

In der eintägigen Veranstaltung werden einzelne Fragen und Besonderheiten des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens komprimiert und intensiv vermittelt. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufs bis zur Restschuldbefreiung werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei in der Abfolge des Verfahrens, beginnend mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung und der weiteren Verfahrenskostenstundung.

Insbesondere vorgesehene Inhalte:

- Aufgaben und Grenzen der Schuldnerberatung bei der Arbeit mit Insolvenzschuldnern
- Checkliste für die InsO-Beratung, Schuldnerberatung als Verfahrensbevollmächtigte
- Begleitung des Schuldners im Verfahren, Schuldnerschutz, Beschwerderecht, Umgang mit Gericht und Verwalterbüros, Sonderprobleme, wie z. B. Einkommens- und Vermögensermittlung, Einkommen- und Vermögensverwertung, Pkw, Steuererstattung und sonstige Massebestandteile in der Insolvenz
- die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen in der Insolvenz

Termin: Mittwoch, 4. Dezember 2019

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: FOM Hochschule, Raum L/FOM-HS1,
Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Sachsen
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Ingolf Bretschneider, Leiter Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle des DRK Leipzig

hier kommt der gläubiger zu wort

gegen

Schuldner/in

Az: be AZ 09044

Sehr geehrte Frau Hornung,
sehr geehrte Damen und Herren,

zuständigkeitshalber hat Herr mir Ihre Mail vom zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.

Zunächst muss ich Ihnen mitteilen, dass momentan ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Herrn betrieben wird und zusätzliche Kosten verursacht hat.

Des ungeachtet sind wir jedoch zu einem Vergleich bereit. Der von Ihnen zuletzt vorgeschlagene Vergleichsbetrag in Höhe von 500 EUR kann von uns nicht allein beschieden werden, vielmehr müssen wir stets Rücksprache mit unserer Mandantschaft halten. Diese hatte den Vergleich bereits bei Ihrer Erstanfrage abgelehnt. Insofern zusätzlich problematisch ist, dass bisher bereits Kosten von allein knapp 500 EUR von unserer Mandantschaft zu tragen waren; zudem musste sie die Forderung vorfinanzieren, so dass ihr ein Schaden von bisher ca. 470 EUR an Zinsen entstanden ist.

Dies macht die Argumentation unsererseits schwierig. Ich könnte mir allerdings vorstellen, dass unsere Mandantschaft bereit ist, auf den Rest zu verzichten, wenn zumindest die Hauptforderung in Höhe von EUR 788,99 beglichen werden würde. Sehen Sie hier einen Weg?

Ich würde mich freuen, könnten wir hier einen Kompromiss finden. Angesichts Ihrer Reputation habe ich berechnete Hoffnung, unsere Mandantschaft von der Richtigkeit eines solchen Weges überzeugen zu können.

Die Zwangsvollstreckung würden wir zunächst stoppen, um Ihnen bereits hier entgegenzukommen.

Ich hoffe, dass wir die Angelegenheit in der dargestellten Weise gütlich beilegen können.

Mit freundlichen Grüßen

Fragen zu stellen statt Forderungen – Erklärungen zu liefern statt Ausreden: Selten äußern sich Gläubiger so nachvollziehbar und deutlich zu den vorgeschlagenen Vergleichen wie bei den Angeboten der Weizsäcker-Stiftung. Wir bedanken uns für die Überlassung des Gläubigerschreibens.



erläutert kurz und knapp —

Valeska Tkotsch ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz und Rechtsanwältin in Wiesbaden



1. Die Umwandlung eines überzogenen Girokontos in ein P-Konto

Die Klientin erhält u. a. Unterhalt für sich und ihr Kind, Kindergeld sowie aufstockend Sozialleistungen. Sie verfügt auf ihrem Girokonto über einen Dispositionskredit, der nahezu ausgeschöpft ist. Nachdem nun ein Gläubiger eine Kontopfändung bewirkt hat, möchte sie das Girokonto in ein P-Konto umwandeln.

Entgegen der in der Praxis häufig anzutreffenden Verweigerungspraxis der Bankinstitute, wird überwiegend und überzeugend vertreten, dass auch der Kontoinhaber eines überzogenen Girokontos einen Anspruch auf Einrichtung eines P-Kontos hat. Auch die Autoren des Leitfadens der Deutschen Kreditwirtschaft zum Pfändungsschutzkonto vertreten ausdrücklich „der Anspruch auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto besteht unabhängig

davon, ob es sich um ein debitorisches oder kreditorisches Konto handelt“.

In diesem Zusammenhang muss aber beachtet werden, dass der Umwandlungsanspruch nicht automatisch zum umfassenden Pfändungsschutz der Geldeingänge auf dem überzogenen Konto führt, denn grundsätzlich kann über das P-Konto nur Guthaben geschützt werden. § 850 k Abs. 6 ZPO (Verrechnungssperre) sieht zur Existenzsicherung vor, dass lediglich Sozialleistungen und Kindergeld bei debitorisch geführten Konten ausgezahlt werden müssen und zeitweilig nicht verrechnet werden dürfen. Für die übrigen Geldeingänge auf dem überzogenen Konto kann auch das P-Konto keinen Schutz bieten.

2. Die Auswirkungen der Wahl der Steuerklasse in der Insolvenz

Der Insolvenzschuldner ist verheiratet und in der Steuerklasse V. Seine Ehefrau ist in Steuerklasse III. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fordert ihn der Insolvenzverwalter auf, die für die Gläubiger günstigere Steuerklasse IV anzunehmen. Der Klient ist unsicher, was ihn im Insolvenzverfahren erwartet und bittet um Rat.

In der Steuerklasse III wird weniger Lohnsteuer einbehalten, sodass die Ehefrau von dieser Steuerklassenwahl profitiert. Hingegen hat der Insolvenzschuldner in Steuerklasse V von seinem Einkommen höhere Abzüge, was zu einer Verminderung des pfändbaren Betrags führt. Das heißt, für die Insolvenzgläubiger stehen weniger pfändbare Bezüge zur Verfügung.

Angesichts der mit Steuerklasse V einhergehenden Verringerung des verfügbaren Nettoeinkommens kann nach Rechtsprechung des BGH hierin eine Verletzung der Erwerbsobliegenheit gesehen werden, wenn für die Wahl dieser Steuerklasse kein hinreichend sachlicher Grund vorliegt. Welche Anforderungen an den „hinreichend sachlichen Grund“ zu stellen sind, hat der BGH allerdings nicht ausgeführt. In der Instanzenrechtsprechung wird hierzu beispielsweise vom LG Dortmund vertreten, dass die über die Wahl der Steuerklasse III/V höher erreichbare monatliche Liquidität ein ausreichender Grund sei.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

**– Marianne von Weizsäcker Stiftung –
Integrationshilfe
für ehemals Suchtkranke e.V.**



59063 Hamm · Grünstraße 99
Tel.: 0 23 81 / 210 06 · Fax: 210 08
e-mail: info@weizsaecker-stiftung.de
internet: www.weizsaecker-stiftung.de

- Antrag auf** **Entschuldungshilfen**
 Hilfen zur beruflichen Wiedereingliederung

A **Angaben zur Person**

	Antragsteller / in	Partner / in
Name		
Geb.-Name		
Vorname		
Straße		
PLZ / Ort		
Bundesland		
Telefon		
e-Mail		
Mobil		
Geburtsdatum		
Familienstand		
Anzahl der Kinder	ehel.: nichtehel.:	ehel.: nichtehel.:
Alter der Kinder		
Staatsangehörigkeit:		

B **Art und Dauer der Suchterkrankung**

Abhängig von illeg. Drogen Alkohol Medikamente Polytox

Dauer der Abhängigkeit von _____ bis _____

Therapie stat. Langz. Ambulant Substitution Selbstentz.

Einrichtung:

_____ von _____ bis _____



C

Angaben zum Einkommen

	Antragsteller / in	Partner / in
abgeschlossene Ausbildung als		
Tätigkeit als		
seit		
befristet bis		
Arbeitgeber		
Anschrift		
Telefon		
arbeitslos seit		
Ausbildung / Umschulung zum / zur		
Dauer	von	bis
monatl. Nettoeinkommen		
Krankenvers.-Nr.		
Krankenvers. Anschrift		
Besteht ein Pfändungsschutzkonto <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

D

Unterhaltsberechtigte

Name	Vorname	Geb.-Datum	Verwandtschaftsverh.	Unterhalt mtl.	Rückstand

E

Angaben zur betreuenden Stelle

Name der Einrichtung	
Straße	
PlZ / Ort	
Bundesland	
Telefon	
Name des / der Betreuers / in	Funktion:
Tätigkeit	
Name der Einrichtung	
Straße	
PLZ / Ort	
Bundesland	
Telefon	
Name des / der Betreuers / in	Funktion:
Tätigkeit	



F

Erklärungen der betreuenden Stelle

Wir erklären hiermit unsere Bereitschaft, für die Dauer des Schuldenabtrags mit

Herrn / Frau _____ zusammenzuarbeiten.
 Ferner bestätigen wir die Vollständigkeit der gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen.

Stellungnahme zum Stand der sozialen und beruflichen Integration des Antragstellers (Prognose):

 Ort, Datum

 Unterschrift des / der Betreuers / in

G

Erklärungen des / der Antragstellers / in

Ich erkläre meine Bereitschaft für die Dauer des Schuldenabtrags mit

_____ zusammenzuarbeiten.

Weiterhin bestätige ich die Vollständigkeit der gemachten Angaben und Unterlagen.
 Ich verpflichte mich ferner, die Stiftung oder die Betreuungsstelle umgehend über die Veränderungen meiner Lebensverhältnisse zu informieren (Umzug, Wechsel / Verlust der Arbeitsstelle, Aufnahme von Krediten).

 Ort, Datum

 Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen:

Bitte füllen Sie den vorliegenden Antrag sorgfältig aus und beantworten Sie jede Frage eindeutig. Bitte bedenken Sie, daß die Angaben in diesem Antrag Grundlage für weitreichende Entscheidungen und Verhandlungsstrategien sind, die zu Ihrem Vorteil getroffen werden sollen.

Bei auftretenden Fragen oder Unklarheiten helfen wir Ihnen (die Mitarbeiter der Stiftung) gerne weiter.
 Sie erreichen uns telefonisch: 0 23 81 / 210 06, Telefax 0 23 81 / 210 08, e-mail: info@weizsaecker-stiftung.de.

Die Angaben zum Partner / zur Partnerin sind nur erforderlich bei Eheleuten, bei gemeinsamem Haushalt oder bei Verschuldung beider Partner.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer vorstehenden Erläuterungen.





Marianne von Wezsäcker Stiftung
Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e.V.
Grünstr. 99, 59063 Hamm – T 02381/21006 – F 02381/21008

VOLLMACHT:

Hiermit erteile ich,

Name, Vorname (AntragstellerIn)

Anschrift

der **Marianne von Wezsäcker Stiftung, Grünstr. 99, 59063 Hamm, vertreten durch:**

1. Frau Rita Hornung
2. Frau Margita Helmig
3. Frau Annegret Beckmüller
4. _____

bis auf Widerruf die Vollmacht gegenüber allen Gläubigern im Rahmen der Schuldnerberatung Auskünfte einzuholen und zu erteilen. Dies umfasst auch die Einsichtnahme in Unterlagen sowie die Anfertigung von Kopien. Hierzu entbinde ich meine betreuende Stelle,

(betreuende Stelle)

von der Schweigepflicht sowie Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute vom Bankgeheimnis bzw. von auferlegten Einschränkungen durch das Datenschutzgesetz. Entsprechendes gilt auch für Versicherungen, Arbeitgeber, öffentliche Stellen (z.B. Finanzämter, Bundesagenturen für Arbeit, Krankenkassen etc.) sowie Auskunftsbüros einschließlich der SCHUFA.

Die Vollmacht erstreckt sich des Weiteren auf außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, auf den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen und Vergleichen, zur Entgegennahme von Zahlungen und nach Abschluss der Verhandlungen zur Entgegennahme der Originaltitel zur Weiterleitung an den/die Vollmachtgeber. Die Vollmacht erstreckt sich zudem auf die außergerichtliche wie auch gerichtliche Vertretung zur Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Alle über mich gespeicherten Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Schuldnerberatung verwendet werden.

Ich erkläre mich mit der Korrespondenz bzw. der Zusendung von Daten im PDF-Format per einfacher E-Mail an meine im Antrag genannte E-Mail-Adresse einverstanden. Mir ist bekannt, dass die mir so zugesandten E-Mails personenbezogene Daten oder Daten nach Art. 9 lit. d DSGVO enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand solcher E-Mails verbunden sind - insbesondere die unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte - sind mir bewusst.

Zwecks bundesweiter Erhebung der Situation überschuldeter Haushalte werden die anonymisierten Daten zu meiner Überschuldungssituation an das Statistische Bundesamt und an das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (im Rahmen einer verbindlichen Teilnahme an der Landesstatistik NRW) weitergeleitet. Der Übermittlung der anonymisierten Daten stimme ich mit meiner Unterschrift zu. Die Erhebung, Vereinbarung, Speicherung und Übermittlung meiner Sozialdaten erfolgt gem. §§ 67 ff. des X. Sozialgesetzbuches. Die Daten unterliegen im Übrigen dem besonderen Schutz (Sozialgeheimnis) gem. § 35 des I Sozialgesetzbuches.

Im Falle meines/unseres Widerrufs bzw. nach Beendigung der Schuldnerberatung bzw. der Antragsbearbeitung erlischt die Vollmacht.

Ort, Datum

Antragsteller/in



Anlage II

Marianne von Weizsäcker Stiftung

HAUSHALTSPLAN

Name: _____

Stand per: _____

Ausgaben

1. Wohnung

Miete _____ €
 Energie (Heizung / Strom) _____ €
 Wasser _____ €
 sonst. NK _____ €

2. feste Ausgaben

Unterhalt Kind / er _____ €
 GEZ _____ €
 Telefon _____ €
 Abos / Mitgliedsbeiträge _____ €
 Kinderbetreuung _____ €
 sonstiges _____ €

3. Versicherungen

Hausratvers. / Haftpflicht _____ €
 Risiko LV / Kapital LV _____ €
 Rechtsschutz / Unfall _____ €
 sonstige _____ €

4. Fahrtgeldkosten

öffentl. Verkehrsmittel _____ €
 Haftpflicht PKW _____ €
 Steuern PKW _____ €
 Benzin _____ €
 Reparaturen _____ €

5. Sonstiges

(VL / Bausparen) _____ €

6. Lebenshaltung

Lebensmittel _____ €
 Kleidung / sonstiges _____ €

7. Raten (die tatsächlich geleistet werden)

Geldstrafen / Geldbußen

Rate an: _____ Betrag: _____ Restlaufzeit _____

Rate an: _____ Betrag: _____ Restlaufzeit _____

Gläubiger:

Rate an: _____ Betrag: _____ Restlaufzeit _____

Gesamtausgaben: _____ €

Einnahmen

Lohn / Gehalt _____ €
 ALG / ALHi _____ €
 Unterhaltsgeld _____ €
 Sozialhilfe _____ €
 Rente _____ €
 Rente _____ €
 Kindergeld / Zuschlag _____ €
 Wohngeld _____ €
 Beihilfen _____ €
 Unterhalt _____ €
 Nebenbeschäftigung _____ €
 Sonstige _____ €
 Gehalt/EK Partner _____ €

Gesamteinnahmen: _____ €

***/. Ausgaben** _____ €

= Rest _____ €

Vorschlag

mtl. Rate an die Stiftung _____ €



Formulare der Stephan-Kommission

Ein Kernelement der Formulare der Stephan-Kommission sind die ergänzenden Regelungen zum Schuldenregulierungsplan (Musterklauseln), die nicht Bestandteil der amtlichen Vordrucke für das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren (Anlage 7B) sind. Die ergänzenden Regelungen dienen dazu, angemessene Vereinbarungen und rechtssichere Regelungen festzulegen, die im außergerichtlichen sowie in einem evtl. gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren unabdingbar sind.

Bei den Formularen handelt es sich um Vorschläge, die eine Vereinfachung für die Arbeit aller Beteiligten darstellen soll. Eine individuelle Ergänzung der einzelnen Formularbausteine oder die Ergänzung um ein entsprechendes Anschreiben ist durchaus möglich, ebenso die Beschreibung der persönlichen Situation.

Die Formulare beabsichtigen eine transparente Darstellung der finanziellen Situation des Schuldners. Gleichzeitig weist die Kommission auf die Wahrung des Datenschutzes für den Schuldner hin – auch im Sinne des Pfändungsschutzes.

• **Aussetzung der Zwangsvollstreckung während der Verhandlungen**

Die Gläubiger verpflichten sich, für die Dauer der Laufzeit des Vergleichs auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu verzichten bzw. diese ruhend zu stellen.

• **Klare Regelungen zur Wirkung bei Planerfüllung**

Pflichten der Gläubiger bei Erledigung der Forderungen werden genau beschrieben

• **Folgen bei Verzug von festen Raten**

Möglichkeit zur Ratenänderung bei geänderter Einkommenssituation explizit vorgesehen

• **Verpflichtungen des Schuldners für die Laufzeit des Vergleichs über mehrere Jahre**

Analog den Regelungen in der Wohlverhaltensperiode

Weiterführende Informationen:

Moers/Hornung/Jaenecke haben verschiedene Aspekte zur Verwendung der Formulare in einem Artikel in den BAG-SB Informationen #3_2017 aus Sicht der Schuldnerberatung dargestellt.

Stephan Saager beschreibt in seinem Artikel in der ZVI (kostenpflichtiger Download) die konkreten Überlegungen und Diskussionsverläufe der Kommission zu den verschiedenen Bausteinen in der Anlage 5.

Schuldenregulierungsfonds

Neben der Marianne von Weizsäcker-Stiftung engagieren sich weitere Stiftungen und Fonds – vor allem im Bereich der Straffälligenhilfe. In der Regel sind die Förderungen bundeslandgebunden und richten sich nach dem Wohnort der Schuldnerin/des Schuldners. Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung. Hier finden Sie eine Liste von Anlaufstellen:

Baden-Württemberg

Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“

Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart

Telefon: 0711-279 2173

E-Mail: reso@justiz.bwl.de

Web: www.resofonds-bw.de

W. Oberle-Stiftung-Deutschland

Hauptstraße 56, 79219 Staufen

Telefon: 07633-981700

E-Mail: info@oberle-stiftung.de

Web: www.oberle-stiftung.de

Bayern

Bayerischer Landesverband für

Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.

Prielmayerstraße 7, 80335 München

Telefon: 089-6903845

E-Mail: info@baylgb.de

Web: www.baylgb.de

Berlin

Stiftung Gustav Radbruch –

Unterstützungsfonds für Straffällige

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Telefon: 030-9013 3202

E-Mail: ronald.goesel@jvaovb.berlin.de

Bremen

Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Faulenstraße 48-52, 28195 Bremen

Telefon: 0421-7 92 93-0

E-Mail: VBS@Straffaelligenhilfe-Bremen.de

Web: www.Straffaelligenhilfe-Bremen.de

Hessen

Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“

Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611-322611

E-Mail: info@resofonds-hessen.de

Web: www.resofonds-hessen.de

Niedersachsen

Stiftung „Die Brücke“ – Eingliederungswerk Hannover

Deisterstraße 64, 30449 Hannover

Telefon: 0511/45 43 44

Web: www.die-bruecke-stiftung.de/kontakt.html

Resohelp Hameln

Ostertorwall 6, 31785 Hameln

Telefon: 05151-43820

Web: www.caritashaus-hamelnde/resohelp.html

Nordrhein-Westfalen

Marianne von Weizsäcker-Stiftung e. V. – bundesweit

Grünstraße 99, 59063 Hamm

Telefon: 02381-210 06

E-Mail: info@weizsaecker-stiftung.de

Web: www.weizsaecker-stiftung.de

Rheinland-Pfalz

Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige

in Rheinland-Pfalz

Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz

Telefon: 06131-16-4886

E-Mail: thomas.messer@jm.rlp.de

Web: www.jm.rlp.de

Schleswig-Holstein

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein

Ringstraße 76, 24103 Kiel

Telefon: 0431-2005668

E-Mail: stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de

Web: www.straffaelligenhilfe-sh.de



Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 210 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 80 Euro. Ich zahle einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

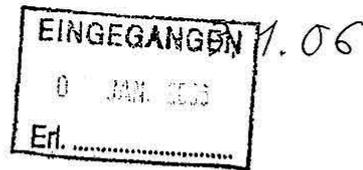
IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



hier kommt der schuldner zu wort _____



Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wende mich mit diesem Brief an Sie um Sie wissen zu lassen wie dankbar ich für die Unterstützung bin, die ich von Ihnen erhalten habe. Ohne ihr Bemühen mit meinen Gläubigern eine Einigung zu erzielen und natürlich auch den Kredit den Sie mir gewährt haben hätte ich nicht gewußt wie ich meinen Schuldenberg loswerden sollte.

Auch möchte ich mich herzlich bedanken das Sie mir meinen Führerschein vorfinanziert haben. Da ich im Handwerk tätig bin, ist ein unabdingbar bei den Bewerbungen die ich im Moment schreibe.

Ich finde, Ihr macht einen super Job. Ohne Leute wie Euch wären Menschen wie ich ziemlich aufgeschmissen.

Vielen Dank für alles.

Regelmäßig erhält die Weizsäcker-Stiftung Dankeschreiben von Schuldnerinnen und Schuldnern. Einige davon sind auf der Webseite der Stiftung abrufbar, so auch das hier veröffentlichte Schreiben eines Klienten.

**BAG
SB**

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Wir bedanken uns im
Namen unserer Mitglieder
und Leser_innen für die gute
Zusammenarbeit und gratulieren
herzlich zum **30-jährigen** Jubiläum!

30 Jahre Weizsäcker-Stiftung

Mithilfe der Entschuldungsdarlehen der Marianne von Weizsäcker-Stiftung und dank des persönlichen Einsatzes der Mitarbeiterinnen in Hamm konnten schon sehr viele Vergleichsverhandlungen außergerichtlich zum Abschluss gebracht, Menschen wieder glücklich gemacht und zahlreiche Privatinsolvenzen verhindert werden.

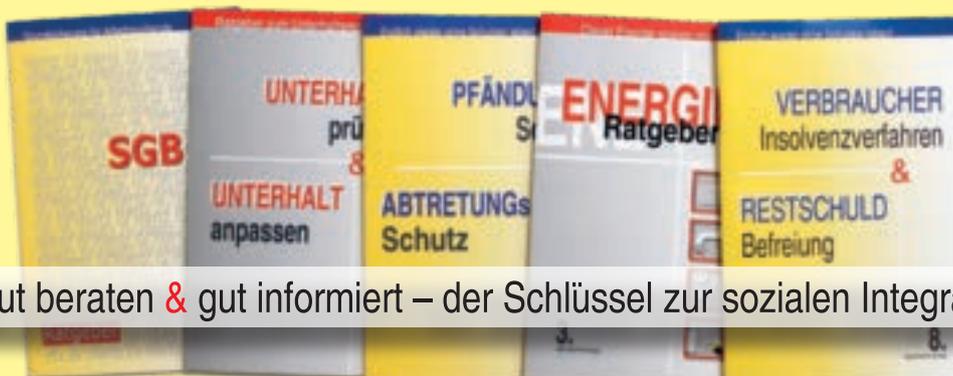
Hier sieht Ihre Werbung nicht nur gut aus!

Weiterführende Informationen zu Ihrer Anzeige in einer der nächsten BAG-SB Informationen finden Sie im Internet unter bag-sb.de/berater/fachzeitschrift.

Direkt zu den Mediadaten geht es einfacher per QR-Code.



www.informationsoffensive.de



Gut beraten & gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

**Beratung zum
Nachlesen:**

*Die besten
Handouts für
nachhaltige
Beratung!*

...einfach gute **Ratgeber!**

WIR GRATULIEREN DER MARIANNE VON WEIZSÄCKER STIFTUNG ZUM **30.**



Präsidium und Geschäftsführung des BDIU

FAIR
ANTWORTUNG

»Sie gehen mit den Betroffenen Hand in Hand und fordern sie dabei auch selbst. Ehemals Suchtkranke werden ertüchtigt, wieder Teil der Gesellschaft zu werden, ohne ihnen die Verantwortung für ihre Schulden völlig aus der Hand zu nehmen. Das ist ein gravierender Unterschied zu einer Hilfe, die kurzzeitig alle Probleme beiseite räumt, vielleicht sogar die Schulden komplett zahlt, die Hilfebedürftigen danach aber alleine lässt.«

Kirsten Pedd, Präsidentin des BDIU